Das

Bayerische Verfassungsrecht

auf der Grundlage des Reichsrechtes.

Supplement

zu der IV. Auflage des Lehrbuchs des bayer. Verfassungsrechts

von

Dr. Joseph Pözl,

o. ö. Professor der Rechte und der Staatswirthschaft an der Ludwigs-Maximilians-Universität.

München.

Literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel)

vormals der Cotta'schen Buchhandlung.

1872.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der letzten (vierten) Auflage meines Lehrbuchs des bayerischen Verfassungsrechtes (am Ende des Jahres 1869) hat die politische Gestaltung Deutschlands tiefgehende und weitgreifende Aenderungen erfahren. Die lange ersehnte und von den besten Kräften der Nation seit mehr als einem halben Jahrhundert erstrebte rechtliche Einheit Deutschlands ist im Wesen errungen und hat sich ihre Formen geschaffen. Es gilt nun auf der gewonnenen Grundlage — der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands — weiter zu bauen, oder genauer gesagt das erst im Umriß vorhandene Werk auszubauen. Wir gehören nicht zu denen, welche es für nützlich halten, schon wieder die Fundamente zu ändern, indem wir fürchten, dadurch werde der Entwickelung mehr geschadet als genützt.

Zu den nothwendigen Voraussetzungen der weiteren gedeihlichen Entwickelung Deutschlands gehört in erster Linie die Herstellung der Harmonie zwischen der Reichsverfassung und den Landesverfassungen. Wenn es nun auch zunächst Aufgabe der Gesetzgebung*) ist, die vollkommene und positive Ueberein-

*) Die Aufgaben, welche hieraus für die Landesgesetzgebung erwachsen, bieten nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten eigenthümlicher

stimmung der beiden Rechtsgebiete zu verwirklichen, so darf und muß sich doch auch die Doctrin an der Lösung dieser Aufgabe betheiligen, um einerseits die richtige Lösung vorzubereiten und zu fördern, und anderseits die etwa erlassenen positiven Bestimmungen sowohl vom Standpunkte der Zulässigkeit als der Zweckmäßigkeit kritisch zu prüfen.

Die nachfolgenden Erörterungen sollen, in Erfüllung der Zusage, welche der Verfasser in dem Vorworte zu dem Supplemente seiner Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze gegeben hat, einen Beitrag zur Beantwortung der Frage liefern, welchen Einfluß das Reichsrecht auf das *bayerische* Verfassungsrecht äußere, was daran durch die Ausdehnung der Reichsverfassung auf Bayern geändert oder aufgehoben worden sei. Der Verfasser war bemüht, sich bei diesen Erörterungen nur auf Rechtsgründe zu stützen, gleichviel ob sie seiner politischen Anschauung entsprachen oder nicht, und es will ihm bedünken, daß es bei dieser Materie mehr als bei irgend einer andern Noth thue, diesen Standpunkt festzuhalten und so der wissenschaftlichen Discussion die nöthige Sicherheit und Ruhe zu bewahren.

Die Darstellung schließt sich an meine jüngste Bearbeitung des Stoffes — an die IV. Auflage des Lehrbuches des bayer. Verfassungsrechts — an, indem das hervorgehoben wird, was durch die jetzige Gestaltung des öffentlichen Rechtes, sei es unmittelbar

---

Art. Was die bayerische Gesetzgebung bis jetzt in dieser Beziehung geleistet hat, bezieht sich vorzugsweise auf die Herstellung der Uebereinstimmung des Landesrechtes mit dem Reichsstrafrechte. Dazu kommen einige Gesetze, welche die Aenderungen constatiren, welche das Reichsrecht an den bayerischen Socialgesetzen bewirkt hat. Ob dabei nicht Manches der Theorie und Praxis füglich hätte überlassen werden können, halten wir mindestens für discutirbar.

durch das Reichsrecht oder durch die vom Reichsrechte veranlaßten Landesgesetze, geändert worden ist. Minder erhebliche Aenderungen und Zusätze, insbesondere solche, deren Ursprung nicht im Reichsrechte liegt, habe ich in einem Anhange angereiht.

München, den 15. April 1872.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Drittes Buch.

Die juristischen Personen.

Viertes Buch.

A. Das Staatsoberhaupt.

B. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Einleitung.

Die Quellen und Hilfsmittel des bayerischen Verfassungsrechts.

§. 1.

I. Die Quellen.

(§§. 15—17.)

Bayern ist durch den Versailler Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 dem deutschen Bunde, der später den Namen des deutschen Reichs annahm, als Mitglied beigetreten [1]). In Folge dessen hat die Bundes- resp. Reichsverfassung in der Gestalt, in welcher sie von allen Betheiligten anerkannt wurde und durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 im ganzen Reiche zur Einführung gelangt ist, auch in Bayern Gesetzeskraft erlangt [2]), und bildet von da an die Hauptquelle für das öffentliche Recht wie Deutschlands im Allgemeinen, so Bayerns insbesondere.

Neben der Reichsverfassung sind theils gleichzeitig, theils später mehrere, ursprünglich für den norddeutschen Bund erlassene Gesetze auch in Bayern als Reichsgesetze eingeführt [3]) worden, und auch hiedurch hat das bayerische Verfassungsrecht in vielen Materien Aenderungen erfahren, welche wir im Fol-

---

[1]) S. diesen Vertrag mit den dazu gehörigen Documenten in meiner Samml. der b. Verf. Gesetze Suppl. S. 19 ff.

[2]) S. das Einführungsgesetz mit der letzten Redaction der Reichsverfassung in der angef. Sammlung Suppl. S. 41 ff.

[3]) Zugleich mit der Reichsverfassung ward z. B. das Reichstags-Wahlgesetz v. 31 Mai 1869 eingeführt (bayer. G.-Bl. v. 1870/71 S. 255); über die später auf Bayern ausgedehnten Bundesgesetze s. insbesondere das Gesetz v. 22 April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in

genden ihrem wesentlichen Inhalte nach darzustellen uns zur Aufgabe gemacht haben.

Ueber das Verhältniß dieser Quellen zu den particular-bayer. Rechtsquellen giebt der Art. 2 der Reichsverfassung Maß, dem zufolge die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, wenn sie von Reichswegen durch das Reichsgesetzblatt verkündet sind[4]). Es sind daher in Folge der Verkündigung der Reichsverfassung in Bayern nicht blos die vorher ergangenen bayer. Gesetze, gleich viel, ob sie Verfassungsgesetze oder einfache Gesetze sind, von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Reichsverfassung erloschen oder geändert, sondern es kann seitdem kein Landesgesetz giltig erlassen werden, welches mit der Reichsverfassung oder einem Reichsgesetz in Widerspruch stünde[5]).

Den authentischen Wortlaut der Reichsverfassung und der sonstigen Reichsgesetze findet man in dem durch die Verfassung angeordneten Publicationsorgane, das ursprünglich als Bundesgesetzblatt (des norddeutschen und deutschen Bundes), seit dem 16. April 1871 als Reichsgesetzblatt bezeichnet wird.[6])

Die folgende Darstellung hat zwar zunächst den Zweck, jene Aenderungen des bayer. Verfassungsrechtes zu erörtern, welche aus dem Reichsrechte — der Reichsverfassung oder einem Reichsgesetze — entspringen. Allein wir glaubten unsere Aufgabe etwas weiter fassen und auch jene Aenderungen berück-

---

Bayern betr. (angef. Samml. S. 71). Ueber einige andere seitdem eingeführte Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, werden wir an den einschlägigen Stellen Mittheilung machen.

4) Ihre Wirksamkeit beginnt, wenn das einzelne Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, mit dem 14. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück (Numer) des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Da das Einführungsgesetz v. 16 April am 20 April 1871 ausgegeben wurde, so trat die neue Redaction der Reichsverfassung am 4 Mai 1871 in Wirksamkeit.

5) Die Regel, daß die neuere Rechtsnorm der älteren vorgehe, findet daher nur Anwendung bei Reichsgesetzen unter sich, so wie bei Landesgesetzen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander. Eben so ist der Satz des älteren deutschen Rechts: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht gemeines Recht, aufgehoben.

6) Vgl. meine Sammlung der Verf.-Gesetze Suppl. Einleitung S. 15.

sichtigen zu sollen, welche durch bayerische Landesgesetze herbeigeführt sind, und daher kommen neben den bisher erwähnten Quellen auch bayerische Gesetze in Betracht, wie z. B. das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Januar 1872 [7]).

§. 2.

II. Die Hilfsmittel.

(§. 18.)

Hilfsmittel zur richtigen Auslegung und Beurtheilung der Quellen des Reichsrechts [1]) liefert zuvörderst dasjenige Material, welches über die Entstehung der Quellen, über Veranlassung oder Zweck derselben sei es im Ganzen oder in den einzelnen Bestimmungen der einen oder anderen Quelle Auskunft giebt, also

a) mittelbar die Verhandlungen des constituirenden Reichstags des norddeutschen Bundes, dessen Verfassung in der Hauptsache auch die des deutschen Bundes resp. des Reiches geworden ist [2]);

b) die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes über die durch die Versailler Verträge herbeigeführten Aenderungen an der Verfassung des norddeutschen Bundes und über die Gründung des deutschen Bundes, resp. Reiches;

c) die Verhandlungen der süddeutschen Kammern über den Beitritt der süddeutschen Staaten zum deutschen Bunde [3]).

---

[7]) S. dasselbe im bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 173 ff. Außerdem gehört wenigstens mittelbar hieher das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern betr. v. 26 Dez. 1871 (angef. G. Bl. S. 81 ff.)

[1]) Als Behelfe zur Information über die Quellen dienen neben den officiellen Organen (§. 1) Privatsammlungen derselben, von denen wir die neuesten hier anführen wollen:

R. Höinghaus, Gesetz-Sammlung für das deutsche Reich von 1867—1870. Berlin 1871. 8.

Gesetz-Sammlung für das deutsche Reich von 1867—1871. Chronologische Zusammenstellung ... Berlin 1872. Lex. 8. (noch unvoll.)

[2]) Der Art II des Versailler Bündnißvertrages lautet: „Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des bisherigen norddeutschen Bundes (jedoch mit folgenden Aenderungen:)".

[3]) S. über diese Verhandlungen die näheren Nachweise in der angef. Sammlung der Verf.-Gesetze Einleitung S. 6.

Ein weiteres Hilfsmittel sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bearbeitung des neuen öffentlichen Rechtes. Der Zahl nach sind diese Ergebnisse bereits ziemlich beträchtlich; der umfassenden und tiefer gehenden Arbeiten sind aber nicht viele zu verzeichnen. Erst eine längere Praxis und ein gründliches Studium, das Zeit fordert, wird auch nach dieser Seite die vorhandene Lücke ergänzen[4]).

---

[4]) Wir heben aus den bisherigen literar. Publicationen folgende als die relativ bedeutenderen hervor:

1) Für die Sammlung und Verbreitung des positiven Stoffes und der Hilfsmittel dienen:

Das Archiv des (nord)deutschen Bundes und des Zollvereins, begründet von Dr. Glaser, fortgesetzt von Dr. Koller, bis jetzt 5 Bände (der 4te und 5te noch nicht abgeschlossen).

Die Annalen des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, jetzt des deutschen Reichs, von Dr. Hirth, bis jetzt (Nov. 1871) 4 Bde. 4.

2) Für die geschichtliche Begründung und politische Beurtheilung:

Dr. Auerbach, L., das neue deutsche Reich und seine Verfassung, Berlin 1871, 8.

v. Holtzendorff, Dr. Frz., Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs. I. Jahrgang 1. Hälfte, Leipzig 1871, 8.

Hauser, Dr. Lor., die Verfassung des deutschen Reichs in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten, insbes. zu Bayern. Nördlingen 1871, 8.

3) Als Werke dogmatischen Charakters verdienen genannt zu werden:

a) Thudichum, Dr. Fr., Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870, 8.;

b) v. Rönne, Dr. Ludwig, das Verfassungsrecht des deutschen Reichs historisch-dogmatisch dargestellt, zuerst erschienen in den Hirth'schen Annalen Bd. IV S. 1 ff. und dann in Separat-Ausgabe, und

c) Dr. Georg Meyer, staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872, 8.

4) Für Bayern besonders ist noch zu erwähnen:

Riedel, Emil, die Reichsverfassungs-Urkunde v. 16 April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reichs mit einer systemat. Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes . . . Nördlingen 1871, 8.

Erstes Buch.

§. 3.

Die Verhältnisse des Landes.

(§§. 20—22.)

Die Integrität des bayer. Staatsgebietes hat durch den Beitritt Bayerns zum deutschen Reiche eine neue Garantie erhalten; denn es wird als ein Hauptzweck des Bundes „der Schutz des Bundesgebietes", also auch des bayer. Gebietes bezeichnet.[1]).

Unter den Verbindlichkeiten, welche als Folge der Reichsangehörigkeit Bayerns in Bezug auf das Land sich ergeben, sind namentlich zu erwähnen:

1) Die Festungen Ingolstadt und Germersheim, so wie die Fortificationen von Neu-Ulm sind Reichsfestungen jedoch von Bayern in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande zu erhalten.

2) Die Anlegung neuer Befestigungen auf bayer. Gebiete im Interesse der gesammt-deutschen Vertheidigung hat Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zuzugestehen versprochen. Das immobile Material solcher neuen Festungen ist eben so ausschließlich Bayerns Eigenthum, wie das der schon bestehenden[2]).

---

[1]) S. die Einleit. zur Reichsverfassung (meine Samml. Suppl. S. 43).

[2]) S. den Versailler Vertrag Art. III §. 5 Ziff. V (in meiner Samml. Suppl. S. 32) und das Schlußprotokoll dazu Ziff. XIV (a. a. O. S. 38).

Eine Veräußerung von Gebietstheilen an fremde Staaten erscheint auch vom Standpunkte des Reichsrechtes in der Regel als unzulässig. Die Abtretung des Landes im Ganzen an einen Nichtverbündeten ist durch die Reichsverfassung nicht ausgeschlossen [3]).

[3]) Die Herübernahme des Art. 6 der Wiener Schlußakte in die norddeutsche Bundesverfassung ward vom Reichstag abgelehnt. Selbstverständlich kann eine solche Abtretung, wenn sie nach der Landesverfassung rechtlich möglich wäre, an dem Verhältniß des Landes zum Reiche nichts ändern. — Vergl. über die hiermit in Verbindung stehenden Fragen des Ein- und Austritts Dr. G. Meyer, staatsrechtl. Erörterungen S. 66 ff.

Zweites Buch.

Die Verhältnisse der Staatsangehörigen.

A. Allgemeine Lehren.

§. 4.

1) Der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen.

(§. 24.)

Der rechtliche Unterschied zwischen Fremden[1]) und Einheimischen ist durch die Einführung der Reichsverfassung in Bayern an sich grundsätzlich weder aufgehoben noch geändert. Nur der Umfang der Anwendbarkeit des einen und anderen Begriffes hat sich erheblich anders gestaltet als früher. Die Reichsverfassung statuirt für ganz Deutschland ein gemeinsames (Bundes-)Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger[2]) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbbetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — In der Ausübung dieser Befugniß darf Nie-

---

[1]) Von dem Begriffe des Orts- resp. Bezirksfremden, der im Verwaltungsrechte seine practische Bedeutung hat, wird hier abgesehen.

[2]) Die Einschaltung in der Reichsverfassung Art. 3 enthält Ausdrücke, welche mit dem „Staatsangehörigen" synonym sind; auf die bayerische Gesetzgebung paßt jedoch diese Einschaltung nicht, da diese unter Staatsbürger etwas Anderes versteht, als unter Staats-Angehörigen.

mand, sei es durch die Obrigkeit seines Heimatlandes oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates, beschränkt werden, es müßten denn ausdrückliche Gesetze des Reiches eine solche Beschränkung als zulässig erklären[3]).

Nicht begriffen im Bundesindigenat ist an sich die Heimat und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband[4]). In diesen Punkten bleibt es bei den besonderen Anforderungen, welche das bayerische Recht an jeden Nichtbayern stellt, wogegen selbstverständlich auch der Bayer in dieser Beziehung in den übrigen Bundesstaaten als Fremder zu betrachten ist.

Jeder Bayer hat fortan in Folge des Besitzes des bayerischen Indigenats zugleich das Bundesindigenat, in Folge dessen er in keinem anderen Bundesstaate als Fremder behandelt werden darf und fremden Staaten gegenüber auf den Schutz des Reichs Anspruch hat.

Als Fremde sind demnach für die Zukunft im Hinblick auf Art. 3 der Reichsverfassung in Bayern nur solche Personen zu betrachten und zu behandeln, welche einem außerdeutschen Staate angehören. Auf sie allein sind die Grundsätze anwendbar, welche das Fremdenrecht in Bayern bilden.

Da die Bundes- bezw. Reichs-Angehörigkeit nicht wie in der nordamerikanischen Union als das primäre Rechtsverhältniß betrachtet werden, sondern eine Folge der Angehörigkeit in einem Einzelstaate sein sollte[5]), so erschien es geboten, für die Erwerbung des Landes-Indigenats gemeinsame, für alle deutschen Staaten geltende Normen aufzustellen, weil nur auf diesem Wege die rechtliche Gleichheit bezüglich des Erwerbes des Bundes-Indigenats hergestellt werden konnte. Aus diesem Grund erging über diese Materie ein Gesetz, das wir im Folgenden zu behandeln haben.

---

[3]) R.-Verfassung Art. 3 Abs. I u. II.

[4]) R.-V. Art. 3 Abs. III; dann Vers. Vertrag Art. III §. 1 und Schluß-Protocoll Z. I (meine Sammlung Suppl. S. 35).

[5]) Wegen Nordamerika vergl. Rüttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, Zürich 1867, S. 98. Jeder Bürger der Union ist zugleich und folgeweise Bürger eines Einzelstaates, und zwar desjenigen, wo er seinen Wohnsitz hat. Das Schweizer'sche Staatsrecht beruht dagegen auf demselben Grundsatze, wie das deutsche.

2) Die Staatsangehörigkeit (das Indigenat).[1]

(§. 25.)

§. 5.

a) Der Erwerb derselben.

I. Die Staatsangehörigkeit (das Indigenat) wird nur durch folgende Titel begründet:

a) durch Abstammung, so daß eheliche Kinder das Indigenat des Vaters, uneheliche das der Mutter erlangen;

b) durch Legitimation[2], so daß das uneheliche Kind einer Fremden in Folge einer den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgten Legitimation das Indigenat des Vaters erwirbt, wenn dieser Bayer ist;

c) durch Verheirathung mit einem bayerischen Staatsangehörigen wird für die Ehefrau das bayerische Indigenat begründet;

d) durch Aufnahme eines Deutschen in Bayern und durch Naturalisation eines Ausländers, welche durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [3]) ausgefertigte Urkunde erfolgt und sofort den Erwerb des Indigenats bewirkt.

---

[1]) Quelle: Gesetz (für den nordd. Bund) über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1 Juni 1870 (B. G. Bl. v. 1870, S. 355), als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch das Reichsgesetz vom 22 April 1871 (bayer. G. Bl. 1870/71, Beil. S. 89); s. dasselbe in meiner Sammlung Suppl. S. 76. Aufgehoben ist durch dasselbe die Beilage I zur Verfassungs-Urkunde, soweit sie den Erwerb und Verlust (§§. 2—6), dann die Wirkungen des Indigenats (§. 7) regelt. Modificirt sind jene Bestimmungen dieser Beilage (§§. 12—19), welche die rechtliche Stellung des Bayers zu fremden Staaten, resp. des Fremden zu Bayern betreffen. Wegen des Einflusses auf die Gemeinde-Ordnung und die Heimatgesetzgebung s. die spätere Darstellung.

[2]) Da das Gesetz ganz allgemein von Legitimation spricht, so ist jede Art derselben hinreichend, die hier fragliche Wirkung zu äußern.

[3]) Als zuständiges Organ zur Ertheilung der Aufnahme, der Naturalisation (und der Entlassung) und zur Ausfertigung der betreffenden Urkunden ist von der bayerischen Regierung ausdrücklich die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., erklärt. S. die Min. Entschl. v. 9 Mai 1871 bei Riedel, a. a. O. S. 272.

Die **Aufnahme** ist auf Ansuchen jedem Deutschen[4]) zu ertheilen, der nachweist, daß er in dem Bundesstaate, von dem er aufgenommen sein will, also in Bayern sich niedergelassen habe[5]). Sie kann versagt werden, wenn einer der Gründe vorliegt, welche nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[6]) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigen.

Die **Naturalisation** von Ausländern ist von folgenden Bedingungen abhängig:

α) daß sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatlandes dispositionsfähig sind, oder daß, wo dies nicht der Fall, die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Curators des Competenten beigebracht wird;

β) daß sie einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

γ) daß sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

δ) daß sie an diesem Orte nach den bestehenden Verhält-

---

[4]) Demjenigen, der sein Indigenat durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat und dann wieder zurückkehrt, kann das Indigenat wieder verliehen werden, auch wenn er sich nicht in Bayern niederläßt (§. 21 Abs. IV).

[5]) Der Umstand, daß Jemand in Bayern seinen **Wohnsitz** habe, ist zur Begründung des Indigenats nicht genügend (s. das angef. Ges. §. 12); es muß die Aufnahme, bezw. Naturalisation erfolgen.

Da das Gesetz (§. 7) nicht verlangt, daß der Gesuchsteller auch den Nachweis liefere, er sei aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen, so rechtfertigt sich die Verfügung der zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen bayer. Min. Entschl. v. 9 Mai 1871 lit. f, welche ausdrücklich der Behörde zur Richtschnur vorschreibt, daß die Aufnahme von der Beibringung der Entlassung nicht abhängig gemacht werden dürfe. Damit ist zugleich stillschweigend anerkannt, daß man das Indigenat in mehreren deutschen Staaten besitzen könne, und die Bedenken, welche die bayer. Regierung früher gegen ein solches Verhältniß hegte, müssen wenigstens den Bundesgenossen gegenüber schweigen.

[6]) S. dasselbe im B. G. Bl. von 1867 S. 55 und in meiner Sammlung Suppl. S. 82. Abweisung ist z. B. zulässig wegen Mangels einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens; die Fortsetzung des Aufenthaltes kann z. B. versagt werden wegen hervorgetretener Unterstützungsbedürftigkeit.

nissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind[7]).

Mittelbar erfolgt die Aufnahme, bezw. Naturalisation, wenn ein Nichtbayer von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde Bayerns im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder im Kirchen-, Schul- und Communaldienst angestellt oder bestätigt wird. — Die Anstellung eines Nichtdeutschen im Bundesdienste begründet den Erwerb des bayerischen Indigenats dann, wenn der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz in Bayern hat[8]).

Wird einem Familienvater die Staatsangehörigkeit verliehen, so erstreckt sich die Verleihung von selbst auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder[9]).

§. 6.

b) Der Verlust derselben.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch eine förmliche von dem Betheiligten beantragte Entlassung, welche durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt wird.

Diese Entlassung ist demjenigen, der den Nachweis liefert, daß er das Indigenat in einem anderen Bundesstaate erworben habe, ohne Weiteres zu ertheilen[1]).

---

[7]) S. das angef. Reichs-Ges. §. 8. Ueber die Erfordernisse β—δ ist die Gemeinde, bezw. der Armenverband desjenigen Ortes, wo der Fremde sich niederlassen will, jedesmal bei der Instruction zur Erinnerungsabgabe zu veranlassen.

[8]) S. das angef. Gesetz §. 9; die Uebertragung eines einzelnen Geschäftes — eines Commissoriums — ist keine Anstellung, hat also auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge.

[9]) S. das angef. Gesetz §. 11; Ausnahmen zu machen ist zulässig.

[1]) Gleich damit steht wohl die Niederlassung in Elsaß oder Lothringen. — Daß in solchen Fällen keine Nachsteuer gefordert werden könne, ist selbstverständlich. Die Bestimmungen des alten Bundesrechtes über diesen Punkt sind nicht aufgehoben.

Fehlt es an diesem Nachweise, so ist die Entlassung in jenen Fällen zu versagen, wo der Wegziehende seiner Wehrpflicht noch nicht genügt hat oder noch im Militärverbande steht[2]).

Liegt kein vom Gesetze anerkannter Versagungsgrund vor, so ist die Entlassung unweigerlich zu ertheilen[3]), falls nicht etwa für die Zeit eines Krieges oder bei einer Kriegsgefahr die Reichsgewalt eine Beschränkung der Auswanderung angeordnet hat[4]).

Der Entlassene verliert für sich und seine Familien-Angehörigen die Staatsangehörigkeit von dem Zeitpunkt der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde, jedoch mit der Modification, daß die Entlassung unwirksam wird, wenn der Entlassene binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz nicht außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt[5]).

---

[2]) Das Gesetz zählt folgende Kategorien auf, welchen die Entlassung nicht ertheilt werden darf:

a) Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzcommission (in Bayern des Landwehr-Bezirks-Commandos) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, beurlaubte Offiziere und Beamte, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind;

c) die zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, so wie die zur Reserve der Flotte und Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, solange sie im activen Dienste sind.

[3]) Die vorherige Erfüllung von Privatverbindlichkeiten oder die Rückerstattung von Stipendien ꝛc kann nicht mehr gefordert werden, daher auch keine Edictal-Ladung mehr nöthig ist.

Die Auswanderung ist jetzt zweifellos frei und die von Brater angeregte (und vom Ministerium Reigersberg sofort für sich benützte) Controverse über die Nothwendigkeit einer beliebig versagbaren Bewilligung der Auswanderung ist nun definitiv beseitigt.

[4]) S. das angef. Gesetz Art. 16 u. 17.

[5]) Angef. Ges. Art. 17 u. 18. Der Entlassene kann also 6 Monate

b) Durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimatlandes kann Jemand der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn er der im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr vom Kaiser erlassenen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist nicht Folge leistet, oder wenn er ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Dienste[6]) tritt und der ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der vorgesetzten Frist nicht Folge leistet[7]).

c) Durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande geht die Staatsangehörigkeit verloren. Die Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Bundesgebiete[8]) oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres (Passes oder Paßkarte, Dienst- oder Wanderbuches) befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs der Giltigkeit der genannten Papiere[9]). Der in Folge dessen

---

lang als Fremder in seinem bisherigen Heimatstaate oder in einem anderen deutschen Staate leben. Das Indigenat lebt wieder auf, wenn die fragliche Person nach Ablauf von 6 Monaten noch sich in Deutschland befindet, ohne in einem Einzelstaate innerhalb besagter Frist die Staatsangehörigkeit erworben zu haben.

[6]) Fremd ist nur der Dienst bei einem außerdeutschen Staate, gleichviel, ob es Civil- oder Militärdienst ist.

[7]) Ohne Nachtheil für die Staatsangehörigkeit ist es, wenn Jemand mit Zustimmung seiner Regierung in fremde Dienste getreten ist (angef. Gesetz §. 23). Eine Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß ist wohl unzulässig; die Befugniß des Kaisers nach Maßgabe des §. 20 bleibt jedoch vorbehalten.

[8]) Also nicht schon mit dem Austritt aus dem Heimatstaate.

[9]) Der Ablauf der Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats, und sie beginnt im Falle der Löschung mit dem auf die Löschung folgenden Tage neu zu laufen. — Ein fünfjähriger Aufenthalt hat ausnahmsweise den Verlust des Indigenats zur Folge, wenn ein Bayer in einem fremden Staate nach Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit erwirbt und wenn durch Staatsvertrag die Frist auf 5 Jahre herabgesetzt ist. — Personen, welche das Indigenat durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und ein anderweitiges Indigenat nicht erworben haben, kann das bayer. Indigenat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich in Bayern niederlassen. — Bayern, welche, nachdem sie ihr Indigenat durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande

eingetretene Verlust des Indigenats erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, bezw. Vater befinden[10]).

d) Bei unehelichen Kindern einer Bayerin wird durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört, die bayerische Staatsangehörigkeit verloren[11]).

e) Durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer[12]).

Die Aufnahms-Urkunden sowohl, als die Entlassungs-Urkunden, wenn diese behufs Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat ertheilt wurden, sind kostenfrei. Wo die Entlassung sonst ertheilt wird, darf an Taxen und Stempel-Gebühren nicht mehr als der Betrag von 1 Thaler erhoben werden[13]).

---

verloren haben, wieder nach Deutschland zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, in derselben Weise, als ob sie direct aus Bayern dahin übersiedelt wären. Sie erwerben demnach die Staatsangehörigkeit in Bayern wieder, wenn sie sich hier niederlassen und die Aufnahme verlangen; s. noch §. 21 Abs. IV.

[10]) Die von Riedel, die Reichsverfassungs-Urkunde ꝛc., Nördlingen 1871, S. 268, angeregte Zweifelsfrage, wie es mit jenen Familien-Angehörigen zu halten sei, welche nicht mit dem Familienvater ausgewandert sind und auch zur kritischen Zeit nicht bei demselben verweilen, ist u. E. nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl als nach der Natur der Sache dahin zu beantworten, daß sich der Verlust auf sie nicht erstrecke.

[11]) Gehört der Vater einem anderen Bundesstaate an, so verliert das Kind nur das bayerische Indigenat, behält aber das Bundesindigenat; ist der Vater ein Ausländer, so geht auch dieses verloren.

[12]) Auch in diesem Falle gestaltet sich die Wirkung des Verlustes verschieden, je nachdem der Ehemann ein Deutscher oder ein Ausländer ist.

[13]) Angef. Ges. §. 24 (meine Samml. Suppl. S 81).

Ueber den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von Bayern in Nordamerika und von Nordamerikanern in Bayern giebt der Staatsvertrag vom 26 Mai 1868 Maß (der gleichlautend ist mit dem zwischen dem norddeutschen Bunde und Nordamerika am 26 Februar 1868 abgeschlossenen Vertrage); s. denselben in der Handbibl. Suppl. Bd. VI S. 136.

§. 7.

3) Das Staatsbürgerrecht.

(§. 25.)

Die Bestimmungen der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über das Staatsbürgerrecht haben durch die Einführung der Reichsverfassung und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Allgemeinen keine Aenderung erlitten. Durch das Schlußprotocoll zu dem Versailler Vertrag Ziffer II ist ausdrücklich constatirt, daß in der Gesetzgebungsbefugniß des Reichs über das Staatsbürgerrecht [1]) nur das Recht begriffen sei, die Bundes- und Staatsangehörig-

---

Die beiden Hauptartikel desselben — I u. IV lauten:

Art. I: Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Staatsangehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. IV: Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

[1]) S. die Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1 u. Schlußprotokoll Ziff. II (meine Sammlung Suppl. S. 35).

keit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich jedoch diese Befugniß nicht auf die Frage erstrecke, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate, also zum Staatsbürgerrecht im engeren Sinne befähigt sei.

Mittelbar äußert indessen das Reichsrecht auch auf den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts und der darin enthaltenen staatsbürgerlichen Befugnisse rechtliche Wirkungen, von denen wir die erheblichsten im Folgenden aufzählen wollen:

1) Der Nichtbayer, der ein öffentliches Amt in Bayern übernimmt, erlangt in Folge dessen gleichzeitig das Indigenat und das Staatsbürgerrecht in Bayern, während früher das Indigenat die Vorbedingung zur Erlangung des Amtes bildete und die wirklich erfolgte Anstellung erst das Staatsbürgerrecht verlieh.

2) Die Bestimmung des §. 8 lit. c der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ist fürderhin m. E. nur bei Naturalisirten, nicht auch bei Aufgenommenen anwendbar, denn der Bundes-Angehörige ist nach Art. 3 der Reichsverfassung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter den gleichen Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. Es kann daher bei ihm ebensowenig als bei dem eingebornen Bayer noch der Auflauf einer Frist gefordert werden, nach welcher ihm erst das Staatsbürgerrecht zukäme.

3) Die Annahme von Diensten, Gehalten, Pensionen oder Ehrenzeichen kann den Verlust des Staatsbürgerrechts nur dann zur Folge haben, wenn sie von einer außerdeutschen Regierung herrühren.

4) Der Einfluß, welchen strafrichterliche Erkenntnisse auf die Fähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte äußern, bemißt sich fortan (d. i. vom 1. Januar 1872 an) nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs und zwar nach den §§. 31—37 desselben[2]).

[2]) Wer vor dem 1 Juni 1872 zu einer Criminalstrafe verurtheilt wurde, für den bleiben die Wirkungen in Kraft, welche das ältere Recht verfügt hatte. Doch hat das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Reich betr., v. 26 Dez. 1871 Art 46 eine Ueber-

Demnach kann[3]) neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe — ausnahmsweise auch neben der Gefängnißstrafe — auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, bei zeitlicher Zuchthausstrafe auf 2—10 Jahre, bei Gefängnißstrafe auf 1—5 Jahre.

Hat das Gericht die Aberkennung im Urtheile ausgesprochen, so ergiebt sich daraus folgende Wirkung:

a) die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, also die Eigenschaft eines Reichstags-, Landtags-, Landraths-, Distriktsraths-Mitgliedes, sowie die Eigenschaft eines gewählten Gemeindebeamten (Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes) und Gemeindebevollmächtigten erlöschen[4]);

b) der Verurtheilte ist während der im Urtheile bestimmten Frist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder sonstige politische Rechte auszuüben.

Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Frist wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung als Nebenstrafe ausgesprochen ist, verbüßt, verjährt oder erlassen ist[5]).

Was den Einfluß der Begnadigung und der Rehabilitation auf die erwähnten Straffolgen angeht, so bleibt es bei den bisher geltenden Grundsätzen des bayer. Staatsrechts. Hiernach kann die Begnadigung eines zu einer Freiheitsstrafe

---

gangsbestimmung dahin getroffen, daß die in Folge einer solchen älteren Verurtheilung eingetretene Unfähigkeit zur Ausübung politischer Rechte wieder aufhöre, wenn bei einer Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe 10 Jahre, bei Verurtheilung zu einer Vergehensstrafe 5 Jahre seit der Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe verflossen sind (bayer. G.-Bl. v. 1871/72 S. 114).

[3]) In zwei Fällen — §. 161 (Meineid) u. §. 181 (qualificirte Kuppelei) — muß darauf erkannt werden.

[4]) Str. G. B. §. 33; das Gleiche gilt von allen öffentl. Aemtern (was darunter falle, s. §. 31 Abs. II), Würden, Titeln, Orden und Ehrenzeichen (nicht auch vom Adel und den daraus entspringenden Prädicaten).

[5]) S. Str. G. B. 36.

Verurtheilten nur die Wirkung äußern, daß die Frist für die Suspension der Ehrenrechte früher zu laufen beginnt, als dieses außerdem der Fall gewesen wäre[6]).

B. Der Einfluß des Reichsrechtes auf die Rechte der Staatsangehörigen.

§. 8.

1) Allgemeine Uebersicht.

Die Reichsverfassung von 1871 hat — verschieden von jener von 1849[1]) — davon Umgang genommen, den Bundesangehörigen, abgesehen von dem was der §. 3 der Reichsverfassung enthält, gewisse Rechte direct zu gewährleisten. Wir können daher über die Unterthanenrechte, die durch das Reichsrecht begründet sind, nur folgendes bemerken:

Jeder, der das bayer. Indigenat besitzt, ist auch Bundesangehöriger und genießt in ganz Deutschland die Rechte, welche wir bereits im Allgemeinen als rechtliche Folgen des Bundes-Indigenats kennen gelernt haben (§§. 5 und 6). Daraus ergeben sich folgende einzelne Rechte:

1) Das Recht der Freizügigkeit nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 1 Nov. 1867, das durch Reichsgesetz vom 22 April 1871 §. 2 Ziff. 3 als Reichsgesetz in Bayern eingeführt worden ist[2]). Ueber den Umfang dieses Rechtes,

---

[6]) Eine Ausnahme statuirt das Reichstags-Wahlgesetz v. 31 Mai 1869 in §. 3 Ziffer 4 Abs. II, indem hiernach das Wahlrecht solcher Personen, denen dasselbe in Folge Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen entzogen war, sofort wieder auflebt, sobald die Strafe vollstreckt oder erlassen ist (s. meine Samml. Suppl. S. 186).

[1]) Ein eigner Abschnitt (VI) derselben (in XIV Artikeln 59 Paragraphen, §§. 130—189, umfassend) war der Regelung und Gewährleistung der „Grundrechte des deutschen Volkes“ gewidmet.

[2]) S. dasselbe im bayer. Gesetzbl. v. 1870/71 Beil. S. 13 ff. u. in meiner Sammlung Suppl. S. 82 ff.

Die Freizügigkeit ist erleichtert durch die Bestimmung des Paßgesetzes v. 12 Okt. 1867, das gleichzeitig mit dem Gesetze über die Freizügigkeit in Bayern zur Wirksamkeit gelangt ist, wornach zu Reisen und zum Aufenthalt auch in einer anderen als der Heimatgemeinde kein Reisepapier

bezw. über die gesetzlichen Beschränkungen desselben, erscheint es angezeigt, Näheres in den späteren Paragraphen mitzutheilen (§§. 9 u. 10).

2) Das Recht des freien Gewerbebetriebs in ganz Deutschland. Zwar ist zur Stunde die Gewerbe-Gesetzgebung für Deutschland noch nicht gemeinschaftlich, indem das bayer. Gewerbsgesetz noch neben der Gewerbe-Ordnung, welche im übrigen Deutschland gilt, fortbesteht. Allein das bayer. Gewerbsgesetz beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie die berührte Gewerbe-Ordnung; ja das Princip der Gewerbefreiheit ist u. E. in der ersteren consequenter durchgeführt als in der letzteren.

3) Der Anspruch auf Rechtsschutz sowohl im Reiche selbst, als gegenüber fremden Staaten. Zu den Rechten, welche dieses gleichmäßigen Schutzes genießen, gehört neben den übrigen Privatrechten auch das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken [3]). Gesichert ist dieser Rechts-Schutz insbesondere dadurch, daß die Gerichte der Einzelstaaten Deutschlands sich gegenseitig in bürgerlichen und in Straf-Sachen Rechtshilfe zu leisten haben, und daß es gestattet ist, wegen Justizverweigerung Beschwerde beim Bundesrathe zu führen, der verpflichtet ist, die betreffende Bundesregierung zur Verwaltung der Justiz anzuhalten [4]).

---

nöthig ist. Nur halten wir es nicht für richtig, hierin wie Thudichum ein gewährleistetes Recht der Bundesangehörigen zu erblicken. Der Ausländer bedarf eines solchen Papiers ebenfalls nicht; das Gesetz ist wesentlich ein Verwaltungsgesetz.

[3]) S. darüber das Bundesgesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. v. 11 Juni 1870, welches durch das Reichsgesetz v. 22 April 1871 §. 4 auch in Bayern vom 1 Jan. 1872 Gesetzeskraft erlangt, und das an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen des bayer. Gesetzes über das Urheberrecht ꝛc. v. 28 Juni 1865 tritt. In Wirksamkeit bleiben davon in Folge ausdrücklicher Verfügung des angef. Reichsgesetzes: der Art. 68 des bayer. Gesetzes, die Pflichtexemplare betr. und diejenigen Vorschriften desselben, welche den Schutz der Werke der bildenden Kunst zum Zwecke haben (Art. 26 ff.), da das Reichsgesetz sich auf diese Gegenstände gar nicht erstreckt.

[4]) S. die R. Verf. Art. 77. — Ueber Fälle, in welchen das Reichs-

4) Wie jedem Bundesangehörigen, so ist auch dem Bayer das Recht der Auswanderung durch das Reichsrecht gesichert. In wie weit dasselbe einer Beschränkung unterliege, davon haben wir schon oben (§. 6) gesprochen[5]).

Da das Gesetz ausdrücklich verordnet, daß die Entlassung aus anderen als den im §. 15 desselben bezeichneten Gründen nicht verweigert werden könne, so erscheint die Forderung einer Nachsteuer vom Auswanderer auch dann nicht mehr als berechtigt, wenn derselbe in einen Staat übersiedelt, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht[6]).

5) Jeder bayer. Staatsangehörige ist bei dem Vorhandensein der reichsgesetzlichen Bedingungen berechtigt, bei den Wahlen zum Reichstage eine Stimme abzugeben und gewählt zu werden. — Das Nähere wird später (in der Lehre vom Reichstage) erörtert werden.

6) Mittelbar ist durch die Reichsverfassung den Bundesangehörigen, also auch den Bayern, das Recht eingeräumt, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, der sie je nach dem Gegenstande derselben dem Bundesrathe oder Reichskanzler überweist[7]). — Daß hierin auch das Beschwerderecht mit inbegriffen sei, wird wohl kaum in Abrede gestellt werden.

Die Presse und das Vereinswesen unterliegen der Reichsgesetzgebung. Allein bis jetzt hat die Reichsgewalt von ihrem desfallsigen Rechte keinen Gebrauch gemacht[8]). Es bleiben

---

recht die Expropriation zuläßt, resp. die Abtretungspflicht statuirt, s. die R.-Verf. Art. 41 Abs. I u. Art. 65 (s. unten §. 12).

[5]) S. das Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §§. 13 ff. (meine Samml. Suppl. S. 78).

[6]) S. darüber mein Lehrb. §. 32 Ziff. 2 (S. 85). — Von den besonderen Nachtheilen, welche Denjenigen treffen, welcher sich der Wehrpflicht durch Auswanderung entzieht, wird später (§. 13) die Rede sein. Wegen gewerbsmäßiger Verleitung zur Auswanderung s. das R. Str. G. B. §. 144.

[7]) S. die Reichsverf. Art. 23. Daß auch an den Kaiser, sowie an den Bundeskanzler Petitionen gerichtet werden können, ist selbstverständlich, da dies nirgends untersagt ist.

[8]) Abgesehen ist hier von den Vorschriften der Gesetze über andere Materien, welche auch auf die Presse sich beziehen; s. z. B. die Gew. Ordn. v. 21 Juni 1869 (welche zur Zeit in Bayern noch nicht eingeführt ist) §. 14 Abs. II, §. 143 Abs. III und IV.

daher vorerst in Bayern diejenigen Grundsätze in Wirksamkeit, welche die bayer. Gesetzgebung in Bezug auf die fraglichen Gegenstände festgestellt hat[9]. — Ausdrücklich aufrecht erhalten sind diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche sich auf die Verletzungen der preßpolizeil. Vorschriften beziehen[10].

Nur die Strafbestimmungen wegen Mißbrauchs der Presse beruhen auf reichsgesetzlichen Normen; sie sind nämlich im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich einbegriffen[11].

§. 9.

2) Das Recht der Freizügigkeit insbesondere.

1) Jeder Bundes-Angehörige, also auch jeder Bayer hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes[1]

a) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;

b) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;

c) umherziehend am Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

---

9) S. darüber mein Lehrb. des Verf. R. IV. A. §§. 28 u. 29.
Wenn Thudichum, Verf. R. des nordd. Bundes (S. 523) auch das Recht auf Briefgeheimniß, auf Freiheit vom Paßzwang zu den deutschen Freiheitsrechten zählt, so ist u. E. dies formell nicht richtig, da die gesetzliche Regelung des Post- und Paßwesens in anderer Absicht geschehen ist, als die Freiheitsrechte zu gewährleisten.

10) S. das Einführungs-Gesetz zum Reichsstrafgesetzbuch v. 31 Mai 1870 §. 2 Abs. II (bayer. G. Bl. v. 1870/71 Beil. S. 85).

11) S. §§. 85 (Aufforderung zum Hochverrathe durch die Presse), §. 110 (Auff. zum Ungehorsame), §. 111 (zur Begehung anderer strafbarer Handlungen), 184 (Verkauf oder Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse), 186 (Beleidigung durch die Presse), 187 (Verleumdung durch die Presse). — Dazu gehörten die Vorschriften des Gesetzes vom 26 Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des R. Str. G. B. betr., Art. 108 u. 109 (G. Bl. v. 1871/72 S. 142).

1) Ueber den Umfang des Bundesgebietes s. oben §. 2.

2) Befugt von diesem Rechte Gebrauch zu machen, ist jeder Bundesangehörige als solcher, wenn er sonst zu selbständigem Handeln befähigt ist[2]), und zwar in jedem Orte des Bundesgebietes. Besondere Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche den Aufenthalt zu beschränken gestatten, sind, soweit sie sich auf Bundesangehörige beziehen, für aufgehoben erklärt.

Das Recht der Freizügigkeit cessirt jedoch bei Personen, gegen welche auf Grund der Landesgesetze in Folge der gegen sie vom Richter erkannten Strafen Aufenthaltsbeschränkungen von der Polizeibehörde verfügt werden können[3]). Dem Recht

---

[2]) Es kann daher wohl von Jemandem der Beweis der Bundesangehörigkeit, aber nicht mehr verlangt werden. Das religiöse Bekenntniß oder der Umstand, daß er in dem betreffenden Orte das Bürgerrecht nicht besitze oder nicht zu den Staatsangehörigen gehöre, bildet kein Hinderniß. Die Unselbstständigkeit bildet kein absolutes Hinderniß der Freizügigkeit, sondern hat nur zur Folge, daß die abhängige Person auf Verlangen die Genehmigung desjenigen (Vaters, Vormundes, Ehemannes) beizubringen hat, unter dessen Gewalt sie steht.

[3]) S. das bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16 April 1868 Art. 45 Ziff. 5 u. 6, welche hiernach durch das Reichsgesetz aufrecht erhalten werden. Eben so gehören hieher die Fälle, wo die Gerichte auf die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht erkannt haben. Ueber die daraus für die höheren Landespolizeibehörden erwachsende Befugniß und über die Wirkung der wirklich verhängten Polizei-Aufsicht s. das deutsche Str. G. B. Art. 38 u. 39. — Die Ziffern 5 u. 6 des erwähnten Gesetzes mußten übrigens in anderer Weise redigirt werden, um die Uebereinstimmung mit dem jetzt geltenden Strafrechte herzustellen. Dies ist geschehen durch das Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes (vom 16 April 1868) über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 23 Febr. 1872 Art. 10 (bayer. G.-Bl. von 1871/72 S. 220.)

Sie lauten jetzt:

„5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandluug gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Land-

der Polizei, solche Beschränkungen zu verfügen, kann das Recht auf Freizügigkeit nicht entgegengehalten werden.

---

streicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden."

„6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§. 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach §. 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 105 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden."

Außer den in diesen Ziffern enthaltenen Gründen kann der Aufenthalt auch wegen der in Ziffer 9 des Gesetzes von 1868 und zwar was den Umfang der Verweigerungsbefugniß der Polizei angeht, nach Maßgabe der Art. 46—49 verweigert werden. S. das angef. Gesetz von 1872 Art. 9, der den Art. 43 des Gesetzes in der dem Reichsrecht entsprechenden Fassung giebt; sein Inhalt lautet jetzt:

„Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 zulässig."

„Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht."

„Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln."

Personen, welche auf Grund der Landesgesetze einer solchen Aufenthaltsbeschränkung in einem Bundesstaat wirklich unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate binnen der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei, wenn auch nur einmal bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde [4]) verweigert werden.

Gründe anderer Art, aus welchen die Freizügigkeit Beschränkungen erleiden kann, erkennt das Gesetz in den ökonomischen Verhältnissen eines Menschen. Der Aufenthalt, bezw. die Niederlassung kann versagt werden, wenn der Neu-Anziehende sich und seine arbeitsunfähigen Angehörigen weder durch seine Arbeit, noch aus seinem eigenen Vermögen, noch durch Leistungen von alimentationspflichtigen Verwandten mit dem nothdürftigsten Lebensunterhalte versehen kann [5]). Die Fortsetzung des Aufenthalts kann verweigert oder das Individuum kann ausgewiesen werden, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und zwar aus anderen Gründen, als einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit herausstellt, ohne daß die Heimat in der betreffenden Gemeinde erworben ist [6]).

3) Pflichten und Rechte erwachsen aus der Befugniß der Freizügigkeit sowohl für die einzelnen Bundesstaaten, als für

---

[4]) Wenn die zum Vollzuge des Freizügigkeitsgesetzes ergangene Min.-Entschl. v. 4 Mai 1871 (Riedel S. 242) annimmt, daß damit die „Kreisregierung" als zuständig erklärt sei, so scheint uns das irrig. Da wo das Reichsrecht die höhere oder Mittelstelle als competent bezeichnen will, gebraucht es ausdrücklich das Wort „höhere" Landespolizeibehörde (s. z. B. das R Str. G. B. §. 38). Man wollte durch den Ausdruck Landes-Polizeibehörde offenbar nur die Gemeinde- oder Ortsbehörde als unzuständig erklären.

[5]) S. das angef. Ges. §. 4. Die Landesgesetzgebung kann dieser Befugniß der Gemeinden, einen neu Anziehenden abzuweisen, engere Grenzen ziehen, als das Reichsgesetz anordnet, aber sie kann die Befugniß nicht erweitern.

[6]) S. das angef. R. G. §. 5 (Samml. Suppl. S. 84). — Die Besorgniß vor künftiger möglicher Verarmung begründet weder ein Recht der Ab- noch der Ausweisung (§. 4 Abs. II).

die politischen Gemeinden, bezw. die Armenverbände, wo diesen gesetzlich die Last der Armenpflege obliegt.

Weder die Obrigkeit der Heimat, noch jene[7]) des fremden Ortes, wo ein Bundes-Angehöriger sich aufhalten oder niederlassen will, darf Jemanden daran hindern oder darin beschränken, insoweit nicht das Gesetz dieses ausdrücklich gestattet. Zu den vom Gesetze gestatteten Verbindlichkeiten, welche dem Anziehenden auferlegt werden dürfen, gehören abgesehen von dem oben erwähnten Nachweise der gesicherten Subsistenz noch folgende:

a) Die Landesgesetze können dem Anziehenden bei Vermeidung von Strafe zur Auflage machen[8]), daß er sich melde[9]).

b) Die Gemeinden sind befugt, die neuanziehenden Personen gleich den Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten beizuziehen, wenn der Aufenthalt zum wenigsten 3 Monate gedauert hat. Nicht berechtigt sind dagegen die Gemeinden zur Erhebung einer Aufnahmegebühr oder eines Einzugsgeldes, wenn der neu Anziehende nur in der Gemeinde sich aufhält oder niederläßt, nicht die Heimat oder das Bürgerrecht erwirbt[10]).

4) Der Aufenthalt oder die Niederlassung in einem dritten Staate oder Orte begründet an sich keine Veränderung der Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit oder der Heimat (des Unterstützungswohnsitzes). Wird jedoch wie in Bayern durch einen längeren Aufenthalt ein Anspruch auf die Heimat in der betreffenden Gemeinde erworben, so tritt diese Wirkung bei nicht-

[7]) Darunter ist in Consequenz des vorigen Satzes sowohl die Staatsbehörde (Polizei), als die Gemeindebehörde begriffen.

[8]) Das Präjudiz darf also nicht dahin gehen, daß der Nichtgemeldete ausgewiesen werde (Fr. Ges. §. 10).

[9]) Es bleibt daher der Art. 44 des bayer. Gesetzes über Heimat ꝛc in Wirksamkeit (Samml. S. 303).

[10]) S. das angef. R. Ges. §. 8. Selbstverständlich darf auch die Heimatgemeinde, resp. die Gemeinde des bisherigen Aufenthalts keine Gebühr beim Abzuge (Nachsteuer) erheben, so wenig als der Staat.

bayer. Einwohnern und Ansiedlern eben so ein, wie bei den bayerischen [11]).

§. 10.

Die Freizügigkeit (Fortsetzung). Das Verfahren.

Ueber das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn es sich um die Zurückweisung oder die Ausweisung von Personen in jenen Fällen handelt, wo die eine oder andere Maßregel gesetzlich zulässig ist, sowie über das Verhalten der einschlägigen Behörden enthält das Gesetz nähere Bestimmungen [1]). Die nothwendige Voraussetzung der Ausführbarkeit der erwähnten Maßregeln besteht darin, daß die Staats-Angehörigkeit und die Heimat der betheiligten Personen feststeht. Entsteht Streit hierüber, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) der Streit besteht unter zwei bayer. Gemeinden, bez. zwischen einer bayer. Gemeinde und dem bayer. Fiscus oder

b) an dem Streite sind Gemeinden anderer Bundesstaaten, oder diese selbst betheiligt, indem behauptet wird, daß ein sich in Bayern befindendes Individuum von einem auswärtigen Staate resp. einer Gemeinde desselben als dahingehörig zu übernehmen sei.

In dem ersteren Falle ist die Entscheidungsnorm aus dem bayer. Landesrecht zu schöpfen. Eine thatsächliche Ausweisung darf jedenfalls nicht eher erfolgen, als bis sich die in Anspruch genommene Gemeinde entweder freiwillig zur Annahme erklärt

---

[11]) Angef. R. G. §. 11 Abs. II. Das bayer. Gesetz Art. 6 u. 7 (Samml. S. 287) räumt ein Recht auf Verleihung des Heimatrechtes ein; dieses wird aber nur erworben, wenn darum nachgesucht wird und wenn die Bedingungen der Verleihung erfüllt sind, insbes. die Heimatgebühr (s. Art. 11) gezahlt ist, deren Höhe für die Bungesangehörigen nicht anders normirt werden darf, als für Einheimische. Ueber die Fälle, in welchen die unentgeltl. Verleihung gefordert werden kann, s. Art. 11 Abs. III.

[1]) Die Frage, welche Behörden zuständig seien, in solchen Streitigkeiten zu entscheiden, hat das Gesetz direkt nicht beantwortet. Allein die Antwort ergiebt sich aus den Vorschriften über die Quelle, aus welcher die Entscheidungsnorm zu schöpfen ist.

hat oder bis eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist[2]).

Im zweiten Falle richtet sich das Verfahren nach dem Gothaer Vertrage vom 15 Juli 1851 und nach den zur Ausführung desselben getroffenen weiteren Verabredungen[3]). Bis zur Uebernahme des Auszuweisenden von Seite des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat, wenn nöthig, zur Leistung der nöthigen Armen-Unterstützung verbunden, ohne dafür von den öffentlichen Kassen des Heimatstaates Ersatz fordern zu können[4]), es müßte denn sein, daß dieses anders verabredet ist oder daß die Fürsorge länger als 3 Monate gedauert hat[5]).

§. 11.

3) Das Verehelichungsrecht.

(§. 30.)

In Folge der Ausnahme der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern von der Gesetzgebung des Reichs ist die letztere auch nicht zuständig, das Verehelichungswesen mit ver-

---

[2]) Angef. R. G. §. 6; eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung enthält das bayer. Gesetz von 1868 Art. 21.

[3]) S. über denselben mein Lehrb. des Verw. R. III. A. §. 93 (S. 223). Der Wortlaut des Vertrages ist zu finden in der Handb. (III. A.) B. III S. 11 ff. In Verbindung damit steht die Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Personen des anderen Staates vom 11 Juli 1853.

[4]) Vorbehalten bleiben in Folge der Fassung des §. 7 die Ersatzansprüche aus privatrechtlichen Titeln, — gegen alimentationspflichtige Verwandte, oder Solche, die ex delicto haften.

[5]) Angef. R. G. §. 7. — Anders ist das Verfahren und die Zuständigkeit für jene Staaten geregelt, in welchen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6 Juni 1870 Geltung hat. Darnach entscheidet in I. Instanz diejenige Behörde, welcher die in Anspruch genommene Gemeinde, bezw. der Armenverband untergeordnet ist. In II. und letzter Instanz entscheidet regelmäßig (eine Ausnahme s. in §. 41 des Gesetzes) das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin (s. die §§. 34—52 des angef. Gesetzes bei Höinghaus, Gesetz-Samml. S. 566).

bindlicher Kraft für Bayern zu regeln. Es ist daher auch das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4 Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betr. auf Bayern nicht ausgedehnt worden, und bestehen vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 16 April 1868, die Heimat, Verehelichung u. s. w. betr. noch in voller Giltigkeit, soweit nicht mittelbar das Reichsrecht darauf Einfluß äußert, oder neuere Verfügungen der bayer. Landesgesetze eine Aenderung enthalten.

Was den Einfluß des Reichsrechtes angeht, so kommen

1) die Bedingungen in Betracht, deren Erfüllung vor Eingehung der Ehe gesetzlich nothwendig ist, und über deren Existenz, bezw. Nichtexistenz, die Behörde, welche das Verehelichungs-Zeugniß ausstellt, Gewißheit haben muß. In dieser Beziehung enthält nun:

a) das Reichsgesetz über die Pflicht zum Kriegsdienst keine ausdrückliche Bestimmung ähnlicher Art, wie sie im Art. 30 des bayer. Wehrgesetzes vom 30 Jan. 1868 vorlag. Allein es beruht doch auf demselben Princip, wie das bisherige bayer. Recht, wie aus dem §. 15 Abs. II und III desselben hervorgeht. Hier ist verordnet, daß die Angehörigen der Reserve, Land- bezw. Seewehr rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterliegen, worin von selbst ausgesprochen ist, daß die Angehörigen der activen Armee und der Flotte solchen Beschränkungen unterliegen.

Die Bestimmung in Art. 34 Abs. I Ziff. 4 des Gesetzes über die Verehelichung, wonach die ausländische Braut die Auswanderungsbewilligung ihres Heimatstaates beizubringen hat, kann fortan auf die Angehörigen der zum Reiche gehörigen Einzelstaaten unter keinen Umständen mehr angewendet werden; sie könnte nur auf Angehörige außerdeutscher[1]) Staaten im Retorsionswege

---

[1]) In der bayer. Kammer der Abgeordneten wurde diese Bezeichnung als nicht passend erklärt, um diejenigen Staaten zu bezeichnen, welche

noch Anwendung finden. — Im Uebrigen bleibt es bei den Vorschriften des erwähnten bayer. Gesetzes, und wer denselben genügt, dem muß das Zeugniß ertheilt werden [2]).

2) Die Form der Eheschließung ist durch das Reichsrecht nicht geändert. In den Kreisen r. d. Rh. ist in der Regel die kirchliche Trauung, oder die Erklärung des Eheversprechens vor dem ordentlichen Pfarrer und vor 2 Zeugen Bedingung der Giltigkeit der Ehe. — Für die Eheschließung im Auslande und für die Beurkundung derselben können vom Reichskanzler auch diplomatische Vertreter des Reichs oder Consuln ermächtigt werden; nur wird dabei vorausgesetzt, daß die nach den Gesetzen der Heimat der Brautleute nothwendigen Erfordernisse erfüllt, die Ehe also bürgerlich giltig geschlossen werden könne [3]).

3) Die Wirkung der Nichtbefolgung dessen, was die Staatsgesetzgebung zur Giltigkeit der Ehe fordert, ist die bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe, die jedoch geheilt werden kann, wenn nachträglich den gesetzlichen Erfordernissen genügt wird. Diese Vorschrift galt bisher namentlich für alle in einem fremden Staate eingegangenen Ehen, auch wenn den Vorschriften des dort geltenden Rechtes Genüge gethan ist. In dieser Ausdehnung erschien die Verfügung einerseits hart und unbillig und anderseits

---

nicht zum deutschen Reiche gehören, da deutsche Staaten sich auch außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs befinden. Wir glauben indessen doch, daß die Bezeichnung vollkommen richtig ist.

[2]) Ein Versuch, welchen Angehörige der s. g. Patrioten-Partei in der Kammer der Abgeordneten bei Berathung der Novelle zum Heimatgesetze machten, um weitere Bedingungen zu statuiren — gesicherten Nahrungsstand, Leumund — u. s. w. blieb doch ohne Erfolg.

[3]) S. das Gesetz, die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande betr. v. 6 Mai 1870 (meine Sammlung Suppl. S. 91). Der diplomatische Agent kann diese Ermächtigung für das ganze Gebiet des Staates erhalten, bei dessen Regierung er beglaubigt ist, der Consul für seinen Amtsbezirk.

führte sie zu Collisionen mit den betreffenden fremden Staaten, die sich schwer vertreten ließen. Daher wurde in der Novelle zum Heimatgesetze verordnet, von der erwähnten Folge der Nichtigkeit sei dann Umgang zu nehmen, wenn die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Europa's [4]) abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu betrachten ist.

Außerdem trifft den, der außerhalb Bayers eine Ehe eingeht, ohne das vorgeschriebene Verehelichungs-Zeugniß erhalten zu haben, eine Geldstrafe bis 50 Thaler oder Haft bis zu 30 Tagen [5]). Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben. Die Strafverfolgung cessirt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Ueber die Bestrafung der Geistlichen und der sonst zur Vornahme einer Trauung zuständigen öffentlichen Beamten entscheidet nicht mehr der Art. 42 des Gesetzes vom 16 April 1869, sondern die Vorschrift im Art. 337 und 338 des Reichsstrafgesetzbuchs, lautend:

> Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit

---

[4]) Die Regierung hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Ehe unter den angeführten Bedingungen als giltig anzuerkennen, wenn sie außerhalb „Bayerns" abgeschlossen wurde; die jetzige Fassung erhielt das Gesetz auf Vorschlag der Kammer der Abgeordneten (Verh. der gen. K. von 1871/72 Beil. B. I).

[5]) S. das Gesetz vom 22 Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 16 April 1868 Art. 5 (G.-Bl. S. 218).

Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet, eine neue Ehe schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

C. Die auf dem Reichsrechte beruhenden Pflichten der Staatsangehörigen.

§. 12.

1) Uebersicht. — Steuerpflicht.

(§. 37.)

Aus dem Beitritte Bayerns zum deutschen Bunde, bezw. Reiche ergeben sich für die Staats-Angehörigen Bayerns wichtige Verbindlichkeiten, von welchen wir diejenigen erwähnen wollen, welche von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind und zwar zuerst die persönlichen:

1) Wie alle Angehörigen des Reiches, so sind auch die Bayern den Reichsgesetzen, wenn sie in verfassungsmäßiger Form verkündet sind, Gehorsam schuldig[1]. Ebenso haben dieselben den gesetzmäßigen Anordnungen und Befehlen der Reichsgewalt und der Reichsbehörden Folge zu leisten, ihre Entscheidungen zu achten, bezw. zu vollziehen.

2) Aehnlich wie gegenüber der engeren Heimat und ihrem Landesherrn sind die Staats-Angehörigen gegenüber dem Reiche und dem Reichs-Oberhaupte zur Treue verpflichtet. Die positive Verletzung dieser Pflicht wird in den schwereren Fällen als Hoch- und Landesverrath bestraft[2].

Aus beiden Verbindlichkeiten folgt insbesondere die Pflicht, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken oder die Wehrpflicht, von welcher wir in einem besonderen Paragraphen handeln wollen.

Auch auf das Vermögen der Staats-Angehörigen äußert

---

[1]) Vgl. die Reichsverf. Art. 2.

[2]) S. das Reichs-Strafgesetzbuch §§. 80, 81, 88—90.

die Zugehörigkeit zum Reiche ihre Wirkungen. So ist insbesondere

1) jeder verpflichtet, die Substanz seines Vermögens da, wo es die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz gebieten, bezw. zulassen, gegen Entschädigung für Zwecke des Reichs abzutreten[3];

2) wer Grundeigenthum in der Umgebung einer bereits vorhandenen, sowie einer in Zukunft anzulegenden Befestigung besitzt, muß sich die deßfalls gesetzlich zulässigen Beschränkungen gefallen lassen, — je nach Umständen gegen Entschädigung. Diese Beschränkungen bemessen sich je nach der Nähe der Grundstücke an der Festung[4];

3) ebenso ist jeder verpflichtet die reichsverfassungsmäßig bestehenden[5] oder durch ein neueres Reichsgesetz[6] eingeführten Steuern zu entrichten. — Eine Gewähr für die Staats-Angehörigen gegen willkührliche Belastung liegt darin, daß die Einführung neuer Steuern nur durch Reichsgesetz, also mit Zustimmung des Reichstages geschehen kann. Das Recht der Steuerbewilligung ist dem Reichstage nicht eingeräumt.

Welche Steuern der Staats-Angehörige der einzelnen Landesregierung, also speciell der bayer. Regierung zu entrichten habe, das beantwortet sich nach den Landesgesetzen, die jedoch mit

---

[3]) Vergl. R. Verf. Art. 41 Abs. I (für den Bau von Eisenbahnen). — Das im Art. 65 dem Kaiser eingeräumte Recht richtet sich bezüglich des bayer. Gebietes zunächst gegen den König von Bayern (s. Versailler Vertrag Abschn. III §. 5 Z. V).

[4]) S. das Nähere darüber in dem Gesetze, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen v. 21 Dez. 1871 (publ. am 29 Dez. 1871 im R. G. Bl. v. 1871 S. 459 ff. — Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, so daß die zunächst an die äußerste Vertheidigungslinie angränzende Umgebung in einer Breite von 600 Metern den ersten Rayon, die folgende Zone mit 375 Metern den zweiten Rayon bildet; das Terrain von der äußersten Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern ist der dritte Rayon.

[5]) S. die Reichsverf. Art 35 und 69.

[6]) S. z. B. das Gesetz, die Wechselstempelsteuer betr. vom 10 Juni 1869 (B. G. Bl. S. 193).

den Reichsgesetzen nicht in Collision kommen, also keine Steuern auferlegen dürfen, welche durch Reichsgesetze ausgeschlossen sind [7]). Angesichts des Rechtes der Freizügigkeit kann indessen Streit darüber entstehen, welchem Bundesstaate gegenüber Jemand steuerpflichtig sei. Um Doppelbesteuerung zu beseitigen, hat die Reichsgesetzgebung [8]), auf Bayern angewendet, Folgendes verordnet:

a) Die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer erhebt Bayern von jedem, der Grundstücke oder Häuser in Bayern besitzt, oder der ein steuerpflichtiges Gewerbe in Bayern betreibt, auch wenn er kein Bayer ist, oder wenn er auch, obwohl Bayer, in einem anderen Bundesstaate seinen Wohnsitz hat.

b) Zur Zahlung der übrigen directen Steuern ist Bayern gegenüber nur derjenige verpflichtet, welcher in Bayern seinen Wohnsitz hat [9]). Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, ist in Bayern steuerpflichtig, wenn er sich hier aufhält. — Hat ein Bayer neben dem Wohnsitze in Bayern einen solchen auch in einem anderen Bundesstaate, so ist er in Bayern steuerpflichtig. Hat ein Deutscher, der das bayer. Indigenat nicht besitzt, zwar seinen Wohnsitz in Bayern, ohne darum den in seinem Heimatlande aufgegeben zu haben, so ist er nur in dem letzteren zur Zahlung der directen nicht unter a. begriffenen Steuern verbunden [10]).

---

7) Das Verhältniß der Finanzgewalt des Reichs zu der des Königs von Bayern wird später (bei der Lehre von den Hoheitsrechten) zu behandeln sein; s. unten §§. 34 u. 35.

8) S. das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13 Mai 1870, das durch das Gesetz v. 22 April 1871 als Reichsgesetz in Bayern eingeführt ist (meine Sammlung S. 90).

9) Wohnsitz hat Jemand in dem Orte, „in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen (angef. Gesetz §. 1 Abs. II).

10) Der gesetzliche Wohnsitz bei Bundes- oder Staats-Beamten schließt jeden freigewählten Wohnsitz aus, und es ist daher auch der Beamte dem Staate steuerpflichtig, in dem der Amtssitz gelegen ist.

c) Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Reichs-Angehörige als Militär- oder als Civilbeamte, oder ihre Hinterbliebenen aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, dürfen nur von dem Staate besteuert werden, der sie zahlt — also darf Bayern die Einkommensteuer von Gehalten und Pensionen [11]) nur dann fordern, wenn die Gehalte und Pensionen aus bayer. Kassen fließen.

§. 13.

2) Die Wehrpflicht insbesondere [1]).

(§§. 38 u. 39.)

1) Jeder Bayer ist gegenüber dem Reiche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen; jeder (den der Ruf trifft) hat ihr in Person zu genügen. — Entsprechend den Abtheilungen der zur Vertheidigung des Vaterlandes bestehenden bewaffneten Macht ist auch die Wehrpflicht in zwei verschiedenen Arten von Dienst abzuleisten, entweder im Heer oder in der Marine. — Das Heer

[11]) Wartgelder sind in Bayern nicht bekannt. — Das Reichsgesetz spricht in §. 4 blos von Gehalten und Pensionen, welche ein Staat zahlt. Der Grundsatz des §. 4 erstreckt sich wohl auch auf solche Gehalte und Pensionen, welche aus den Kassen von Gemeinden und öffentlichen Stiftungen fließen.

[1]) Die Rechtsquellen, welche die Wehrpflicht regeln, sind: die Reichsverfassung Art. 57—59, dann das vom 1 Jänner 1872 an als Reichsgesetz in Bayern eingeführte norddeutsche Bundesgesetz v. 9 Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betr. (s. dasselbe in meiner Sammlung Suppl. S. 171 ff. und das Einführungsgesetz v. 24 Nov. 1871 ebend. S. 203). Durch dasselbe ist das bayer. Gesetz, die Wehrverfassung betr. v. 30 Jänner 1868 (meine Samml. S. 85) aufgehoben; aufrecht erhalten sind der Art. 22, der den Gemeinden, wo sich Landwehrbezirkscommando's befinden, zur Auflage macht, die nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie sichere Schießplätze zu beschaffen, dann der Art. 32 Abs. I, der den dürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner bei eintretender Mobilisirung auf Ansuchen Unterstützung aus Staatsmitteln zusichert, — Art. 34, der den Unterofficieren mit längerer Dienstzeit (12 Jahre) Civilstellen verheißt, — Art. 82, der die Tax- und Stempelbefreiung in Bezug auf die Aushebungsverhandlungen verfügt und Art. 89, der sich auf die älteren Einstands-Capitalien bezieht.

theilt sich in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in die Flotte und die Seewehr[2]); der erstere Bestandtheil umfaßt die jüngeren, der zweite die älteren Wehrpflichtigen.[3]). Das stehende Herr bildet seinerseits wieder zwei Gruppen, je nachdem die Mannschaft wirklich im Dienste — activ, bei der Fahne[4]) — ist, oder nur in Reserve gehalten und, von vorübergehenden Uebungen und anderen Ausnahmsfällen abgesehen, beurlaubt ist.

2) Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, bez. in der Flotte beginnt mit dem 1 Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre[5]). Während dieser 7 Jahre ist die Mannschaft drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet[6]). Während der übrigen Zeit (also 4 Jahre) ist dieselbe zur Reserve beurlaubt.

Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr (sowie in der Seewehr) dauert 5 Jahre.[7]).

---

[2]) Auf die Verhältnisse der Marine wird hier nicht ausführlicher eingegangen werden, da die bayer. Staatsangehörigen vorzugsweise beim Landheer betheiligt sind. Das Gesetz führt (in §. 3) neben den oben genannten organisirten Bestandtheilen der bewaffneten Macht noch den Landsturm auf, der aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis 42ten Lebensjahre besteht, die weder dem Heere noch der Flotte angehören. Ueber das Aufgebot desselben s. den §. 16 des Gesetzes.

[3]) Vom stehenden Heere und der Flotte sagt das angef. Reichsgesetz §. 4: „Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg."

[4]) Das Reichsgesetz gebraucht in der Regel den ersteren Ausdruck (s. z. B. §. 6 Abs. II, §. 17 Abs. I u. II), die Reichsverf. den letzteren (s. Art. 59).

[5]) Nach dem bayer. Gesetze begann die Wehrpflicht ein Jahr später und sie dauerte im stehenden Heere 6 Jahre (3 Jahre activ, 3 Jahre Reserve).

[6]) S. das bayer. Gesetz Art. 23: „Die Angehörigen der activen Armee sind der Präsenzpflicht unterworfen und haben der Einberufung jederzeit gewärtig zu sein.

[7]) Hiernach dauert die Verpflichtung zum Dienste in der regulären bewaffneten Macht im Ganzen 12 Jahre (v. 21.—32. Lebensjahre). — Anders bezüglich des Landsturms, zu welchem alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum 42ten Lebensjahre zählen, welche zur Zeit weder dem Heere noch der Marine angehören (§. 3 Abs. III).

Wie viele junge Männer alljährlich in das stehende Heer und in die Marine einzustellen seien, das bestimmt der Kaiser auf Grundlage der Reichsverfassung, der zufolge die Friedenspräsenzstärke vorläufig 1 Procent der Bevölkerung beträgt [8]).

3) Wollen junge Männer ihrer Wehrpflicht schon vor dem erwähnten gesetzlichen Anfangstermin genügen, so steht ihnen, wenn sie die nöthige körperliche und moralische Qualification besitzen, vom vollendeten 17. Lebensjahre an der Eintritt in den Militärdienst frei [9]).

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen [10]), und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet, zur Reserve beurlaubt [11]). Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officierstellen in der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 14.

Fortsetzung; insbesondere Befreiung und Ausschließung.

1) Befreit von der Wehrpflicht sind

a) der Natur der Sache zufolge diejenigen jungen Leute,

---

8) S. Art. 60; das Reichsgesetz, welches hier in Aussicht gestellt ist, kam nicht zu Stande; es ist das Provisorium auf weitere 3 Jahre verlängert.

9) Sie treten dann nach drei Jahren in die Reserve rc. über und beenden sonach ihre Gesammtdienstzeit um so viel früher, als sie vor dem 20ten Jahre eingetreten sind.

10) Die Ausnahme zu Gunsten mittelloser junger Leute von besonderer Befähigung im Art. 37 des bayer. Wehrgesetzes ist dem Reichsgesetze unbekannt.

11) Nähere Vorschriften über die Verhältnisse der Einjährig-Freiwilligen sind der Verordnung und Instruction überlassen; s. darüber insbesondere die Ersatz-Instruction vom 26 März 1868 §§. 148—175. (Dieselbe ist abgedruckt in Dr. Koller's Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins B. I S. 459 ff. — die angef. §§. v. S. 568 ff.)

welchen die zum Kriegsdienste erforderliche körperliche und geistige Qualification abgeht [1];

b) auf Grund eines gesetzlichen Privilegiums die Mitglieder des regierenden Hauses und die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser [2].

Weitere Privilegien, z. B. zu Gunsten der Geistlichen sind der Reichsverfassung und dem Kriegsdienstgesetze nicht bekannt [3].

2) Ausgeschlossen vom Dienste im Heere und in der Marine sind diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, und zwar tritt diese Wirkung von Rechtswegen in Folge der Verurtheilung ein und sie ist eine dauernde [4]. Unfähig in das Heer und in die Marine einzutreten sind aber auch jene, denen durch strafrichterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, während der im Urtheile bestimmten Frist [5].

---

[1] Arg. aus §§. 1 u. 10; das Nähere hierüber enthält die Ersatzinstruction unter der Rubrik: „Ausmusterung." — Wer zwar nicht zum Waffendienste, wohl aber zu anderen militärischen Dienstleistungen fähig ist, kann zu solchen herangezogen werden. Ist er auch dazu unbrauchbar, so bleibt er gänzlich unbelastet.

[2] S. das angef. Gesetz §. 1 Abs. I. Nicht als wirkliche Befreiung, sondern nur als Surrogirung kann die Bestimmung in Art. 53 der Reichsverfassung betrachtet werden, welche lautet: „Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet".

[3] Die Ersatzinstruction und sonstige Verordnungen gestehen übrigens ähnliche Erleichterungen zu, wie sie das bayer. Wehrgesetz in Art. 8—12 statuirt.

[4] S. das Reichs-Strafgesetzbuch §. 31.

[5] Angef. Gesetzb. §. 34 Z. 2. Diese Aberkennung kann nicht blos neben der Todes- und Zuchthausstrafe, sondern auch neben der Gefängnißstrafe, dort auf 2—10 Jahre, hier auf 1—5 Jahre ausgesprochen werden (a. a. O. §. 32). Die Fälle der letzteren Art (Vergehen) sind es, wo die Aberkennung den Effekt der Unfähigkeit nach sich zieht, nicht die Verurtheilung. Ueber die Wirkungen von solchen Verurtheilungen, welche noch vor dem 1 Jänner 1872 stattgefunden haben, s. das Gesetz, den Vollzug der Einführung des R. Str. G. B. betr. v. 26 Dez. 1871 Art. 46 Abs. II, dem zufolge die Unfähigkeit wegen Vergehensstrafe nach 5 Jahren erlischt.

3) Die Erfüllung der Militärpflicht erfolgt in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Wehrpflichtige zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor endgiltiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. — Denjenigen, welche freiwillig ins Heer eintreten, steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des ganzen Bundes frei [6]).

4) Welche rechtliche Wirkung sich an den Umstand knüpfe, daß Jemand zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehört, davon werden wir besser später da, wo von der Stellung des Militärs die Rede ist, näheres mittheilen. Hier war es uns nur darum zu thun, die allgemeine Verpflichtung der Bundes-Angehörigen, ihren Anfang und ihre Dauer zu bestimmen.

5) Die Verbindlichkeit zur Zahlung eines Wehrgeldes, welche das bayer. Recht bisher (s. Lehrb. §. 40) denjenigen solvenden Wehrpflichtigen auferlegte, welche nicht zur Ableistung ihrer Militärpflicht in der activen Armee gelangten, ist in Folge der Einführung des Reichs-Wehrgesetzes aufgehoben [7]).

D. Der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit.

§. 15.

1) Im Allgemeinen.

1) Der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, welchen die bayer. Verfassungs-Urkunde als eine ihrer Grundlagen be-

---

[6]) Angef. R. Ges. §. 17; die Bestimmung des Gesetzes ist eine Folge des Rechtes der Freizügigkeit. Es werden daher zur Leistung der Militärpflicht in Bayern herangezogen: alle Bundesangehörigen, gleichviel ob sie das bayer. Indigenat besitzen oder nicht, wenn sie in Bayern ihr Domicil haben. — Außerdem kann jeder Bundesangehörige, wenn er freiwillig in die Armee eintritt, bei einem bayer. Truppentheil eintreten.

[7]) Um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, hat das Einführungsgesetz v. 24 Nov. 1871 in §. 3 ausdrücklich das bayer Gesetz über das Wehrgeld v. 29 April 1869 für aufgehoben erklärt (meine Samml. Suppl. S. 204). — Inhaltlich der den Kammern vorgelegten Nachweisungen ertrug das Wehrgeld im Jahre 1870 178,800 fl.

zeichnet, hat durch die neue Gestaltung der Dinge in Deutschland keine Veränderung erlitten; nur der Umfang seiner Geltung hat sich erweitert, seine rechtliche Bedeutung sich erhöht. — Wenn die Reichsverfassung von 1871 die Regel aufstellt, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei (s. Art. 3), so ist damit keine volle Gleichheit geboten. Denn die Reichsverfassung beläßt die Gesetzgebung in einer Reihe von Materien den Einzelstaaten[1]), und es kann von den Gesetzen der Einzelstaaten nur verlangt werden, daß sie bezüglich der in ihr Geltungsgebiet fallenden Rechtsverhältnisse keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Angehörigen anderer Bundesstaaten machen, nicht aber, daß sie mit den gleichartigen Gesetzen anderer deutschen Staaten unbedingt übereinstimmen. Es ist ferner auch in jenen Gegenständen, welche zu dem Wirkungskreise der Reichsgesetzgebung gehören (s. Art. 4), die Einheit der Gesetzgebung nur theilweise hergestellt, indem bis jetzt nur über einen kleinen Theil der fraglichen Materien Reichsgesetze zu Stande gekommen sind, für die übrigen sonach vorerst die verschiedenen Particulargesetze in Kraft bleiben[2]).

Endlich haben die erlassenen Reichsgesetze bei solchen Gegenständen, welche zur Competenz des Reiches ressortiren, noch gar manche Punkte unbestimmt gelassen und deren Regelung entweder ausdrücklich oder stillschweigend der Landesgesetzgebung überlassen, oder sie haben sich mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze begnügt und die Art der Ausführung den Einzelstaaten anheim gegeben[3]).

---

[1]) Wir nennen, absehend von den bayer. Sonderrechten, beispielsweise das Gebiet des Unterrichts, die Religions- und Cultus-Angelegenheiten, viele wichtige Gebiete der Wirthschaftspflege, das Gebiet des Sachen-, Familien- und Erbrechtes im Civilrecht u. a.

[2]) Wir nennen z. B. die Preßgesetze, dann die Gesetze über Vereine und Versammlungen, über das Versicherungswesen u. a.

[3]) S. z. B. das Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch v. 31 Mai 1870 §. 2. Darnach tritt mit dem Tage der Einführung des d. Str. G. B. das Bundes- und Landesstrafrecht, in soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des d. Str. G. B. sind, außer Kraft. Dagegen bleibt das Landesstrafrecht in Geltung, welches sich auf Materien

Angesichts dieser Verschiedenheit der Gesetze, welche in den verschiedenen Bundesstaaten gelten, ist auch die Stellung der Bundes-Angehörigen in den Einzelstaaten eine verschiedene.

2) Im Uebrigen ist der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit sowohl in Bezug auf die Rechte als die Pflichten in mehreren wichtigen Beziehungen im Reichsrechte ausdrücklich anerkannt und von fremdartigen Momenten unabhängig erklärt. So sind

a) die aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in ganz Deutschland aufgehoben[4]);
b) in Bezug auf die Kosten und Lasten des Kriegswesens des Reichs spricht die Reichsverfassung den Grundsatz aus, daß dieselben von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen seien, so daß weder Bevorzugungen, noch Ueberbürdungen einzelner Staaten grundsätzlich zulässig sind[5]).

3) Wie die zuletzt angeführte Stelle der Reichsverfassung zeigt, gilt das Princip der rechtlichen Gleichheit nicht blos für die Verhältnisse der einzelnen Bundes-Angehörigen, sondern auch für das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten sowohl

---

bezieht, die im d. Str. G. B. nicht geregelt sind, wie z. B. strafbare Verletzungen der Steuer-, Forst-, Jagd-, Fischerei- u. a. Gesetze. Ueber den Begriff und die Tragweite des Ausdrucks „Materien" vergl. Rüdorff, Comm. zum Str. G. B. S. 84. — Ein weiteres Beispiel bietet das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6 Juni 1870 (das in Bayern nicht eingeführt ist), das in §. 8 mehrere wichtige Fragen der Landesgesetzgebung überweist.

Ueber das „Verhältniß des Reichsstrafrechtes zum Landesstrafrecht" vergl. die Schrift von Prof. Dr. Heinze (unter obigem Titel) Leipzig 1871 und die Bemerkungen von Prof. Dr. v. Bar in der Kritik dieser Schrift in der krit. Vierteljahrsschrift von Dr. Brinz u. Pözl B. XIV H. 2.

[4]) S. das Bundesgesetz v. 3 Juli 1869, das durch Reichsgesetz vom 22 April 1871 auch in Bayern eingeführt wurde (meine Samml. Suppl. S. 4 Note).

[5]) S. die Reichsverf. Art. 58. Da wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in Natur nicht durchführen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

zum Reiche, als unter sich. Davon macht indessen die Verfassung auf Grund der Bündnißverträge von 1870 mehrere nicht unerhebliche Ausnahmen, indem sie insbesondere Bayern in mehreren Punkten Sonderrechte einräumt[6]), die übersichtlich darzustellen hier am Platze sein dürfte.

§. 16.

2) Die Sonderrechte Bayerns.

Zu den besonderen Rechten Bayerns, welche sich auf die Versailler Verträge gründen, gehört:

1) Die Sicherung seiner Vertretung in gewissen, besonders wichtigen Ausschüssen des Bundesrathes, namentlich in dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen und in dem Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, indem in beiden Ausschüssen Bayern einen ständigen Sitz hat, der ihm von Rechtswegen, unabhängig von einer Wahl oder kaiserlichen Ernennung zukommt[1]).

2) Bayern hat gleich den übrigen Bundesstaaten das

---

[6]) Daß nur solche Rechte, welche in Folge ausdrücklicher Bestimmung der Bündnißverträge, bezw. der Reichsverfassung zu Gunsten Bayerns eine Ausnahme von der sonst geltenden Regel der Reichsverfassung enthalten, als Sonderrechte bezeichnet werden können, schien uns außer Zweifel zu sein. Aus den jüngsten Verhandlungen der bayer. Abgeordnetenkammer (über den Barth-Schüttinger'schen Antrag, Febr. 1872) erfuhren wir, daß unsere Annahme irrig sei; man sprach hier von „stillschweigenden" Sonderrechten, alles dahin zählend, was die Reichsverfassung nicht ausdrücklich der Reichsgewalt beigelegt hat, dabei offenbar Particular- bez. Landesrecht mit Sonderrecht verwechselnd.

[1]) Reichsverf. Art. 8 Abs. II u. III. Nicht als Sonderrecht kann es erklärt werden, daß Bayern im Bundesrathe 6 Stimmen führt; es ist dies nur eine natürliche Folge seiner größeren Macht. Gerade dieser Grund dient wohl auch den Sonderrechten Bayerns eben so zur Rechtfertigung, wie der besonderen Stellung Preußens im Bunde. — Mit dieser Machtstellung hängt auch der Rang Bayerns und seiner Vertreter im Bundesrathe, unmittelbar nach der Präsidialmacht zusammen, und darauf beruht wohl die Vereinbarung im Schlußprotocoll v. 23 Nov. 1870 Ziff. IX, derzufolge der Vertreter Bayerns im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrath führt (s. meine Samml., Suppl. S. 37).

Recht, Gesandte und andere diplomatische Agenten[2]) an auswärtigen Höfen zu beglaubigen. Macht Bayern von diesem Rechte Gebrauch, so werden die bayer. Beamten vom Kaiser ermächtigt, den Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten, und Bayern hat in Berücksichtigung dieser Bereitstellung seiner Gesandten für den Reichsdienst und in Berücksichtigung des Umstandes, daß an jenen Orten, wo es Gesandte unterhält, die Vertretung der bayer. Angelegenheiten dem Reichsgesandten nicht obliegt, vom Reiche eine angemessene Vergütung anzusprechen[3]).

3) Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung ist Bayern gegenüber von geringerem Umfange, als es in der Regel die Reichsverfassung mit sich bringt, und zwar kommt eine solche Exemtion von der Reichsgesetzgebung nur Bayern oder auch einem oder anderem sonstigen Bundesstaate zu. Zu den Fällen der ersteren Art zählen folgende:

a) das dem Reiche zustehende Recht der Gesetzgebung und der Aufsicht über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über das Verehelichungswesen erstreckt sich nicht auf Bayern[4]);

b) etwaige reichsgesetzliche Bestimmungen über das Immobiliarversicherungswesen erlangen in Bayern nicht von Rechtswegen, sondern mit Zustimmung der bayer. Regierung verbindliche Kraft[5]);

c) die gesetzliche Regelung der Eisenbahnen und die Beaufsichtigung derselben ist Sache Bayerns. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen,

---

[2]) Ueber die Ausnahme in Bezug auf die Consuln s. Art. 56 der Reichsverfassung.

[3]) S. das Schlußprotokoll v. 23 Nov. 1870 Ziff. VII u. VIII (meine Samml. Suppl. S. 37). Das Sonderrecht besteht nach dem im Texte Gesagten in dem Recht der Vertretung des Reichsgesandten und in dem Anspruch auf einen entsprechenden Beitrag zu den Repräsentationskosten; Pflichten hat Bayern desfalls nicht übernommen, kann also seine Gesandten nach freiem Ermessen reduciren.

[4]) S. den Versailler Vertrag Abschn. III §. 1 (a. a. O. S. 29) und das Schlußprotokoll Ziff. I (ebend. S. 35) u. Reichsverf. Art. 4 Z. 1.

[5]) S. das Schlußprotokoll Ziff. IV (a. a. O. S. 36).

α) daß durch Reichsgesetz die Anlage neuer Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs als nothwendig erachtet werden, auch in Bayern gestattet, resp. angeordnet werde [6]);

β) daß die Reichsgesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung solcher Eisenbahnen aufstelle, welche für die Landesvertheidigung von Wichtigkeit sind [7]).

Zu den Sonderrechten, welche Bayern mit anderen Bundesstaaten gemeinsam zukommen, zählen

a) die besondere Stellung des Post- und Telegraphenwesens in Bayern und Württemberg nach näherer Bestimmung des Art. 52, der die Rechte des Reichs bezeichnet, im Uebrigen aber die Regelung und Verwaltung der Post und der Telegraphie den genannten Regierungen überläßt [8]);

b) die Besteuerung des im Lande erzeugten Bieres und Branntweins ist in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, wobei diese Staaten jedoch sich anheischig gemacht haben, auch in Bezug auf diese Gegenstände eine Uebereinstimmung der Steuergesetzgebung herbeizuführen [9]);

c) die bayer. Militärgesetzgebung [10]) mit den dazu gehörigen

---

[6]) Reichsverfassung Art. 46 Abs. II in Verbindung mit Art. 41. Solche Bahnen können entweder vom Reiche selbst angelegt werden, oder es kann ein Privater oder eine Gesellschaft zu deren Anlage die Concession des Reichs erhalten; in jedem Falle werden dadurch die Hoheitsrechte nicht berührt.

[7]) Reichsverf. Art. 46 Abs. III. Auf die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen, die Benutzung der Eisenbahnen für die Zwecke der Vertheidigung zu gestatten, bezieht sich der Art. 47, der selbstverständlich auch für Bayern Geltung hat.

[8]) Die nähere Darlegung der Rechtsverhältnisse der bayer. Post und Telegraphie muß in das vierte Buch, in die Lehre von den Hoheitsrechten verwiesen werden.

[9]) Reichsverf. Art. 35 Abs. II.

[10]) Auch Sachsen (auf Grund einer Convention mit dem Präsidium) und Württemberg (in Folge der Verträge von 1870) werden in Bezug

Verordnungen, Vollzugsinstructionen u. s. w. wird zunächst beibehalten und die Militärverwaltung Bayerns ist selbständig nach Maßgabe der Vereinbarungen, wie sie in dem Vertrag von Versailles und in dem dazu gehörigen Schlußprotokolle getroffen sind [11]).

§. 17.

E. Die besonderen Rechte und Vorzüge.

(Lehrb. §§. 44—86.)

An den Bestimmungen des bayer. Rechtes, welche den Verhältnissen der privilegirten Klassen der Staats-Angehörigen — Adelige, höhere Beamte und Geistliche — gewidmet sind, ist in Folge der Einführung der Reichsverfassung und der seit dieser Zeit zur Geltung gelangten Reichsgesetze nur Einzelnes geändert. Wir wollen die erheblicheren Aenderungen dieser Art im Folgenden zusammenstellen.

1) Die Bestimmung des §. 17 der Beil. V zur Verf.-Urk., der zufolge die strafgerichtliche Verurtheilung eines Adeligen wegen eines Verbrechens oder gewisser Vergehen den Verlust des Adels nach sich zieht, ist ins Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgenommen; es kann daher auch diese Straffolge für die Zukunft nicht mehr eintreten [1]).

2) Die den deutschen Standesherrn, sowie den Mitgliedern der regierenden Häuser eingeräumte Freiheit von der Wehrpflicht (s. oben) läßt erkennen, daß die Reichsgesetzgebung von der rechtlichen Ueberzeugung ausgeht, die den ehemals reichs-

---

auf die Militärverhältnisse nicht der allgemeinen Norm unterstellt; daher hielten wir es für angezeigt, dieses Sonderrecht hier zu erwähnen.

[11]) S. die einschlägigen Vertragsbestimmungen (Abschn. III §. 5 und Schlußprotokoll Ziff. XIV) in meiner Samml. Suppl. S. 30 u. 38. Die Details müssen späterer Erörterung (Militärhoheit) vorbehalten werden.

[1]) Der Vorschlag, diese Straffolge mindestens unter die Fälle des §. 34 des R Str. G. B. aufzunehmen, wurde abgelehnt. — Ob unter diesen Umständen der §. 21 der Beilage V, der unter gewissen Voraussetzungen eine Suspension des Adels verfügt, noch aufrecht erhalten werden könne, müssen wir bezweifeln.

ständischen Familien durch die Bundesacte und die späteren Bundesbeschlüsse eingeräumten Rechte seien von den politischen Aenderungen nicht berührt worden, welche Deutschland seit der Auflösung des deutschen Bundes, d. i. seit 1866 erfahren hat. Diese Ueberzeugung ist wohl auch als die richtige zu betrachten. Die einschlägigen Bestimmungen der Bundesacte von 1815 haben den Charakter eines selbständigen Staatsvertrages der sämmtlichen deutschen Staaten und dieser Charakter ist unabhängig von dem Bestande, bez. der Auflösung des Bundes.

Es bleiben daher auch für Bayern die erwähnten bundesrechtlichen Verfügungen noch in Kraft, und die bayer. Regierung wäre nicht befugt, deshalb die standesherrlichen Privilegien aufzuheben und zu schmälern, weil die Bundesverträge aufgehört haben, verpflichtend zu sein[2]).

3) Weder die Reichsverfassung, noch das Kriegsdienstgesetz räumt den Geistlichen eine Befreiung von der Militärpflicht ein. Es sind daher die Vorschriften der bayer. Verfassungsurkunde (Tit. IX §. 1) und des darauf beruhenden bayer. Wehrgesetzes[3]), welche diese Befreiung statutiren, vom 1 Januar 1872 an aufgehoben.

§. 18.

F. Die Rechtsnachtheile.

(§§. 87 u. 88.)

Der Einfluß, den das Alter und Geschlecht auf die Rechtsfähigkeit und öffentliche Rechte äußern, ist grundsätzlich

---

[2]) Wir stimmen vollständig dem bei, was H. A. Zachariä in der Vorrede zur 3. Aufl. B. II seines d. Staats- und Bundesrechtes S. 4 äußert: „Der deutsche Bund ist nur aufgelöst, aber nicht rückwärts annullirt worden, und die besonderen Bestimmungen der Bundesakte (Art. XII, XIII), welche sich auf innere, resp. internationale Verhältnisse der Bundesstaaten und Rechte der deutschen Unterthanen beziehen, können damit, daß die schützende Autorität und die äußere Garantie ihres Bestehens aufgehört hat, nicht als erloschen und wirkungslos betrachtet werden.“

[3]) S. den Art. 11 Ziff. 1 u. 2 dieses Gesetzes (meine Samml. S. 87).

im Reichsrechte der nämliche, wie im bayer. Landes-Staatsrecht [1]).

Das religiöse Bekenntniß hatte zwar auch im neueren bayer. Staatsrechte keine Rechtsnachtheile mehr zur Folge, weil die neueren Gesetze successive das Gleichmaß hergestellt und die auf der Confession beruhenden Unterschiede aufgehoben hatten. Allein immer blieb das Princip der bayer. Verfassungs-Urkunde, wie es in Tit. IV §. 9 Abs. III und in Beil. II §. 24 ausgesprochen ist, in Wirksamkeit und konnte gegenüber jetzt noch nicht bestehenden Bekenntnissen angewendet werden. Dann aber war noch immer über einzelne wichtige Fragen Zweifel geblieben, der auch praktische Folgen erzeugte.

Dieser zweifachen Inconvenienz ist durch das zunächst für den norddeutschen Bund erlassene und durch Gesetz vom 22 April 1871 als Reichsgesetz in Bayern eingeführte Gesetz v. 3 Juli 1869 [2]) abgeholfen. Dasselbe lautet:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen [3]) und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein."

Namentlich in Bezug auf die zuletzt hervorgehobene Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter war in Bayern noch eine Meinungsverschiedenheit bestanden, die nun wohl vollständig gehoben ist. Das Gesetz erklärt die Befähigung zu „öffentlichen Aemtern" unabhängig von der Confession. Darunter sind aber nicht blos die Staatsämter ohne alle Ausnahme,

---

[1]) In gewissem Betrachte ist das Reichsrecht in Bezug auf physisches Alter strenger, als das bayer. Recht. Während dieses Jedem, der volljährig, d. i. 21 Jahre alt ist, das politische Wahlrecht einräumt, fordert jenes dazu ein Alter von 25 Jahren, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß das Reichswahlgesetz direkt wählen läßt.

[2]) S. dasselbe im bayer. Gesetzbl. v. 1870/71 Beilage u. in meiner Sammlung, Suppl. S. 44 Note 3.

[3]) Eine nähere Erläuterung der Bestimmung unseres Gesetzes in Bezug auf die Gleichheit der bürgerl. Rechte enthält der §. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 7 Nov. 1867 (s. oben S. 21).

sondern auch Gemeindeämter und die Aemter öffentlicher Stiftungen zu verstehen. Nur eine Kategorie von Aemtern, welche sonst unter den allgemeinen Begriff der öffentlichen Aemter fällt — die der Kirchenämter[4]) — muß der Natur der Sache nach von der Bestimmung des Gesetzes ausgenommen werden.

Was insbesondere die Wirkung dieses Gesetzes für die rechtliche Stellung der Israeliten angeht, so hat dasselbe nur den Zustand bestätigt, wie er schon vor demselben in Bayern bestanden hatte. Diejenigen besonderen Rechtsverhältnisse, welche die ältere bayer. Gesetzgebung unberührt gelassen hatte, werden auch von dem Reichsgesetze nicht getroffen. Dahin gehören insbesondere:

a) alle jene Bestimmungen, welche die rechtliche Stellung der Israeliten als Religionsgesellschaft regeln; denn das Reichsgesetz hat nur die Verhältnisse der Individuen zum Gegenstande und will die Rechtsnachtheile beseitigen, welche aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubens entspringen;

b) auch die Vorschriften in Art. 2 des Gesetzes vom 29 Juni 1857, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossenschaften betr., wonach „die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie Ehehindernisse und die Ehescheidung" auch ferner nach jenen Gesetzen zu beurtheilen sind, welche mit ihrer Religion untrennbar zusammenhängen, sind durch das Reichsgesetz weder verändert noch aufgehoben[5]).

---

[4]) Selbstverständlich sind im Texte nur die Aemter der öffentlichen Religionsgesellschaften verstanden. Bei den Bedienstungen der Privatreligionsgesellschaften kann von Anfang an kein Zweifel obwalten.

[5]) Vergl. zur Erläuterung des Reichsgesetzes Dr. Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern Abth. II S. 177 ff. Erlangen 1872, 8.

Drittes Buch.

Die juristischen Personen.

---

§. 19.

I. Einleitung und Uebersicht.

Die Grundsätze, welche über die rechtliche Stellung der juristischen Personen in Bayern Maß geben, haben durch das Reichsrecht im Wesentlichen keine Aenderung erfahren [1]). So ist insbesondere die Lehre von den öffentlichen Stiftungen (§. 91), dann von den Universitäten (§. 92) und von den Religionsgesellschaften (§§. 93—96) von der Reichsverfassung und den mit derselben eingeführten Reichsgesetzen direct nicht berührt. Hervorzuheben ist nur, was das Reichsstrafgesetzbuch zum Schutz der Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Organe verfügt. Es ist nämlich:

1) Mit einer Vergehensstrafe bedroht, wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpft, ingleichen

---

[1]) Ueber eine Klasse von Privat-Corporationen und Genossenschaften, denen die Eigenschaft von juristischen Personen unter gewissen Bedingungen eingeräumt ist — die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften — s. Dr. von Sicherer, das Genossenschaftsrecht in Deutschland, ein Commentar 2c. Erl. 1872.

wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Umfug verübt[2]).

2) Gleiche Strafe ist demjenigen gedroht, der durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen der in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört[3]).

3) Die Beleidigung eines Religionsdieners während der Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf diesen[4]) wird nicht als einfache Privatinjurie behandelt, sondern es ist den Vorgesetzten des Beleidigten das Recht eingeräumt, den Strafantrag zu stellen[5]).

Besondere Bestimmungen über das Verhältniß des Reichs zu den Kirchengesellschaften hat die Reichsverfassung nicht aufgenommen.

---

[2]) S. das R. Str. G. B. §. 166. Wie aus dem Texte ersichtlich ist, beschränkt sich der Schutz des Gesetzes nicht auf die öffentlichen Religionsgesellschaften und deren Kirchen.

[3]) Angef. Str. G. B. Art. 167.

[4]) Auch hier ist absichtlich der allgemeine Ausdruck „Religionsdiener" gebraucht, nicht der Ausdruck „Geistliche", der nur für die christlichen Gemeinden gebräuchlich ist.

[5]) S. das R. Str. G. B. §. 196. Daß der Religionsdiener in Ausübung seines Berufes die Staatsgesetze zu achten habe, und daß dieser Beruf keinen Freibrief gegen Gesetzesverletzungen gewähre, ist wohl von Niemanden zu bestreiten; Anwendungen hievon s. im Str G. B. §§. 337 u. 338, dann insbesondere den Zusatz zum Strafgesetzbuch §. 130a vom 10 Dez. 1871 (R. G. Bl. v. 1871 S. 412). Derselbe lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

II. Die Rechtsverhältnisse der politischen Gemeinden.

§. 20.

1) Stellung zum Reichsrecht im Allgemeinen.

Das Gemeinderecht gehört nicht zu denjenigen Materien, worüber verfassungsmäßig der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Aufsicht zukommt. Dasselbe bleibt ein Gegenstand der Landesgesetzgebung. Dieser Satz folgt nicht blos aus dem Umstande, daß die Reichsverfassung bei der Normirung der Zuständigkeit der Reichsgewalt diese Materie mit Stillschweigen übergeht, sondern er ist, um jeden Zweifel auszuschließen, wiederholt im Reichsrecht ausgesprochen. So vor allem in Art. 3 Abs. III der Reichsverfassung, wo verfügt ist, daß das gemeinsame Indigenat und die darin begriffene Freizügigkeit denjenigen Bestimmungen der Landesgesetze nicht präjudicire, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen. Dann aber hat auch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 [1]) den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das Gesetz gestattet, andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet werden.

Indessen äußert mittelbar das Reichsrecht auch auf das Gemeinderecht gewisse rechtliche Folgen. Dieses ist insbesondere bei solchen Verhältnissen der Fall, wo das Gemeinderecht seine Sätze aus anderen gleichzeitigen Gesetzen entlehnt hat, wenn an die Stelle der letzteren Reichsgesetze getreten sind. Solche Reichsgesetze, welche Einfluß auf das Gemeinderecht haben, sind:

a) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1 Januar 1870;

b) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 und

c) das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31 Mai

---

[1]) S. den §. 11 desselben (meine Samml. Suppl. S. 86).

1870, das vom 1 Januar 1872 an auch in Bayern in Kraft tritt.

Um diesen Einfluß authentisch festzustellen, hat die bayer. Staatsregierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Abänderungen aufführt, welche die beiden Gemeinde-Ordnungen — für die diesrheinischen Kreise und für die Pfalz — vom 29 April 1869 in Folge der Einführung der oben genannten Gesetze in Bayern zu erfahren haben, und hat am 19 Jänner 1872 das betr. Gesetz sanctionirt.

2) Die Gemeinde-Angehörigen.

§. 21.

a) Die Gemeindebürger.

(§§. 103 u. 104.)

Der Erwerb des Bürgerrechts in einer bayer. Gemeinde richtet sich jetzt wie früher nach den Vorschriften der bayer. Gemeinde-Ordnung. Dieselbe erklärt auch Fremde, d. h. solche Personen, welche das bayer. Indigenat nicht besitzen, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inländer zur Erwerbung des Bürgerrechts als befähigt [1]) und knüpft an den Erwerb des Bürgerrechts von Rechtswegen den Erwerb des Landes-Indigenats. Sie geht also davon aus, daß der Bürger zugleich ein Bayer sei und kennt keinen Bürger, der nicht dem bayer. Staatsverbande angehört. Die Anwendung dieser Bestimmung gestaltet sich jetzt verschieden, je nachdem der Nichtbayer ein Reichs-Angehöriger, d. h. Angehöriger eines anderen Bundesstaates, oder eines nichtdeutschen Staates ist. Die Reichs-Angehörigen haben ein unbedingtes Recht darauf, gleich den Einheimischen behandelt zu werden. Retorsion, wie sie anderen Staaten gegenüber der Regierung gestattet ist [2]), kann hier im Hinblick auf Art. 3 der Reichsverfassung nicht Platz greifen. Anderseits muß der Reichs-Angehörige alle Bedingungen erfüllen, welche das bayer. Recht zur Erlangung des Bürgerrechts

[1]) S. die diesrh. Gem. Ordn. Art. 11 Abs. IV, die pfälz. Gem. Ordn. Art. 12 Abs. I.

[2]) S. diesrh. G. O. Art. 11 Abs. V, die pf. G. O. Art. 12 Abs. I.

fordert, auch wenn diese strenger sind, als in seinem Heimatlande. Er hat daher insbesondere auch die Bürger-Aufnahmegebühr, wenn die Gemeinde eine solche erhebt, zu entrichten, er kann nur fordern, daß er nicht als Ausländer behandelt und nicht mit einer höheren Gebühr als der Bayer herangezogen werde.

Dasselbe gilt auch von der Gemeinderechtsgebühr, wo eine solche zur Erhebung kommt[3]).

Die bisher mit dem Erwerb des Bürgerrechts verknüpfte Wirkung in Bezug auf das Indigenat kann fortan Angesichts der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staats Angehörigkeit nicht mehr eintreten, da besagtes Gesetz diesen Erwerbsgrund nicht kennt. Will nun der ursprüngliche Gedanke des Gesetzes aufrecht erhalten werden, so erübrigt nur, dem Nichtbayer, der das Bürgerrecht erlangen will, zur Auflage zu machen, auch das bayer. Indigenat zu erwerben. Solange diese Auflage nicht erfüllt ist, kann das Bürgerrecht nicht verliehen werden, oder wenn die Verleihung doch ausgesprochen werden will, kann sie nur eine bedingte sein. Die Erfüllung dieser Bedingung ist aber den Bundes-Angehörigen leichter, als den Angehörigen auswärtiger Staaten[4]).

Was die Gründe angeht, aus welchen die Gemeinden das Bürgerrecht zu versagen befugt sind, so sind dieselben in einigen Punkten durch die Aenderungen modificirt, welche das Strafrecht durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs erlitten hat, welches gerade in diesem Punkte über Straffolgen erheblich von dem im Jahre 1869 giltig gewesenen bayer. Strafgesetzbuche abweicht. Um hier altes und neues Recht in ihrer Wirkung auf die Gemeindeverhältnisse übersichtlich darzustellen, hat das angeführte Ueberleitungsgesetz die aus dem Strafrechte entlehnten Versagungsgründe normirt wie folgt[5]):

---

[3]) S. die Gem. Ordn. Art. 22.

[4]) S. darüber oben §. 4 S. 7. Darauf beruht, wie wir gesehen haben, der Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation. So wird die Sache auch entschieden in dem Gesetze v. 19 Jänner 1872 Art. 1 (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 198).

[5]) S. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ge-

a) Unter Aufrechthaltung der Versagungsgründe, welche im Lehrbuche §. 103 S. 270 unter lit. a, e, f und g aufgeführt sind, treten an die Stelle der unter b, c und d aufgezählten Bestimmungen für die Zukunft folgende Sätze:

b) wenn Jemanden durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1 Jan. 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayer. Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann.

---

meinde-Ordnung für die Landestheile diess. d. Rh. vom 29 April 1869 betr. vom 19 Jänner 1871 Art. 2 (G. Bl. S. 199).

§. 22.

b) Die Heimatberechtigten.

(§§. 105 u. 106.)

Die Reichsverfassung statuirt auf Grund der Versailler Verträge im Art. 4 Ziff. 1, daß die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches nicht unterliegen. Es bleiben daher im Ganzen die Bestimmungen des bayer. Rechts und insbesondere des Gesetzes vom 16 April 1868, soweit sich dasselbe auf die Heimat bezieht, auch ferner in Geltung. Allein sowohl die Reichsverfassung, als einzelne seitdem in Bayern zur Wirksamkeit gelangte Reichsgesetze äußern auch auf diesen Gegenstand ihren Einfluß. Namentlich gehören hierher:

a) das Gesetz über die Bundes- und Staats-Angehörigkeit,
b) das Gesetz über die Freizügigkeit.

Um die Uebereinstimmung der bayer. Gesetzgebung mit dem Reichsrechte herzustellen, hat die Regierung dem Landtage im Herbste 1871 einen Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16 April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vorgelegt, der mit einigen Modificationen von den Kammern angenommen wurde und unter dem 23 Febr. 1872 die k. Sanction erhalten hat[1]). Der Inhalt dieses Gesetzes, soweit es sich auf die Heimat bezieht, ist von da ab folgender:

1) Die Erwerbung der Heimat in Bayern bleibt nach wie vor von dem Besitze des bayer. Indigenates bedingt. Die Gemeinden können daher einem Nichtbayer die Heimat nur verleihen, sei es daß demselben ein Anspruch auf Verleihung in Folge des 5- resp. 10jährigen Aufenthaltes zusteht, oder daß eine freie Vereinbarung stattfindet, mit dem Vorbehalt, daß er das Indigenat erwerbe, und die Heimat wird erst wirksam, wenn dieser Auflage genügt ist.

Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder

---

[1]) Das Gesetz im bayer. G.Bl. v. 1871/72 S. 213 ff.

legitimirten — Kinder, wenn dieselben die bayer. Staats-Angehörigkeit erworben haben.

Die unehelichen Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

2) Die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten haben zwar ein Recht auf das bayer. Indigenat, wenn sie den Bedingungen des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit genügen; aber damit erwerben sie noch keine Heimat in Bayern. Um nun solche Personen nicht für lange heimatlos zu lassen, hat das angeführte Gesetz einen neuen Erwerbstitel der Heimat geschaffen, indem es bestimmt:

Heimatlose Angehörige des bayer. Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer bayer. Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose bayer. Staats-Angehörige, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayer. Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayer. Staats-Angehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayer. Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund dieser Bestimmungen des Gesetzes die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayer. Staats-Angehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatsrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatsgebühr abhängig zu machen [2]).

3) Damit die Frage, wie solche Personen, welche ohne gleichzeitigen Erwerb der Heimat das Indigenat erlangt haben, in Bezug auf die Heimat zu behandeln seien, sofort eine klare Lösung erhalte, hat dasselbe Gesetz weiter verordnet:

Bundes-Angehörige, welche in den bayer. Staatsverband ohne Erlangung der Heimat aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1 Juni 1870 die bayer. Staats-Angehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16 April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung [3]).

4) Die Befugniß der Gemeinden zur Erhebung einer Heimatgebühr richtet sich auch fernerhin nach den Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes vom 16 April 1868. Hiernach ist aber die Heimatgebühr nur bei den ausdrücklich genannten Erwerbsarten, insbesondere in den Fällen der Verleihung der Heimat zulässig. Die von der Novelle statuirten neuen Titel fallen nicht unter diese Fälle; hier wird die Heimat von Rechtswegen durch den Ablauf der vom Gesetze geforderten Zeit erworben und daher ist auch der Erwerber eine Heimatgebühr

---

[2]) Angef. Ges. v. 23 Febr. 1872 Art. 2 (bayer. G.Bl. v. 1871/72 S. 215). Ueber die Gemeinderechtsgebühr s. die diesrh. Gem. Ordn. Art. 22.

[3]) S. die angef. Gesetzesnovelle v. 23 Febr. 1872 Art. 3 (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 217).

zu entrichten nicht verpflichtet[4]), es müßte denn sein, daß mit der Heimat ein Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen verbunden wäre (s. Ziff. 2 am Ende).

§. 23.

3) Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit.

1) Vom Wahlstimmrechte sind zunächst jene Gemeindebürger ausgeschlossen, welche unter der Herrschaft des bayer. Strafgesetzbuchs wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayer. Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens 10 Jahre und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist, dann aber diejenigen, welchen seit dem 1 Januar 1872 durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert[1]).

2) Dieselben Ursachen schließen im Hinblick auf die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung Art. 172 Abs. I (pfälzische Gemeinde-Ordnung Art. 102 Abs. I) auch von der Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern aus.

---

[4]) Damit stimmen auch die Motive zum Art. 2 der Gesetzesnovelle überein. — Daß da, wo die Gemeinde zur Erhebung einer Heimatgebühr berechtigt ist, die Bundesangehörigen nicht als „Ausländer" behandelt werden dürfen, sondern den Inländern gleich zu stellen seien, folgt aus dem Art. 3 der Reichsverfassung.

[1]) Es ist sonach der Art. 170 Abs. I der diesrh. Gem. Ordn. und der Art. 100 Abs. I der pfälzischen Gemeinde-Ordnung in Folge des Reichsstrafgesetzbuchs, wie im Texte angeführt ist, geändert, und diese Aenderung positiv in dem angef. Gesetze v. 19 Jänner 1872 Art. 8 ausgesprochen (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 202).

3) Die Wirkung anlangend, welche die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens für Gemeindebeamte und Bedienstete äußert, erschien es nöthig, das bis jetzt bestehende Recht (Gemeinde-Ordnung Art. 82 und 127 Abs. V) dem Systeme des künftig geltenden Strafgesetzbuchs anzupassen. Nach Art. 6 des mehrerwähnten Gesetzes hat in Zukunft der Art. 82 zu lauten:

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat; der Art. 127 Abs. V: Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann[2]), in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichtes verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.

Von dem Inhalte des richterlichen Endurtheiles hängt es ab, ob der Suspendirte wieder in sein Amt einzutreten befugt oder dessen verlustig sei[3]).

§. 24.

4) Wirkungskreis der Gemeindebehörden.

I. Der Wirkungskreis der Gemeindebehörden im Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten wird von der neuen Gestaltung des öffentlichen Rechtes nicht berührt.

---

[2]) Zulässig ist diese Aberkennung nur bei Verbrechen und bei Vergehen, wenn die richterlich erkannte Gefängnißstrafe die Dauer von 3 Monaten erreicht. Ausgeschlossen ist sie und sonach auch die Suspension, von der hier die Rede ist, bei Vergehen, für welche vom Richter eine Gefängnißstrafe von weniger als 3 Monaten ausgesprochen wird, und bei allen Uebertretungen; R. Str. G. B. §. 32.

[3]) Vergl. das R. Str. G. B. §. 33.

II. Der Umfang der Polizei- und sonstigen Staatsverwaltungs-Geschäfte, deren Besorgung bisher den Gemeindebehörden übertragen war, erleidet grundsätzlich keine Aenderung. Insbesondere verbleibt denselben:

1) Das Recht, da wo die Gesetze oder giltige Verordnungen dieses zulassen, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen [1], und es erstreckt sich dieses Recht auch auf jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetz geregelt sind, namentlich auch auf die im Strafgesetzbuch für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen. In welchen Fällen die in diesem Gesetzbuch oder in einem anderen Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote für Bayern im Wege einer k. Verordnung oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insofern hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist, durch k. Verordnung festgesetzt.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der allgemeinen Vorschriften, welche sich auf die im Strafgesetzbuch für das deutsche Reich behandelten Materien beziehen, hat das revidirte Polizeistrafgesetzbuch vom 26 December 1871 die nöthigen Detailbestimmungen getroffen [2].

Was die zulässigen Strafarten, ihren Mindest- und Höchstbetrag angeht, so sind selbstverständlich vom 1 Januar 1872 an die im Reichsstrafgesetzbuch über diese Punkte enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend [3].

---

[1]) An die Stelle der bisher hiefür maßgebenden Art. 32—44 des Pol. Str. G. B. treten vom 1 Jänner 1872 an die Vorschriften der Art. 1—8 des revid. P. Str. G. B. v. 1871.

[2]) S. den Art. 2 des angef. P. Str. G. B. (G. Bl v. 1871/72 S. 11). Darnach ist z. B. der Vorbehalt in §. 360 Ziff. 9 des d. Str. G. B. durch k Verordnung, der in §. 360 Ziff. 12 durch oberpolizeiliche (ministerielle), der in §. 368 Ziff. 1 durch ortspolizeiliche Vorschriften zu ergänzen zugelassen.

[3]) S. das angef. Str. G. B. §§. 1, 18, 19, 27, 28 u. 30. Die bei Uebertretungen zur Anwendung kommenden Strafen sind Haft und Geldstrafe (§. 11). Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, der Mindestbetrag Ein Tag; der Höchstbetrag der Geldstrafe 50 Thlr., der Mindestbetrag ein Drittel Thaler. Bei der Umwandlung in Freiheitsstrafe wird $\frac{1}{3}$ bis 5 Thlr. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet.

2) Das den Gemeindebehörden durch die Gesetze eingeräumte Recht, zur Durchführung ihrer Verfügungen gewisse Zwangsmaßregeln anzuordnen, ist denselben nicht entzogen; die gesetzliche Grundlage desselben bilden die Art. 21 und 22 des rev. Polizeistrafgesetzbuchs von 1871.

3) Welche Befugnisse das Reichsrecht den Gemeindebehörden gegenüber dem Rechte der Freizügigkeit zugestehe, davon haben wir schon gesprochen [4]).

---

[4]) S. oben §. 9 S. 21. Die Theilnahme der Gemeindebehörden bei dem Vollzuge der Bestimmungen des Wehrgesetzes wird wohl auch in Zukunft materiell dieselbe bleiben, wie bisher. Aber eine gesetzliche Grundlage für die Rechte und Pflichten der Gemeindebehörden ist in dem Reichs-Kriegsdienstgesetze nicht gegeben; die nähere Bestimmung bleibt vielmehr der Verordnung und Instruction überlassen.

Viertes Buch.

Vom Staats-Oberhaupte.

§. 25.

I. Die Rechte des Königs im Allgemeinen.

1) Die Bestimmung des §. 1 Abs. I Tit. II der Verfassungs-Urkunde, der zufolge der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist durch die Versailler Verträge vom 23. November 1870 und durch die auf deren Grundlage gebaute Reichsverfassung modificirt, indem der König durch diese Verträge in verfassungsmäßiger Form auf die in der Reichsverfassung näher bezeichneten Befugnisse, welche dort als Rechte der Reichsgewalt oder des Reichsoberhauptes oder des Kaisers Bayern gegenüber aufgeführt sind, förmlich Verzicht geleistet hat. Angesichts der geschichtlichen Entwicklung der Dinge ist es als eine staatsrechtlich irrige Auffassung zu erklären, wenn, wie geschehen[1]), die sogenannten Sonderrechte Bayerns auf eine Verleihung von Seite des Reichsoberhauptes zurückgeführt werden wollen. Sie sind vielmehr als vorbehaltene Rechte zu betrachten, welche auf das Reich gar nicht übergegangen sind, also von diesem auch nicht verliehen werden konnten. Die Eigenthümlichkeit der bayer. Sonderrechte besteht darin, daß die übrigen Bundesstaaten mehr Rechte an die Reichsgewalt überlassen, also weniger für sich behalten haben als Bayern.

---

[1]) Insbesondere ist diese Auffassung bei Dr. L. Auerbach a. a. O. ausgesprochen.

Welche Hoheitsrechte fortan der Reichsgewalt, bezw. dem Reichsoberhaupt zukommen, welche dem Könige von Bayern, das soll im Folgenden bei den einzelnen Hoheitsrechten näher dargelegt werden.

2) Der rechtliche Schutz des Monarchen gegen feindselige Handlungen liegt in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, welches z. B. Mord und Versuch des Mordes am eigenen Landesherrn ebenso als Hochverrath bestraft, wie die gleichen Handlungen gegen das Reichsoberhaupt [2]).

Aehnlich verhält es sich mit dem Schutz gegen Real- und Verbal-Injurien (Majestätsbeleidigung); auch in dieser Beziehung sind die Landesherrn mit dem Bundesoberhaupt auf eine Linie gestellt [3]).

II. Die einzelnen Regierungsrechte.

1) Die gesetzgebende Gewalt.

a) Bestimmung des Umfanges derselben.

§. 26.

a) Gegenstände der Reichsgesetzgebung.

Was zur Gesetzgebungsgewalt des Reichs gehöre, darüber verfügt die Reichsverfassung und zwar namentlich der Art. 4 derselben [1]). Den Inhalt dieses Artikels in seiner Anwendung auf Bayern darzulegen, ist daher unsere erste Aufgabe. Darnach unterliegen der Gesetzgebung des Reichs die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Staatsbürgerrecht [2]), Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des (Mobiliar-)Versicherungswesens, soweit

---

[2]) S. das angef. Str. G. B. §. 80; vergl. noch die §§. 81—93.

[3]) S. eben da §§. 94 ff.; die Bestimmungen über Beleidigung von Bundesfürsten überhaupt, also abgesehen von den Fällen, wo Handlungen gegen den eigenen Landesherrn in Frage sind, s. ebend. §§. 98 ff.

[1]) Der Art. 4 ist für unsere Frage die wichtigste, aber nicht die einzige Norm; s. z. B. noch die Reichsverfassung Art. 18 u. 20.

[2]) Was hier unter St. B. R. zu verstehen sei, darüber s. oben S. 15 u. 16.

diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 der Verfassung erledigt sind, ingleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungs-Patente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Soferne und soweit das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugniß in diesen Angelegenheiten, sei es direct, sei es durch Einführung von Gesetzen des norddeutschen Bundes in Bayern, Gebrauch gemacht hat, sind die über die betreffende Angelegen-

heit vorhandenen bayer. Gesetze aufgehoben und Bayern ist fortan, solange das Reichsgesetz besteht, etwas daran zu ändern oder aufzuheben oder authentisch zu interpretiren nicht berechtigt. In Bezug auf solche Angelegenheiten dagegen, welche zwar zur Zuständigkeit des Reichs gehören, aber noch nicht durch Reichsgesetz geregelt sind, kann vorerst die Landesgesetzgebung noch Bestimmungen erlassen[3]).

Ueber die Bedingungen der Giltigkeit eines Reichsgesetzes, über seine Publication, den Anfangstermin seiner Wirksamkeit und seine Wirkungen geben die Normen der Reichsverfassung Maß. Darnach ist in der Regel[4]) die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend[5]). Sie werden vom Kaiser ausgefertigt, im Reichsgesetzblatt verkündet und ihre verbindliche Kraft beginnt im Zweifel mit dem 14. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist[6]).

§. 27.

b) Gegenstände der Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung bleiben hiernach vorbehalten:

1) Jene Gegenstände, welche, obwohl an sich zur Reichsgesetzgebungsgewalt ressortirend, durch besondere Bestimmung der Reichsverfassung Bayern gegenüber der Reichsgesetzgebung entzogen, also Bayern garantirt sind. Solche sind:

a) das Heimat- und Niederlassungsverhältniß, sowie das Verehelichungswesen;

b) die Immobiliar-Brandversicherung;

c) die Besteuerung des im Inlande erzeugten Branntweins und Biers;

---

[3]) Jedenfalls bleibt das bereits bestehende Landesrecht über die einschlägigen Materien vorerst in Geltung.

[4]) S. die R. Verf. Art. 8 Abs. I; wegen Ausnahmen s. Art. 78.

[5]) Ueber die Fälle, in welchen dem Kaiser gegen Reichsgesetze ein Veto zusteht, s. R. Verf. Art. 5 Abs. II.

[6]) S. die R. Verf. Art. 2. Hat ein einzelnes Gesetz selbst einen anderen Anfangstermin bestimmt, so entscheidet dieser.

d) die im Gebiete der Post, Telegraphie und der Eisenbahnen Bayern reservirten Verhältnisse, wobei wir wegen der genaueren Bezeichnung der Grenzen der Zuständigkeit auf die späteren, den betreffenden Gegenständen gewidmeten Paragraphen verweisen. — Ein Gleiches gilt

e) bezüglich des Militärwesens.

2) Weiter können alle jene Gegenstände durch Landesgesetze geregelt werden, welche nach der Reichsverfassung der Gesetzgebungsgewalt des Reiches nicht untergestellt sind, und daher insolange als eine Aenderung dieser Verfassung in rechtsgiltiger Form nicht zu Stande kommt, den Einzelstaaten verbleiben. Beispiele hiefür bieten:

a) aus dem Bereiche des Privatrechtes das Sachenrecht, das Familien- und Erbrecht;

b) aus dem Bereiche des öffentlichen Rechtes die Landes-Verfassung, die Behörden-Organisation, die Gemeinde-Verhältnisse, die Stiftungen, die Verhältnisse der Kirchen- und Schulen zum Staate und unter sich, die verschiedenen Unterrichts- und Bildungsanstalten, die Landessteuern u. a.

§. 28.

b) Art der Ausübung.

In welcher Art die Reichsgewalt in den Gegenständen, welche zu ihrem Wirkungskreise zählen, die gesetzgebende Gewalt auszuüben habe, darüber gibt die Reichsverfassung Maß. Wir werden später von den Organen, welche bei der Reichsgesetzgebung zur Mitwirkung berufen sind, sowie von den Formen, welche bei der Ausübung derselben zu beobachten sind, das Wesentliche mittheilen [1]).

In welcher Form bei den dem Particularrechte verbliebenen Gegenständen neue Vorschriften zu erlassen, bestehende zu ändern oder aufzuheben seien, darüber entscheiden die bisher

---

[1]) S. darüber unten B. VI §§. 50, 52 u. 57.

bestandenen Bestimmungen der Verfassung über den Wirkungskreis der Volksvertretung (s. Verf.-R. §. 217).

Der Umstand, daß ein Gegenstand nach dem Reichsrecht der Reichsgesetzgebung überwiesen ist, ist für sich kein Grund, zu fordern, daß die Vorschriften, welche die Landesregierung zur Ausfüllung etwaiger Lücken des Reichsgesetzes zu erlassen sich veranlaßt findet, in der Form des Gesetzes zu Stande kommen. Ob in solchen Fällen ein Gesetz nothwendig sei oder eine Verordnung genüge, hängt von der Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes und insbesondere davon ab, ob er unter die Vorschrift des Tit. VII. §. 2 der bayer. Verfassungs-Urkunde falle oder nicht[2]). — Nicht minder unberechtigt wäre die Forderung der Regierung, wenn sie für alle jene Fälle, in welchen die Reichsgesetze auf particularrechtliche „Verordnungen" oder „Vorschriften" oder „Anordnungen" verweisen, das Recht „Verordnungen" zu erlassen, beanspruchen wollte. Nur, wo dieses auf Grund der Verfassung oder eines besonderen Gesetzes als zulässig erscheint, kann sie dieses Recht beanspruchen[3]).

§. 29.

2) Die Regierungsgewalt.

Die Regierungsgewalt des Königs beschränkt sich nicht auf jene Gegenstände, welche der Particulargesetzgebung vorbehalten sind, sondern erstreckt sich auf Alles, was zur Verwirklichung des Staatszweckes nothwendig oder nützlich ist. — So ist

1) insbesondere auch der Vollzug der Reichsgesetze und die Ausführung dessen, was sie anordnen, um die Verhältnisse so zu gestalten, wie es die Reichsgesetze wollen, in der Regel Sache der Landesgewalt und ihrer Organe. Das Reichsoberhaupt ist jedoch berechtigt, diese Ausführung zu überwachen,

---

[2]) Vergl. z. B. Reichsverf. Art. 4 Ziff. 10; Bayern hatte bisher kein Postgesetz; auch das Posttaxwesen und die Portofreiheiten wurden im Verordnungswege geregelt.

[3]) Vgl. insbesondere den Art. 1 u. 2 des revid. Polizei-Strafgesetzbuchs v. 26 Dez. 1871 (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 10).

und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zu diesem Behufe als nothwendig sich darstellen. Daher sind für gewisse Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Reiches gehören, Controlstellen von Reichswegen bestellt [1]).

2) Die Ausführung der Reichsgesetze und der zu ihrem Vollzuge etwa erlassenen kaiserlichen Verordnungen ist selbstverständlich durch die Erfüllung der reichsverfassungsmäßigen Formen bedingt. Dazu gehört insbesondere, daß sie vom Kaiser gefertigt und vom Reichskanzler gegengezeichnet seien [2]).

Da, wo die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen vom Bundesrath ausgehen [3]), werden dieselben vom Reichskanzler ausgefertigt und auf seine Anordnung verkündigt.

§. 30.

3) Die Justizgewalt.

1) In wie weit die Justiz-Gesetzgebung zur Zuständigkeit des Reiches gehöre, das erhellt aus dem, was oben (§. 26) über die Gesetzgebungs-Befugnisse der Reichsgewalt im Allgemeinen bereits angeführt worden ist. Ueber die dort nicht genannten Gegenstände verbleibt das Recht der Gesetzgebung den Einzelstaaten [1]). Dahin gehört insbesondere auch die Regelung der Gerichtsverfassung [2]), soweit es sich dabei nicht um das Recht der Aufsicht und Controle handelt.

---

[1]) Solche sind beispielsweise der Rechnungshof des deutschen Reichs, das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des deutschen Reichs, die Normal-Eichungskommission u. a.

[2]) S. die Reichsverfassung Art. 17.

[3]) Wo dieses der Fall sei, s. die Reichsverf. Art. 7 Abs. I Ziff. 2 (überall wo das betreffende Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt).

[1]) Beispiele s. oben §. 27.

[2]) Daß die Uebertragung der Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren nicht auch den im Texte erwähnten Gegenstand mitbegreife, ist wohl kaum ernstlich in Abrede zu stellen. Auch ist dieses dadurch wiederholt anerkannt worden, daß die Anträge auf Erweiterung der Competenz der Gesetzgebungsbefugniß des Reichs (Lasker) ausdrücklich diese Materie als eine solche bezeichnen, auf welche die Competenz des Reichs — aus Zweckmäßigkeitsgründen — auszudehnen sei.

2) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit geschieht in der Regel durch die königlichen Gerichte, deren Besetzung dem König zusteht. Eine Ausnahme findet jedoch bei Handelssachen statt, indem ein für das gesammte Reich zuständiger oberster Gerichtshof in Leipzig in denselben judicirt. Die Competenz dieses Gerichtshofes erstreckt sich auch auf jene bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund des Reichsgesetzes über das Urheberrecht vom 11 Juni 1870 durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird, und derselbe tritt in den nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des einschlägigen obersten Landesgerichts [3]).

3) Für den Fall einer Justizverweigerung, oder einer ihr gleichstehenden Justizhemmung, gegen welche man im Lande keine Abhilfe erlangen kann, eröffnet die Reichsverfassung dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bundesrath, dem obliegt, solche Beschwerden anzunehmen und wenn er sie als begründet erkennt, bei der Regierung Abhilfe zu bewirken [4]).

4) Ueber die **Begnadigung** enthält das deutsche Strafgesetzbuch keine Bestimmungen, weil die Materie dem Staatsrechte, nicht dem Strafrechte angehört. Es bleibt daher das bisherige Recht (§. 169) sowohl in Bezug auf die Begnadigung im engeren Sinne, als in Bezug auf die Rehabilitation auch ferner in Wirksamkeit. Das Reichswahlgesetz erkennt ausdrücklich die Rehabilitation als zulässig an, und geht insoferne weiter als das bisherige Recht, als

[3]) S. das (Reichs-)Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen v. 12 Juni 1869 (meine Samml., Suppl. S. 97), dann das Gesetz betr. das Urheberrecht in der Gesetz-Samml. des d. Reichs S. 284 und im B. G. Bl. v. 1870 S. 339 §. 32. Wegen einer weiteren Competenz dieses Gerichtshofes, der zugleich als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen fungirt, s. das Reichsgesetz betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern v. 22 April 1871 §. 3 (meine Samml. Suppl. S. 73).

[4]) S. die Reichsverf. Art. 77; dieselbe ist nur eine Herübernahme des Art. 29 der Wiener Schlußakte von 1820. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Beschwerde begründet sei, haben selbstverständlich die in Bayern bestehenden Gesetze die Entscheidungsnorm zu bilden.

es den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte denjenigen, welchen derselbe in Folge Verurtheilung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen entzogen worden ist, von Rechtswegen einräumt, wenn ihnen die Strafe durch Begnadigung erlassen ist [5]).

§. 31.

4) Die Polizeigewalt.

1) Welche polizeilichen Gegenstände fortan der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen, wurde oben (§. 26) bereits angeführt. Es sind namentlich die unter Ziff. 1, 3, 4, 15 und 16 genannten Materien, welche entweder in ihrem vollen Umfange oder doch theilweise [1]) der Zuständigkeit des Reiches. Wie weit im letzteren Falle die Zuständigkeit sich erstrecke, bezw. wo die der Einzelstaaten anfange, muß wohl nach dem Bedürfnisse und nach der Natur der Maßregel bemessen werden. In gewissen Beziehungen gehören hieher auch die unter Ziff. 8, 9 und 10 genannten Gegenstände, insoweit es sich dabei um die Abwehr von Gefahren handelt, die beim Betrieb der genannten Anstalten und Einrichtungen sich ergeben können — Bahn-, Straßen-, Fluß-, Schifffahrtspolizei u. a. [2]).

2) Der Vollzug der Polizeigesetze und der polizeilichen Anordnungen des Reiches ist Sache der Einzelstaaten und der von ihnen eingesetzten Polizei-Aemter und Stellen unter Aufsicht

---

[5]) R. Wahlgesetz v. 31 Mai 1869 §. 3 Z. 4 Abs. II. Auf die Berechnung der Zeitdauer, für welche die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte ihre Wirkung äußert, hat die Begnadigung entscheidenden Einfluß; die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Strafe entweder verbüßt, oder verjährt, oder *erlassen* ist (Str. G. B. §. 36).

[1]) Letzteres ist der Fall bei der Ziffer 15, welche „Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei" aufführt, also nicht die ganze Materie dahin zählt. Beispiele bietet das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. v. 7 April 1869 (B. G. Bl. v. 1869 S. 105), in Bayern eingeführt durch Reichsgesetz v. 2 Nov. 1871 (R. G. Bl. v. 1871 S. 372).

[2]) Ueber die Frage, wie weit das Polizeirecht auf reichsrechtl., wie weit auf landesrechtl. Normen beruhe, s. insbesondere das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das d. Reich betr. vom 26 Dez. 1871 Art. 1, 2 u. 3 (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 82—89).

der Reichsgewalt. Das Nähere hierüber muß dem Verwaltungsrechte vorbehalten werden, aus dem sich im Einzelnen ergeben wird, was durch positive Normen des Reichs, und was durch die Landesgesetze geregelt sei. Auch die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Ordnung aufgeboten werden könne, wird besser im Verw.-R. beantwortet [3]).

§. 32.

5) Die Staatspflege.

Zwar bezeichnet die Reichsverfassung als einen Zweck des neuen Reiches „die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ Allein eine nähere Ansicht der Bestimmungen der Reichsverfassung über den Wirkungskreis der Reichsgewalt läßt erkennen, daß dieselbe in diesem Gebiete nur einen mittelbaren Einfluß üben wolle, den Einzelstaaten aber die unmittelbar zur Verwirklichung der Wohlfahrtspflege dienenden Anordnungen und Maßregeln belassen habe. Dies gilt sowohl von der Pflege der materiellen, als der höheren geistigen Interessen. Zur Competenz des Reiches zählen indessen folgende Gegenstände, die man zur Staatspflege zu rechnen pflegt:

a) Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See [1]) und die Anordnung ge-

---

[3]) Wegen der Verkündigung des Kriegszustandes s. die Reichsverfassung Art. 68 und über seine Anwendbarkeit auf Bayern den Versailler Vertrag Abschn. III §. 5 Nr. VI (meine Sammlung Suppl. S. 32). Die Bestimmung lautet: „Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.“ Da dieses bis jetzt nicht geschehen ist, so kann auch vorläufig der Art. 68 auf Bayern nicht angewendet werden.

[1]) Folgerungen aus diesem Grundsatze enthält dann der Art. 54 der Reichsverfassung, der insbesondere auch die Hemmnisse des Handels und Verkehrs zu beseitigen sucht.

meinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird,

b) die Förderung des Verkehres durch Einwirkung auf die Verkehrsanstalten [2]).

Die Anordnungen des Reichsrechtes zur Förderung der Gewerbe und Industrie, insbesondere der Gewerbe-Ordnung vom 21 Juni 1869, kommen für Bayern zur Zeit noch nicht in Betracht, da die Gewerbe-Ordnung in Bayern noch nicht eingeführt ist. Die leitenden Grundsätze des bayer. Rechtes sind übrigens dieselben wie die des Reichsrechtes [3]).

§. 33.

6) Die Kirchenhoheit.

Da die Religions- und Kirchen-Angelegenheiten primär nicht zum Wirkungskreise des Reiches gehören [1]), so wurden diejenigen Rechte des Königs, welche man unter der allgemeinen Bezeichnung Kirchenhoheit zusammenfaßt, durch die Ausdehnung der Reichsverfassung auf Bayern im Allgemeinen nicht geändert.

Durch die Anerkennung des Grundsatzes, daß das religiöse Bekenntniß keinen Einfluß auf die polit. Rechte äußern dürfe, ist jedoch das jus reformandi des deutschen Landesherrn beschränkt worden. Die in §. 25 der II. Verfassungs-Beilage für neu aufzunehmende Religionsgenossenschaften vorbehaltenen „besonderen" Gesetze und Verordnungen können daher nichts

---

[2]) Die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung über diese Anstalten finden indessen auf Bayern nur theilweise Anwendung (s. die Reichsverf. Art. 46 Abs. II u. III in meiner Samml. Suppl. S. 58 u. oben §. 16 Ziff. 3 lit. c).

[3]) S. darüber mein Lehrb. des Verw. R. 3. Aufl. §. 178 ff. (S. 408).

[1]) S. jedoch: Zur Frage der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma. Zusammenstellung verschiedener darauf bezüglicher Schriftsätze mit zusätzl. Bemerkungen von H. A. Zachariä. Braunschweig 1871, 8., wo der Versuch gemacht ist, die Reichscompetenz vom Gesichtspunkte des Nothrechtes als gegeben zu erklären. Wir gestehen, daß wir auf Seite Beseler's stehen, der diesen Versuch juristisch nicht gelungen erachtet und auch politisch von diesem Wege abräth.

bestimmen, was mit dem angeführten Princip in Widerspruch steht. Sie können Niemandem der Confession wegen den Genuß der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte entziehen oder verkümmern.

7) Die Finanzgewalt.

§. 34.

a) Allgemeine Uebersicht.

Die Finanzgewalt des Staatsoberhauptes hat in Folge des Beitrittes zum Reiche Modificationen erfahren, die darin ihre gemeinsame Quelle haben, daß das Reich jene Bedürfnisse (Ausgaben) zu decken hat, welche aus der Verwirklichung der Zwecke des Reiches entspringen. Die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse schöpft die Reichsgewalt theils aus eigenen Einnahmen des Reichs, theils aus Beiträgen der Bundesgenossen.

An eigenen Einnahmen des Reichs giebt es zur Zeit folgende:

a) die Einnahmen aus den dem Reiche gehörigen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen[1]), Post, Telegraphie[2]);

b) die Gebühren, welche die Reichsstellen und Behörden für ihre Acte und Verhandlungen erheben (Gerichts-, Consulatsgebühren[3]), die Wechselstempelsteuer[4]) und die Stempelgebühr von Anlehensloosen[5]);

---

[1]) Als Reichsbahnen im finanziellen Sinne kommen namentlich die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Betracht.

[2]) S. Reichsverfassung Art. 49. Da Bayern die Verwaltung der Post und des Telegraphen behalten hat, so fließen auch die Einnahmen aus diesen Anstalten in die bayer. Staatskasse, wogegen Bayern an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Antheil hat (Reichsverf. Art. 52 Abs. IV).

[3]) S. darüber folgende Quellen:

a) das Gesetz, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen v. 12 Juni 1869 §. 22 (Sammlung, Suppl. S. 104). Stempelpapier oder Stempelmarken werden bei den Eingaben und Akten des Gerichtshofes nicht verwendet, sondern es wird der Betrag der Taxen um den entsprechenden Betrag erhöht. Die Höhe der Taxe und Stempel-

c) die Zölle und sonstigen gemeinsamen Verbrauchssteuern, soweit dieselben der Reichsgesetzgebung unterliegen und ihr Ertrag in die Reichskasse fließt. Als solche gelten aber in allen Bundesstaaten außer den (Ausgangs- und Eingangs-)Zöllen die Rübenzucker-, Salz- und Tabaksteuer. Die Gesetzgebung über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers bleibt in Bayern ebenso wie in Württemberg und Baden Sache der Landesgesetzgebung, während sie in den übrigen Gebieten Deutschlands Reichssache ist [6]).

Zur Einführung neuer Steuern für Reichszwecke ist ein Reichsgesetz erforderlich und hinreichend. Die Besteuerung des Objectes, von dem das Reich eine Steuer erhebt, für particuläre Zwecke ist an sich nicht ausgeschlossen, wenn nicht das Reichsrecht ein Verbot oder eine Beschränkung verfügt [7]).

---

gebühr bemißt sich nach den Gesetzen des Landes, an dessen Stelle im einzelnen Falle der Reichsgerichtshof judicirt.

b) Gesetz, die Organisation der Bundesconsulate ... betr. v. 8 Nov. 1867 §. 38 (Samml. a. a. O. S. 131). Der Tarif der Consulatsgebühren ist durch Reichsgesetz festzustellen. Bis zum Zustandekommen eines solchen ist der Reichskanzler berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr provisorisch darüber zu verfügen. Ein solcher provisorischer Tarif ist denn vom (Bundes-) Reichskanzler am 15 März 1868 bekannt gemacht worden (B. G. Bl. v. 1868 S. 21).

[4]) S. das Gesetz, die Wechselstempelsteuer betr. v. 10 Juni 1869, in Bayern seit 1 Juli 1871 in Wirksamkeit getreten auf Grund des Reichsgesetzes v. 22 April 1871 §. 4 (meine Samml. S. 73); s. den Text desselben im B. G. Bl. v. 1869 S. 199 und im bayer. G. Bl. v. 1870/71 Beil. S. 53. Eine Erläuterung des Gesetzes s. in meiner „Gesetzgebung des Königr. Bayern" Th. II B. VII H. 2 (v. Schwarz).

[5]) S. das Reichsgesetz, die Inhaberpapiere mit Prämien betr. vom 8 Juni 1871 (R. G. Bl. S. 210).

[6]) Eine selbstverständliche Folge dieser Sonderstellung der im Texte genannten Staaten ist, daß dieselben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Branntwein- und Biersteuer, sowie des Aversums, das die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zur Reichskasse zahlen, keinen Theil haben; s. die Reichsverf. Art. 38.

[7]) S. wegen der Zölle und Verbrauchssteuern den Zollvereinsvertrag v. 8 Juli 1867 Art. 5 Ziff. I. Waaren, welche mit einem Eingangszoll

Die Summe der Reichsausgaben, welche durch die bisher aufgezählten Einnahmen der Reichskasse nicht gedeckt wird, ist durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung[8]) aufzubringen, die in der durch das Budget bestimmten Höhe durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Anlehen aufzunehmen, ist die bayer. Regierung nach wie vor berechtigt. Bezüglich der Art der Realisirung von Anlehen hat jedoch die Reichsgesetzgebung Beschränkungen verfügt. Es ist nemlich

a) die Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestattet[9]);

b) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine durch das Loos bestimmte oder sonst vom Zufall abhängende Prämie versichern, dürfen innerhalb des Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden[10]).

---

von mehr als 15 Sgr. oder 52½ kr. per Zollzentner belegt sind, dürfen in keinem Einzelstaat weiter besteuert werden. Als Gegenstände, welche mit einer Staatssteuer belegt werden dürfen, bezeichnen die Zollvereinsverträge und das dazu gehörige Schlußprotokoll neben Branntwein und Bier: Essig, Malz, Wein, Cider, Mehl, Bäckerwaaren, Fleischwaaaren, Fett und Spielkarten.

[8]) Mit Rücksicht auf diesen die Beitragspflicht normirenden Maßstab nennt die Bundes- resp. Reichsgesetzgebung diese Beiträge ebenso wie die des alten Bundesrechts „Matricularbeiträge". Ueber die Ermittlung und Berechnung der Bevölkerung s. v. Rönne, Reichsverf. S. 97 Note 5. Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1872 trifft auf Bayern ein Matricularbeitrag von 5,671,353 Thlr. (R. G. Bl. 1871 S. 430).

[9]) S. das Bundesgesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16 Juni 1870, welches kraft des Reichsgesetzes vom 22 April 1871 seit dem 1 Juni 1872 auch in Bayern gilt (B. G. Bl. v. 1870 S. 507 und Ges. Samml. S. 291). Gestattet ist, umlaufendes Papiergeld einzuziehen und durch neue Werthzeichen (von gleichem Nennwerthe) zu ersetzen.

[10]) S. das Gesetz, die Inhaberpapiere mit Prämien betr. v. 8 Juni 1871 (R. G. Bl. v. 1871 S. 210 u. Gesetz-Samml. S. 355).

§. 35.

b) Die Regalien und die damit verwandten Staats-Anstalten.

1) Die neuere bayer. Gesetzgebung hat die grundherrschaftlichen Regalien in der Hauptsache aufgehoben [1]). So ist

a) durch das Berggesetz vom 20 März 1868 das Bergregale in aller und jeder Gestalt aufgehoben, also insbesondere auch das ausschließliche Recht des Staates auf das Flußgold und auf Perlen.

b) Das Salzregale ist seit der Einführung der Salzsteuer als Zollvereins-, jetzt Reichsabgabe, d. i. seit dem Gesetze vom 10 November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., erloschen.

2) Die von früher im Besitze des Staates gewesenen Gewerbe-Regalien, insbesondere die Post und die Telegraphenanstalt [2]) sind in dieser Beziehung durch die Reichsverfassung nicht berührt worden. — Die Grundsätze, nach welchen die genannten Regalien zu verwalten sind, werden aber fortan in den wesentlichen Punkten durch die Reichsgesetzgebung festgestellt. Das Reich ausschließlich übt die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen [3]), jedoch ausschließlich des reglementari-

---

[1]) Wir führen diesen Satz hier an, um die Darstellung in §. 179 des Lehrbuchs auch hier (wie schon im Verw. R. S. 536 Note 4 geschehen) zu berichtigen.

[2]) Ueber die sonstigen hieher zählenden Rechte s. das Lehrb. §. 179 Ziff. 1 lit. b, wo jedoch die Salzproduction zu streichen ist.

[3]) Von dieser Befugniß hat das Reich auch bereits Gebrauch gemacht, indem es folgende, auch in Bayern giltige Gesetze erlassen hat:

a) Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs v. 28 Okt. 1871 (R. G. Bl. v. 1871 S. 347).

b) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs v. 28 Okt. 1871 (R. G. Bl. v. 1871 S. 358). Letzteres bestimmt ausdrücklich in §. 13, daß seine Vorschriften auf den inneren Postverkehr in Bayern keine Anwendung finden. Bei dem erstgenannten Gesetze ist dem Reichskanzler in §. 50 die Ermächtigung ertheilt, über eine Zahl von Verhältnissen (10) ein Reglement zu erlassen, das jedoch auf den inneren

schen und der Tarifbestimmungen für den internen Verkehr, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz. Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen Verkehr Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23 November 1867 [4]) sein Bewenden behält.

Der bayer. Regierung bleibt hiernach vorbehalten:

a) die Erlassung der Reglements und der Tarifbestimmunger für den Verkehr im Lande selbst;

b) die Feststellung der Gebühren für telegraphische Depeschen an inländische Adressen;

c) die Regelung des nachbarlichen Verkehrs mit außerdeutschen Staaten nach Maßgabe des Art. 49 des angeführten Postvertrags:

d) die Erhebung und Verwendung des Postportos und der Telegraphengebühren durch ihre Behörden, die Handhabung der Controle über diese.

3) Die bayer. Eisenbahnen sind theils Eigenthum des Staates, theils befinden sie sich in Eigenthum von Gemeinden, Gesellschaften oder Privatpersonen. In wie weit das Reich berechtigt sei, selbst Eisenbahnen in Bayern anzulegen, oder die Anlage von solchen zu concessioniren, darüber verfügt der auch auf Bayern anwendbare Art. 41 Abs. I der Reichsverfassung, lautend:

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können Kraft eines Bundes-

---

Verkehr Bayerns sich nicht erstreckt. Die bayer. Regierung hat auf der Grundlage der beiden angeführten Reichsgesetze durch Verordnung vom 28 Juni 1872 eine eigene Post-Transportordnung für das Königreich publicirt (bayer. R.Bl. v. 1872 S. 561).

[4]) Es ist dies der Vertrag zwischen Bayern, Württemberg, Baden und dem norddeutschen Bunde, sodann zwischen diesen Staaten und Oesterreich (s. denselben im bayer. Reg.Bl. v. 1867 S. 1329 u. 1388. Der citirte Artikel ist ebend. S. 1381 zu finden).

gesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Daran reiht derselbe Artikel in seinen Absätzen II und III nach weitere allgemeine Bestimmungen an, welche auch für Bayern Geltung haben:

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen auf Bayern keine Anwendung, jedoch mit folgender Beschränkung:

a) Auch Bayern gegenüber steht dem Reiche die Befugniß zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen[5]);

b) den Anforderungen der Reichsbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahn zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen, also auch die bayerischen, unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern[6]).

---

[5]) Reichsverf. Art. 46 Abs. III.

[6]) Reichsverf. Art. 47.

8) Die Militärgewalt.

§. 36.

a) Inhalt derselben.

1) Ein Hauptzweck des Reiches ist „der Schutz des Bundesgebietes," die Vertheidigung seiner Sicherheit und Integrität gegen fremde Mächte und „der Schutz des im Bundesgebiete giltigen Rechtes" gegen Auflehnung und Verletzung im Innern. Um diesen Zweck zu verwirklichen, ist Einheit der Gesetzgebung und der Organisation in den wesentlichen Beziehungen des Militärwesens unentbehrlich und daher die Ablassung der betreffenden Particularhoheitsrechte an die Reichsgewalt[1]) die selbstverständliche Folge des Beitritts von Bayern zur Reichsverfassung. Durch den Versailler Vertrag ist nun das Verhältniß Bayerns zum Reiche in Sachen des Militärwesens in folgender Weise geordnet:

Die Artikel 57—6) einschließlich der Reichsverfassung finden auch auf Bayern Anwendung. Nur erhält der Art. 58 für Bayern einen Zusatz, der also lautet:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt[2]).

---

[1]) Daß schon zur Zeit der Herrschaft des alten Bundesrechtes, also vor 1866, die Militärgewalt Bayerns keine unbeschränkte war, ist bekannt; vergl. mein Lehrb. III. Aufl. §. 173.

[2]) Nähere Bestimmungen über die im bayer. Staatsgebiete gelegenen Festungen enthält noch das Schlußprotokoll zum Vertrage unter Ziff. XIV §§. 1—3.

§. 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortification von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles

An die Stelle der Art. 61—68 treten für Bayern folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militär-Gesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instructionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen[3]).

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundes-Budget für das königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6 Juli 1869 zu Grunde liegenden Principien behandelt.

[3]) Daß die Militärgesetzgebung principiell Reichssache sei, dafür spricht der Wortlaut von Art. 4 Ziff. 14, wobei kein Vorbehalt gemacht ist, dann der Wortlaut der im Texte stehenden Bestimmung („zunächst") und der Hinblick auf den Inhalt des Art. 61 der Reichsverfassung. Nur die Einführung der „preußischen" Militärgesetzgebung sollte ausgeschlossen werden; so lange diese im übrigen Deutschland gilt, soll auch die „bayer." Militärgesetzgebung fortbestehen, falls sich nicht Bayern selbst zur Einführung solcher zur Zeit bestehenden Einrichtungen bereit erklärt. So ist wohl der obige Satz zu umschreiben. — Daß das norddeutsche Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste auf Antrag Bayerns als Reichsgesetz bereits eingeführt sei, darüber s. oben §. 13.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das bayer. Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militär-Hoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Gradabzeichen behält sich die königlich bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayer. Contingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayer. Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die bayer. Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen[4]).

---

[4]) Der obigen Vereinbarung ist genügt, und der Fahneneid durch k. Verordnung in entsprechender Weise umgestaltet, bez. erweitert worden (s. das Militär-Verordnungsblatt von 1871).

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayer. Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andern Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

2) Den Oberbefehl wie über die gesammte deutsche Armee, so auch über die bayerischen Truppen führt im Kriege der Kaiser oder der von ihm bestellte Bundesfeldherr. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayer. Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch den König, der die dazu nöthigen Befehle an seine Truppen erläßt[5]).

§. 37.

b) Die rechtliche Stellung der Angehörigen der bewaffneten Macht[1]).

1) Das stehende Heer hat beständig zum Kriegsdienste bereit zu sein. Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt[2]).

Wegen des Aufgebotes der bewaffneten Macht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bleibt es vorerst bei dem zur Zeit in Bayern

---

[5]) S. die Reichsverf. Art. 63 u. den Bündnißvertrag v. 23 Nov. 1870 Abschn. III §. 5 Ziff. III Abs. 5 (meine Samml. Suppl. S. 31). — Ueber die Behandlung der Militär-Ausgaben s. unten §. 44.

[1]) Dafür giebt jetzt das Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. Maß (s. meine Samml. Suppl. S. 171). Wir sehen bei der Darstellung von den Verhältnissen der Flotte und Seewehr ab, da diese Bestandtheile der deutschen Kriegsmacht für Bayern kein direkt praktisches Interesse haben.

[2]) S. das angef Gesetz §§. 4 u. 5; über die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere s. die Abs. II, III u. IV des §. 5.

geltenden Rechte, bis ein Reichsgesetz die Frage für ganz Deutschland regelt.

Im Uebrigen sind die Verbindlichkeiten der Angehörigen der Landmacht und zwar:

a) zuerst des stehenden Heeres folgende:

α) während der ersten 3 Jahre der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet;

β) während der übrigen 4 Jahre sind dieselben zur Reserve beurlaubt. Jedoch ist jeder Reservist während der Dauer des Reserveverhältnisse zur Theilnahme an zwei, höchstens je 8 Wochen dauernden Uebungen verpflichtet, und er ist schuldig, während dieser Zeit einer Einberufung zu nothwendiger Verstärkung oder zur Mobilmachung des Heeres Folge zu leisten. Jede solche Einberufung zählt für eine Uebung[3]).

b) Die Mannschaften der Landwehr werden verschieden behandelt, je nach der Waffengattung, der sie angehören:

α) die Landwehr-Infanterie kann zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden;

β) die Jäger und Schützen, die Artilleristen, Pioniere und die Trains der Landwehr üben in demselben Umfange, wie die Infanteristen, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile;

δ) die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen[4]).

Als gemeinsame Verpflichtung aller beurlaubten Mannschaften sowohl der Reserve, als der Landwehr ist noch hervorzuheben, daß sie den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen sind. In allen übrigen Beziehungen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze.

2) Die Militär-Gerichtsbarkeit bemißt sich vorerst noch

---

[3]) Angef. Gesetz §. 6.

[4]) Angef. Gesetz §. 7; über die Verpflichtungen der Officiere der Reserve und Landwehr s. §. 12.

nach den bisher in Geltung gewesenen bayer. Gesetzen mit den durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Reich nothwendig gewordenen Modificationen [5]).

9) Die Repräsentativgewalt.

§. 38.

a) Allgemeine Uebersicht.

Die Repräsentativgewalt des Monarchen hat durch dessen Beitritt zum Reiche gleichfalls mehrfache Aenderungen erfahren.

1) Das active und passive Gesandtschaftsrecht in Landes-Angelegenheiten wird von Rechtswegen nicht ausgeschlossen. Den von Bayern ernannten Gesandten ist sogar das oben (§. 16) schon erwähnte Recht der Stellvertretung des Reichsgesandten eingeräumt. Nur die consularische Vertretung ist Sache des Reichs mit der Wirkung, daß in dem Amtsbezirke der Reichs-Consuln neue Landesconsulate nicht errichtet werden dürfen und daß die bestehenden Landesconsulate aufzuheben sind, sobald die Organisation der Reichsconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen als gesichert vom Bundesrathe anerkannt wird [1]).

2) Das Recht der Verträge mit fremden Staaten ist den Einzelstaaten nicht entzogen; nur ist es selbstverständlich auf Landes-Angelegenheiten beschränkt, die nicht zum Wirkungskreise der Reichsgewalt gehören. Die vertragsmäßige Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit den nichtdeutschen Nachbarstaaten ist Bayern ausdrücklich vorbehalten [2]).

[5]) Um die Uebereinstimmung zwischen dem Civil-Strafrecht einerseits und dem Militärstrafrecht anderseits herzustellen, hat die Staatsregierung dem eben versammelten Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zur Zeit (Anfang April 1872) noch nicht erledigt ist.

[1]) Reichsverfassung Art. 56. In Folge dessen hat denn auch Bayern seine Consulate in verschiedenen auswärtigen Staaten bereits eingezogen, so z. B. die in Italien (R. Bl. v. 1871 S. 1937), die in Rußland (ebend. S. 1937), die in den Ver. Staaten von Nordamerika mit Ausnahme des Consulats in Philadelphia (ebend. S. 1876).

[2]) S. die Reichsverf. Art. 52 Abs. III u. oben §. 35.

6*

3) Das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen kann der Natur der Sache nach nur dem Reichsoberhaupte zustehen. Jedoch ist zur Erklärung des Kriegs Namens des Reichs die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt [3]).

Schon unter der Herrschaft des alten Bundes war dieses Recht Bundessache; es ist daher in Bezug auf dasselbe Bayerns Stellung materiell dieselbe gewesen wie jetzt [4]).

§. 39.

b) Die Gestaltung des Zollvereins.

(Lehrb. §§. 190 ff. [1])

Der Zollverein, welcher durch die Verträge von 1867 eine lebens- und entwicklungsfähige Verfassung, analog der des norddeutschen Bundes erhalten hatte, ist durch die Versailler Verträge vom November 1870 definitiv mit der politischen Verfassung Deutschlands verschmolzen. An die Stelle des früheren völkerrechtlichen Vertrags, der nach Ablauf der vereinbarten Frist seiner Giltigkeit von selbst erlosch, wenn es nicht gelang, die Zustimmung aller Contrahenten zur Fortsetzung des Vereins zu erzielen, ist nun ein unkündbares Verfassungsverhältniß getreten.

Die für das Zoll- und Handelswesen im Jahre 1867 begründete Verfassung ist dadurch im Wesentlichen nicht verändert worden. Die Functionen des Präsidiums des deutschen

---

3) S. die Reichsverfassung Art. 11; in den Fällen der letzteren Art hat der Kaiser das Recht, sofort die Vertheidigung zu übernehmen, also den Krieg zu eröffnen, da es hier einer Erklärung nicht bedarf. Die Zustimmung des Reichstages ist nicht erforderlich (Sten. Ber. über die Verhandlungen des R. T. v. 1870/71 B. I S. 156).

4) S. über das Kriegs- und Friedensrecht des alten Bundes Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht III. Aufl. B. II S. 811 ff.

1) Wegen der Literatur über den Zollverein s. das Lehrb. §. 190 Note 1. Dazu vergl. noch A. Lammers in Dr. von Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege des deutschen Reichs Jahrg. I erste Hälfte S. 226 ff.

Zollvereins sind von der Krone Preußen (Lehrb. §. 194) auf den deutschen Kaiser, das Recht der Gesetzgebung und Aufsicht in Zoll- und Handelssachen vom Bundesrath des Zollvereins und vom Zollparlament (§§. 195 und 196 a. a. O.) an den deutschen Bundesrath und an den Reichstag übergegangen, und die Zollverfassung ist ein Bestandtheil der Gesammtverfassung Deutschlands geworden. In Folge dessen kommen jetzt für die weitere Gestaltung und Entwicklung derselben lediglich die allgemeinen Grundsätze der Reichsverfassung und insbesondere auch der Art. 78 derselben zur Anwendung, soweit es sich um wesentliche Aenderungen handelt.

Wenn es auch nicht unsere Aufgabe sein kann, an diesem Orte die deutsche Reichsverfassung darzustellen, so halten wir es doch für geboten die rechtliche Stellung Bayerns zum Reiche etwas näher zu charakterisiren, wie wir früher dessen Stellung zum Zollverein in den leitenden Grundsätzen dargelegt haben, und zu diesem Zwecke werden wir diese Erörterungen mit einem Ueberblick über die desfallsigen Einrichtungen des jetzt geltenden Rechtes beschließen, worauf hier einstweilen verwiesen sein soll.

Wenn übrigens auch der Zollverein als eine eigene Einrichtung unseres nationalen Lebens zu existiren aufgehört hat, so bleiben doch die Verträge, durch welche er begründet resp. verlängert worden ist, auch nach der Errichtung des Reiches in soweit in Wirksamkeit, als sie die Rechte und Pflichten der Vereinsstaaten unter einander und zu fremden Staaten regeln, es müßte denn sein, daß sie durch neuere Acte — durch die Reichsverfassung oder durch ein Reichsgesetz geändert worden wären oder in Zukunft geändert würden[2]). Zu den wichtigeren materiellen Aenderungen zählen wir insbesondere die Ausdeh-

---

[2]) Dieser Grundsatz, der aus der Natur der Sache folgt, ist durch den Art. 40 der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt. In welcher Weise in Zukunft die Bestimmungen der Zollvereinsverträge abzuändern seien, ob in Form einer Verordnung des Bundesrathes, oder durch Reichsgesetz und dann wieder ob durch einfaches oder Verfassungsgesetz, ist a priori schwer zu fixiren. Es wird sich um den Inhalt der Bestimmungen handeln; s. die Erklärung des Reichskanzleramtes bei den Verh. des nordd. Reichstages 1870 in den stenogr. Ber. S. 126.

nung des Zollvereins auf die neuerworbenen Provinzen Elsaß und Lothringen [3]). — Anderseits verbleiben diejenigen deutschen Gebietstheile, welche nach den Verträgen von 1867 vom Zollverbande befreit, bezw. ausgeschlossen waren, und nicht durch spätere Vereinbarungen sich der Gemeinschaft angeschlossen haben, auch jetzt noch davon ausgeschlossen [4]). Da in diesen Gebieten Zölle und sonstige Verbrauchssteuern für das Reich nicht erhoben werden, so tragen dieselben zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei [5]).

III. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

(Lehrb. §§. 197—205.)

§. 40.

1) Allgemeine Uebersicht.

Die Bestimmungen des bayer. Rechtes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener haben durch die neueste Gestaltung des öffentlichen Rechtes im Wesen keine Aenderung erfahren. Nur auf einzelne Punkte äußern die neu eingeführten Reichsgesetze ihre Wirkung und im Anschluß daran hat auch die Landesgesetzgebung ergänzend und bessernd in einigen Beziehungen nachgeholfen [1]). Die folgende Darstellung soll eine Uebersicht der einschlägigen Verhältnisse liefern, wie sie sich nach Maßgabe des jetzt geltenden Rechtes gestaltet haben.

1) Vorerst ist hervorzuheben, daß die Befähigung zu einem öffentlichen Amte überhaupt und zu einem Staatsamte insbesondere nicht mehr durch den Besitz des bayer. Indigenats bedingt sei. Auch der Nichtbayer kann zu einem solchen berufen

---

[3]) S. das Reichsgesetz, betr. die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen v. 17 Juli 1871 (R.G.Bl. v. 1871 S. 325).

[4]) S. darüber mein Lehrb. §. 190 Note 4 (S. 477) — Zollvereins-Ausschlüsse.

[5]) Reichsverf. Art. 38 Abs. III.

[1]) S. insbesondere das bayer. Gesetz vom 26 Dez. 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern (G. Bl. v. 1871/72 S. 81 ff.) Abschn. VII Art. 151—166.

werden, und wer einem anderen deutschen Staate angehört, kann Gleichstellung mit dem bayer. Staats-Angehörigen verlangen[2]).

Von der Wirkung, welche die Anstellung eines Nichtbayern nach sich zieht, war schon früher (s. §. 6) die Rede.

Auch hat das Reichsstrafgesetzbuch die Frage, welchen Einfluß die strafgerichtlichen Urtheile auf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter äußern, in einer etwas vom bisherigen bayer. Rechte[3]) abweichenden Art geregelt. Darnach hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge, also ohne daß es nöthig wäre, diese Folge im richterlichen Urtheile ausdrücklich auszusprechen[4]).

Dieselbe Wirkung tritt in Folge der Verurtheilung wegen Vergehens ein, wenn der Richter auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt hat, für die Zeit, auf welche die Aberkennung im Urtheile ausgesprochen ist[5]).

---

[2]) S. das Reichsgesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit §. 9 (meine Samml. Suppl. S. 78.)

[3]) Das bayer. Strafgesetzbuch v. 10 Nov. 1861 verfügte in Art. 28 Ziff. 4: In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes die Fähigkeit zur Erwerbung eines Amtes oder Dienstes, welche unmittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung des Staates voraussetzen. Für die bis zum 1 Juni 1872 auf Grund der älteren Gesetze erfolgten Verurtheilungen gelten die bisherigen Grundsätze über die Straffolgen auch jetzt noch; s. das angef. Gesetz v. 26 Jan. 1871 Art. 46 (G. Bl. S. 114).

[4]) S. das Str. G. B. §. 31; der Abs. II definirt genauer, was hier unter „öffentliche Aemter" begriffen sei: neben dem eigentl. Staats- und Gemeindeamt auch die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- und Schöffendienst.

[5]) S. das R. Str. G. B. §. 34 Ziff. 3 u. §. 35; früher kann diese Wirkung nur im Wege der Rehabilitation gehoben werden. Die Frist wird von dem Tage an berechnet; an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (R. Str. G. B. §. 36). Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zog nach bisherigem Rechte diese Folge nur dann nach sich, wenn das Gericht auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung dieses im Strafurtheile aussprach (Str. G. B. v. 1861 Art. 29); dieselbe war jedoch von unbestimmter Dauer. Für die Zukunft soll diese Wirkung (der Vergehensstrafe) wieder erlöschen, wenn seit der Verbüßung, Ver-

Bei gewissen Verbrechen und Vergehen im Amte kann der Richter besonders den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren aussprechen, während die sonstigen bürgerlichen Ehrenrechte nicht alterirt werden[6].

2) Daran reihen sich als innerlich verwandt jene Bestimmungen der neueren Strafgesetze an, welche den Verlust der bekleideten Aemter in Folge strafrichterlicher Urtheile zum Inhalte haben. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt in jedem Falle, wo nicht schon die Verurtheilung als solche diese Folge hat[7], den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden und Titel. Dieser Verlust ist demnach nicht auf die Zeitdauer beschränkt, für welche die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sondern er dauert auch nach dieser Zeit fort[8].

Dieselbe Wirkung tritt auch dann ein, wenn neben einer Gefängnißstrafe auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist. Auch dieser Ausspruch des Gerichts hat den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter von Rechtswegen zur Folge[9].

Unter welchen Voraussetzungen eine Disciplinarstrafverfügung den Verlust des Amtes nach sich ziehe, darüber soll der nächste Paragraph Genaueres mittheilen.

---

jährung oder Erlassung der Strafe 5 Jahre verflossen sind; s. das angef. Gesetz v. 26 Dez. 1871 Art. 46 Abs. II.

6) A. a. O. §. 358; dahin gehört z. B. der Fall der Verurtheilung wegen Bestechung (§. 331).

7) Dies ist der Fall bei der Verurtheilung zur Todes- und Zuchthausstrafe, welche zur Erlangung und folgeweise auch zu fernerer Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig macht.

8) R. Str. G. B. §§. 32 u. 33. In welchen Fällen der Richter verpflichtet ist, die bürgerl. Ehrenrechte abzuerkennen, davon war schon früher (§. 7) die Rede.

9) R. Str. G. B. §. 35. Bei gewissen Delikten kann auch blos auf Verlust der bekleideten öffentl. Aemter erkannt werden; s. z. B. §. 81, 83 u. 87 des Strafgesetzbuchs. Die Unfähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter kann ausgesprochen werden bei Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten (s. §. 319).

§. 41.

2) Die Staatsdiener-Disciplin.

Da das bisherige bayer. Recht in seinen Bestimmungen über Beamten-Disciplin als zu allgemein und unbestimmt allerseits anerkannt war, so benützte man die Gelegenheit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Bayern, um einige der wesentlichen Mängel zu ergänzen[1]). Diese neuen Vorschriften sind aber folgende:

Einer Disciplinarstrafe machen sich schuldig:

1) Beamte[2]) welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und wenn die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist;

2) Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen;

3) ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen

---

[1]) S. das angef. Gesetz v. 26 Dez. 1871 Abschnitt VII Art. 151—166 (bayer. G. Bl. v. 1871/72 S. 165 ff.).

[2]) Was von „Beamten" bestimmt ist, gilt nicht blos von den Beamten und Dienern des Staates, sondern auch von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öff. Corporationen und der öff. Stiftungen, gleichviel ob sie ständig angestellt oder nur mit einer vorübergehenden Function betraut sind, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht; angef. Gesetz Art. 160.

oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen;

4) ein Beamter, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Anderen zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Acten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

5) Insbesondere sind Notare oder Gerichtsvollzieher strafbar, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Clienten handeln.

Die Strafe besteht in den Fällen unter 1—4 in Geldstrafe von 100—300 Thalern, in den Fällen unter Ziff. 5 bis zu 500 Thalern, und es kann zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich behandelte That verübt hat, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disciplinär auf Entziehung seines Amtes zu erkennen.

Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§. 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu 200 Thalern bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

Suspension vom Amte und Gehalte tritt für die Dauer des Strafvollzugs ein, wenn ein Beamter wegen eines Vergehens zu einer Gefängnißstrafe oder Festungshaft verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird.

Eine Disciplinareinschreitung findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt[3]).

Die Behandlung und Aburtheilung der hier erwähnten Disciplinarsachen erfolgt durch die Gerichte in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren.

In erster Instanz ist dasjenige Bezirksgericht zuständig in dessen Sprengel der betreffende Beamte seinen Amtswohnsitz hat.

Bei den Verhandlungen im ersten und zweiten Rechtszuge bleibt die Oeffentlichkeit ausgeschlossen[4]).

Abgesehen von diesen besonderen Bestimmungen bleibt es in Bezug auf die Handhabung der Disciplin, insbesondere auch in Bezug auf die Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinarstrafen bei dem bisher geltenden Rechte (Lehrb. §. 204).

---

[3]) Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disciplinarverfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disciplinarvorschriften.

[4]) In der Richtung gegen Notare und Gerichtsvollzieher bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den für diese Beamten geltenden Disciplinarvorschriften.

Fünftes Buch.

Von der Volksvertretung.

---

§. 42.

1) Die einzelnen Mitglieder.

Die Grundsätze des bayer. Verfassungsrechtes über das Recht, in der Volksvertretung Sitz und Stimme zu führen (§§. 211—213), haben durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches mittelbar einige Abänderungen erfahren [1]), auf welche wir im Folgenden hinweisen wollen.

1) Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit zum Wahlmann, bezw. Abgeordneten ist denjenigen Staats-Angehörigen entzogen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, und auf die Zeitdauer während welcher der Einzelne nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte ist, falls nicht früher Rehabilitation erfolgt [2]).

---

[1]) Der den Kammern im Jahre 1870 vorgelegte Entwurf eines neuen Wahlgesetzes (s. denselben in den Beil. zu den Verh. der K. d. Abg. v. 1870/71 B. II S. 425) blieb unerledigt. Die wesentlichen Unterschiede des Entwurfes von dem geltenden Rechte bestanden in der Anordnung geheimer, direkter Wahlen und in der gesetzlichen Bestimmung der Wahlkreise. Eine Beschränkung des Wahlrechtes lag darin insoferne, als der Entwurf — wie das Wahlgesetz für den Reichstag — zur Ausübung des Wahlstimmrechtes das 25. Lebensjahr forderte.

[2]) Um den Uebergang zu dem neuen Rechte zu vermitteln, bestimmt das Gesetz, den Vollzug der Einführung des R. Str. G. B. betr. vom 26 Dez. 1871 Art. 46, daß die in Folge einer vor dem 1 Jänner 1872 auf Grund der älteren Strafgesetze erfolgten Verurtheilung eingetretene Unfähigkeit bei Landtagswahlen zu wählen und gewählt zu werden, bei Verbrechen nach Ablauf von 10, bei Vergehen nach 5 Jahren gerechnet von der Abbüßung, oder Verjährung oder Erlassung der Strafe wieder aufhöre.

2) Wird ein Abgeordneter zu einer Verbrechensstrafe verurtheilt oder werden ihm sonst die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so zieht dieses den dauernden, nicht blos zeitlichen Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft nach sich, und er kann sich diese Eigenschaft nur auf Grund einer neuen Wahl wieder erlangen, falls ihm zur Zeit der Wahl die Wählbarkeit wieder zukam[3]).

Ergeht ein solches Urtheil gegen ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe, so hat sein Stimmrecht auf solange zu ruhen, als die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so ferne nicht vorher Rehabilitation erfolgt[4]).

2) Wirkungskreis des Landtags.

(§§. 216—226.)

§. 43.

a) Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Der Wirkungskreis des bayer. Landtags ist durch den Anschluß Bayerns an die Reichsverfassung nicht unerheblich verändert, bezw. beschränkt worden. Insbesondere ist:

1) Dessen Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung bezüglich deren Materien erloschen, über welche die Reichsverfassung Verfügungen trifft, oder die Reichsgewalt auf Grund der ihr durch die Reichsverfassung ertheilten Ermächtigung Gesetze erlassen hat.

Nicht schon die Erwähnung eines Gegenstandes in der Reichsverfassung als eines solchen, welcher unter die Gesetzgebung des Reiches fällt, entzieht ihn der Landesgesetzgebung und sohin dem Mitwirkungsrechte des Landtages, sondern dies ist nur da der Fall, wo die Reichsverfassung eine Materie ausschließlich der Reichsgesetzgebung überweist. Bei anderen Gegenständen, die zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zählen, hört die Befugniß der Landesgesetzgebung, über dieselbe verbindliche Normen zu erlassen, erst dann auf, wenn wirklich ein

---

[3]) S. R. Str. G. B. §. 33.

[4]) S. das angef. Str. G. B. §. 34 Ziff. 4.

Reichsgesetz über den einen oder andern ergangen ist. Daraus folgt weiter, daß die Landesgesetzgebung bezüglich der Gegenstände der Reichsgesetzgebung im Zweifel nicht weiter ausgeschlossen ist, als das Reichsgesetz Vorschriften enthält; in den nicht normirten Beziehungen kann die Particulargesetzgebung ihre ergänzende Thätigkeit entwickeln, und soweit der betreffende Gegenstand zum Wirkungskreise der Volksvertretung gehört, hat sie bei solchen Gesetzen nach wie vor mitzuwirken.

Die Frage, in wie weit die bayer. Volksvertretung seit 1871 zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sei, hängt daher von dem Inhalte und der ferneren Entwicklung der Reichsverfassung ab, deren Bestimmungen der bayer. Landtag und insbesondere die Kammer der Abgeordneten durch ihren Beschluß vom 21 Jäner 1871 als rechtsverbindlich und giltig anerkannt hat. Dadurch ist unmittelbar den Reichs-Organen auch das Recht eingeräumt, die Reichsverfassung unter Einhaltung der Normen des Art. 78 derselben zu ändern, also insbesondere auch die Competenz der Reichsgewalt zu beschränken oder zu erweitern[1]). Hievon tritt jedoch bezüglich der Sonderrechte eine Ausnahme ein, welche für Bayern als Hauptbetheiligten von besonderem Interesse ist; dieselben können Bayern nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der beiden Reichscollegien, auch wenn die besondere Mehrheit des Art. 78 vorhanden ist, in rechtsgiltiger Weise entzogen werden, sondern nur mit Zustimmung des Sonderberechtigten, also durch Verzicht des letzteren. Wer nach dem Landesstaatsrecht zur Erklärung eines solchen Verzichtes berechtigt sei, das hängt vor Allem von dem Wortlaute der Reichsverfassung und der dazu gehörenden Verträge und wo dieser nicht ganz klar und sicher ist, von dem Inhalt desjenigen Rechtes ab, das den Gegenstand des Verzichtes bildet. Wo in den Quellen „die bayer. Regierung" als dasjenige Subject bezeichnet ist, das die Zustimmung zu geben, bezw. den

---

[1]) Dieses Recht Angesichts des Art. 78 in Zweifel zu ziehen, ist bei unbefangener Würdigung unmöglich. Wollte die bayer. Volksvertretung sich für jede Competenz-Erweiterung das Recht der Zustimmung vorbehalten, dann mußte sie zum mindesten den Art. 78 aus der Reichsverfassung streichen.

Verzicht zu leisten hat [2]), da kann die Staatsregierung ohne Concurrenz der Volksvertretung auf die Sonderstellung verzichten. Ist als Berechtigter allgemein der Staat Bayern genannt, so kommt es darauf an, ob der Gegenstand des Rechtes zum Bereich der Gesetzgebung gehöre, oder dem Verordnungsrechte und der freien Verfügung des Monarchen unterstehe. Im ersteren Falle ist particularrechtlich zur Giltigkeit des Verzichtes die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich [3]); im zweiten kann die Staatsregierung für sich das betreffende Recht zu Gunsten des Reiches auflassen. Daß die Erklärung des Verzichtes im Namen des bayer. Staates gegenüber dem Reiche nur von den Vertretern Bayerns im Bundesrathe abgegeben werden könne, und daß ihre Erklärung, so wie sie abgegeben war, reichsrechtlich als rechtswirksam betrachtet werden müsse, folgt aus der Stellung zum Reiche, und die Giltigkeit eines Reichsgesetzes kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Vertreter Bayerns zur Zustimmung nicht befugt gewesen seien.

---

[2]) S. z. B. das Versailler Schlußprotokoll Ziff. IV.

[3]) Die Gegenstände von Reservatrechten, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, können primär nicht blos nach den Normen der Reichsverfassung beurtheilt und behandelt werden, da sie durch die Verträge ausdrücklich davon ausgenommen sind, also nach wie vor dem Particularstaatsrechte unterliegen. — Auch in diesem Punkte stimmt zu unserer Genugthuung mit dem, was wir oben ausgeführt haben, Dr. G. Meyer in den eben erschienenen staatsrechtl. Erörterungen (S. 73) vollständig überein. Seine Worte lauten: „Es entsteht die Frage, was die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" (Art. 78 Abs. II), ohne welche eine Abänderung dieser Vorschriften der Reichsverfassung nicht möglich ist, bedeutet. Da der Uebergang eines der bezeichneten Gebiete aus der Competenz des Einzelstaates in die des Reichs sich unzweifelhaft als eine allgemeine gesetzgeberische Maßregel, auch vom Standpunkte des Einzelstaates aus, charakterisirt, so muß man annehmen, daß unter der Zustimmung des Bundesstaates die Zustimmung seiner gesetzgebenden Organe verstanden ist. Eine andere Auffassung, etwa die, daß die Zustimmung der Vertreter des betreffenden Staates im Bundesrathe genüge, würde nur dann zulässig sein, wenn der urkundliche Nachweis vorläge, daß die Contrahenten die Vertragsbestimmung so verstanden hätten." Der Verf. setzt dabei, wie wir annehmen, ein Gebiet voraus, das nach dem Landesrecht zum Bereiche der Gesetzgebung gehört.

§. 44.

b) Bei dem Staatshaushalte.

Das Recht des bayer. Landtages, bei der Regelung und Controle des Staatshaushaltes mitzuwirken, ist grundsätzlich durch die neue Gestaltung des öffentlichen Rechtes nicht verändert worden, nur sein Umfang hat sich verringert. So steht:

1) den Kammern nach wie vor das Recht zu, bei der Aufstellung des Budgets mitzuwirken, und dabei vor Allem die Staatsausgaben zu prüfen, und über die Nothwendigkeit, bezw. Nützlichkeit derselben zu beschließen. Ausgenommen hievon sind die für das Reich ordnungsmäßig ausgeschriebenen [1]) Matricularbeiträge; sie zu leisten ist Bayern reichsverfassungsmäßig verpflichtet.

Zu den Reichsausgaben gehört auch der Aufwand für das Reichsheer. Da jedoch Bayern die selbständige Verwaltung seines Heeres behält, so hat auch die Veranschlagung seines Militäraufwandes gesondert von dem des Reiches zu erfolgen. In welcher Weise dieses geschehe, haben wir oben (§. 36 Ziff. II.) bereits angegeben.

Was insbesondere die Nachweisung über die Verwendung der auf Bayern treffenden Summe des Militäraufwandes angeht, so genügt es reichsrechtlich, daß das Präsidium des Bundes dem Bundesrathe und dem Reichsrathe jährlich die Ueberweisung der erforderlichen Summe an Bayern nachweise; es hat keine Verpflichtung, auf das Einzelne einzugehen [2]). Ueber die Verwendung im Einzelnen nach Maßgabe der Special-Etats hat die bayer. Regierung dem Landtage Nachweisung zu liefern. In Folge dieser besonderen Stellung der bayer. Militärverwaltung findet auch der Art. 67 [3]) der Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung.

---

[1]) S. die Reichsverf. Art. 70. Derselbe Grundsatz galt auch zur Zeit des alten Bundes von den Ausgaben für Bundeszwecke (s. die Wiener Schluß-Akte v. 1820 Art. 58.)

[2]) S. den Versailler Vertrag Abschn. III §. 6 (meine Samml. S. 32).

[3]) „Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.“

2) Bezüglich der Behandlung der Einnahmen bleibt es bei dem bisher geltenden Rechte. Insbesondere haben die Kammern das Recht der Zustimmung, wenn neue Regalien oder neue Steuern eingeführt oder bestehende abgeändert oder aufgehoben oder wenn die bestehenden Steuern erhöht werden sollen, unter Beobachtung der Bestimmungen der Reichsverfassung, welche jedoch in diesem Punkte nichts wesentlich Neues enthält, sondern nur in anderer Form fortsetzt, was die Zollvereinsverträge bereits bestimmt hatten [4]).

Das Recht, die directen Steuern, welche zur Deckung der Ausgaben der bayer. Staatskasse nothwendig sind, auf je eine Finanzperiode oder auch für eine kürzere Frist zu bewilligen (§. 221), besteht in gleichem Umfange wie bisher fort. Ebenso wenig ist an der Befugniß der bayer. Kammern, die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen zu verlangen und diese Nachweisungen zu prüfen (§. 222), etwas verändert worden, und das Gleiche gilt von den Rechten derselben, bei der Contrahirung von Staatsschulden mitzuwirken und die Verwaltung derselben zu controliren (§. 223). Die formellen Rechte des bayer. Landtages — das Recht der Anträge, der Beschwerdeführung und der Anklage — bleiben in dem nämlichen Umfange wie bisher bestehen; nur die Art der Behandlung der Anträge und Beschwerden ist auf Grund des neuen bayer. Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtages eine andere geworden. Worin die Aenderung bestehe, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

3) Die Geschäfts-Ordnung der Kammern.

§. 45.

a) Die Eröffnung und Constituirung.

Das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages vom 25 Juli 1850, sowie die eine und andere Bestimmung der Verfassungsurkunde — namentlich Tit. VII §. 20 Abs. I und §. 21

[4]) Ueber die der Reichsgesetzgebung unterliegenden und (bis 1871 in die Zollvereinskasse, jetzt) in die Reichskasse fließenden Steuern s. oben §. 34.

Abs. I — enthalten mehrere Vorschriften, welche sich theils als unnöthig, theils geradezu schädlich, weil die Erledigung der Geschäfte verzögernd erwiesen haben. Die beiden Kammern brachten daher im Jahre 1870 den Antrag an die Regierung, diese möge die gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer zeitgemäßen Revision unterstellen. Diesem Antrag entsprechend legte die Staatsregierung dem Landtage von 1871 einen Gesetzentwurf vor, der von den Kammern mit einigen unerheblichen Aenderungen angenommen und unter dem 19 Januar 1872 vom Monarchen sanctionirt und am 23 Januar d. J. publicirt wurde [1]). Die folgende Darstellung soll nun die Differenzen des neuen Gesetzes verglichen mit den Normen des bisherigen Rechtes hervorheben, wird also alles bei Seite lassen, was in dem genannten Gesetze nur wiederholt oder neuerlich bestätigt worden ist. Die Punkte, in Bezug auf welche das Gesetz andere und zweckmäßigere Anordnungen trifft, sind aber folgende:

1) Während bisher die Eröffnung des Landtages erst nach der provisorischen Erledigung der Legitimationsfrage und der Constituirung erfolgte (§. 214), soll er in Zukunft an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet werden, wobei die neu eintretenden Mitglieder zu beeidigen sind [2]).

2) Nach der Eröffnung beginnt die Prüfung der Legitimationen [3]). Neu sind in dieser Beziehung folgende Vorschriften, die man auf Grund von Erfahrungen der jüngsten Zeit treffen zu müssen glaubte:

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtages und bei Nachwahlen, die während

---

[1]) S. das Gesetz im bayer. Gesetzbl. v. 1871/72 S. 173 ff. Von dem Rechte, welches den Kammern hiedurch eingeräumt ist, ihre Geschäftsordnung selber zu regeln und festzustellen, haben beide Kammern bereits Gebrauch gemacht; jede derselben hat ihre Geschäftsordnung auf Grundlage des neuen Gesetzes revidirt.

[2]) Angef. Gesetz Art. 3 u. 4. Die später eintretenden Mitglieder haben wie bisher den Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

[3]) Die Prüfung geschieht durch die Abtheilungen (s. unten Note 5).

der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen [4]).

3) Die Bestimmungen über die Constituirung der Kammern, insbesondere über die Wahl der Präsidenten (§. 215) haben einige Aenderungen und Ergänzungen erhalten, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nothwendig darstellten. Diese Bestimmungen lauten jetzt:

Sobald die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe, und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten.

Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittlung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl des Präsidenten folgt diejenige der Schrift-

---

[4]) Angef. Gesetz Art. 5.

führer nach Anleitung der Geschäftsordnung; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Directoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der anderen Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen [5]).

§. 46.

b) Die formelle Behandlung der Geschäfte.

Von besonderer Wichtigkeit sind diejenigen Verfügungen des neuen Gesetzes, welche sich mit der Vorberathung der Geschäfte für die öffentlichen Sitzungen beschäftigen [1]).

1) Die Anträge der Kammermitglieder unterlagen bisher einer zweifachen Vorberathung durch Ausschüsse. Zuvörderst wurde durch einen Ausschuß gutachtlicher Bericht an die Kammer darüber erstattet, ob der Gegenstand zum Wirkungskreise der Kammern gehöre und ob derselbe in nähere Erwägung gezogen werden solle.

Ward diese Präjudicialfrage von der Kammer bejaht, dann erst ging der Antrag an denjenigen Ausschuß, in dessen Geschäftskreis dessen materielle Prüfung und Würdigung fiel. Dieses Vorstadium fällt für die Zukunft hinweg; der Abs. I des §. 20 im Tit. VII der Verfassungsurkunde ist dem entsprechend durch Weglassung des betreffenden Gebotes modificirt.

---

[5]) Angef. Gesetz Art. 6. Die Befugniß, „Abtheilungen" für die Erledigung gewisser Geschäfte zu bilden, stand den Kammern schon nach dem Gesetze v. 1850 frei; man hatte aber in der Geschäftsordnung keinen Gebrauch davon gemacht. In ihrer jetzigen Geschäftsordnung hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen, 7 Abtheilungen zu bilden, vorzüglich dazu bestimmt, die Legitimationen zu prüfen und die Wahlen der Ausschüsse vorzunehmen.

[1]) Es haben bei den neuen Bestimmungen die Einrichtungen des deutschen Reichstages, welche sich im Ganzen durch die Erfahrung bewährt haben, zum Vorbild gedient.

2) Das Gesetz vom Jahre 1850 ordnete in seinem Art. 22 an: „Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder an eine Abtheilung verwiesen werden." — In dem neuen Gesetze aber lautet der Art. 22 wie folgt:

„Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden."

In allen hier nicht genannten Fällen[2]) hat sonach in Zukunft jede Kammer freie Wahl, ob sie den Gegenstand sofort ins Plenum bringen und dort berathen oder an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

Damit steht der Abs. I des Art. 23 in Verbindung, der vorschreibt:

Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, oder über Anträge und Beschwerden abzugeben sind, müssen in der Regel schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden. Doch kann die Kammer auch mündliche Berichterstattung beschließen, falls die Regierung zustimmt.

3) Die Behandlung der Beschwerden, welche von einzelnen Staatsangehörigen[3]) oder von Gemeinden an eine der Kammern gebracht werden, bleibt im Wesentlichen die gleiche wie bisher. Sie müssen auch in Zukunft durch einen Ausschuß

---

[2]) Dahin gehören insbesondere auch die Anträge von Kammermitgliedern, wenn sie nicht auf Minister-Anklage oder Beschwerde gehen.

[3]) Das angef. Gesetz von 1872 gebraucht statt des in Tit. VII §. 21 stehenden Ausdruckes „Staatsbürger" in Anerkennung der Richtigkeit der bisherigen usuellen Auslegung den im Text gebrauchten Ausdruck.

vorberathen werden. Aufgehoben ist jedoch die bisher dem Ausschuß eingeräumte exceptionelle Befugniß, eine Beschwerde, die er für unbegründet hält, zu den Acten zu legen und deren Berathung im Plenum vorzuenthalten. Fortan muß über jede Beschwerde gutachtlicher Bericht an die Kammer erstattet und deren Beschluß provocirt werden.

4) Unter den Neuerungen, welchen wir eine geringere Bedeutung beilegen, erwähnen wir noch folgende:

a) Die Aenderung im Art. 18 des älteren Gesetzes, aus dem die Absätze II—IV weggelassen sind, wodurch den Staatsministern und k. Commissären das Recht verliehen war, noch nach dem Berichterstatter des Ausschusses eine Schlußäußerung abzugeben. Der scheinbare Vortheil konnte paralysirt werden, indem die Kammer die Wiederaufnahme der Verhandlung beschließen konnte.

b) Die Verfügung in Art. 36 Abs. 4 des Gesetzes von 1850, der zufolge den ständischen Commissären bei der Schuldentilgungsanstalt alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Tilgungscommission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden sollten, — eine Vorschrift, welche in der Praxis nie nach ihrem Wortlaute vollzogen wurde — ward dahin abgeändert, daß diese Commissäre befugt seien, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

5) Die Behandlung der Interpellationen und Adressen bleibt die gleiche, wie sie bisher stattgefunden[4]).

---

[4]) S. die Geschäftsordnung der K. d. Abg. Art. 33—36 u. Art. 55.

Sechstes Buch.

§. 47.

Die Garantien der Verfassung.

Zu den Garantien der Verfassung, welche im Landesstaatsrechte begründet sind (§§. 236—239) kommen nun noch diejenigen hinzu, welche das Reichsrecht bereits gewährt oder für die Zukunft zu gewähren bestimmt ist. Schon der ausgesprochene Zweck des neuen Bundes „zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes giltigen Rechtes" bringt es mit sich, daß das Reich die Aufrechthaltung der Landesverfassungen zu seinen Aufgaben zu zählen habe. Denn nicht blos den Schutz des Privatrechtes, sondern auch den des öffentlichen umfaßt der allgemeine Ausdruck im Eingang der Reichsverfassung.

Von den Bestimmungen der Reichsverfassung ist vorerst direkt nur der Abs. II des Art. 76 derselben hieher zu rechnen, lautend:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

Da im bayer. Landesrecht keine Behörde bestimmt ist, welche solche Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung, bezw. Ergänzung der Verfassungsgesetze zu entscheiden berufen wäre, so ist die obige Verfügung auf Bayern anwendbar, und

es ist sonach in Fällen dieser Art jeder „Theil" berechtigt, zunächst den Bundesrath anzurufen, um diesen zu veranlassen, den Streit gütlich auszugleichen. Wer als berechtigt anzusehen sei, sich an den Bundesrath zu wenden, ist in dem angeführten Satze der Reichsverfassung nicht näher bestimmt. Es muß daher jeder als dazu befugt erachtet werden, welcher bei dem Streite betheiligt erscheint, also nicht blos die Staatsregierung und die Volksvertretung, sondern auch einzelne Corporationen und Privatpersonen [1]) können in der Lage sein, die Intercession des Bundesrathes zu begehren. — Zu dem eventuellen Schritte, den der Bundesrath für den Fall zu thun hat, daß eine gütliche Ausgleichung nicht gelingt, ist kein neues Anrufen eines Theiles nöthig, sondern dazu ist der Bundesrath von Rechtswegen wie berechtigt so verpflichtet.

[1]) Daß Streitigkeiten über die Thronfolge, oder über die Nothwendigkeit einer Regentschaft, oder über die Berufung zur Regentschaft in Bayern zu den Verfassungsstreitigkeiten gehören, kann keinem Zweifel unterliegen, da diese Fragen alle im Verfassungsrechte normirt sind. Wir halten übrigens auch im Allgemeinen diese Art von Streitigkeiten für Verfassungsstreitigkeiten.

Siebentes Buch.

Bayerns Stellung im Reiche.

§. 48.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Einleitung.

Das Königreich Bayern ist in Folge der Versailler Verträge vom 23 November 1870 seit der Zeit, wo diese von den betheiligten Factoren als giltig anerkannt worden sind [1]), ein organischer Bestandtheil des deutschen Reiches geworden, und es nimmt in demselben die Stellung ein, welche die Reichsverfassung entweder allgemein allen Bundesstaaten einräumt, oder welche auf Grund besonderer Bestimmungen Bayern speciell angewiesen ist. Hier soll nun übersichtlich dargestellt werden, welchen Antheil das Königreich Bayern verfassungsmäßig an der Reichsregierung nehme, und in welcher Weise es dieses sein Recht der Theilnahme ausübe. Um diesen Punkt klar zu stellen, ist es nöthig, die Reichsverfassung in ihren Grundzügen darzustellen und dabei den Antheil Bayerns hervorzuheben. Aus welchen Quellen die Bestimmungen über die Reichsverfassung zu schöpfen seien, und welche Hilfsmittel dem Studium und

---

[1]) Die Verträge wurden zuerst von den Organen des einen Contrahenten — vom Bundesrathe und Reichstage des norddeutschen Bundes (9 Dez. 1870) — dann von den bayer. Kammern (30 Dez. 1870 und 21 Jänner 1871) anerkannt, worauf dann am 29 Jänner die Ratification und am 30 Jänner die Publication von Seite des Königs erfolgte; vergl. die Einleitung zu dem Supplemente meiner Sammlung der Verfassungsgesetze, München 1872 S. 6 u. 7.

der Praxis bei der Benutzung dieser Quellen zu Gebote stehen, darüber haben wir schon oben (§§. 1 und 2) das Erforderliche mitgetheilt.

Die Organe der Bundes- bezw. Reichsgewalt [2]) sind aber

1) das Präsidium des Bundes, dem Könige von Preußen zustehend, welcher als Inhaber desselben den Namen deutscher Kaiser führt [3]);

2) dem Präsidium, bezw. Kaiser zur Seite steht ein aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes — der deutschen Monarchen und der freien Städte — gebildetes Collegium, das den Namen „Bundesrath" führt und das einerseits bei der Reichsgesetzgebung eine entscheidende Stimme hat, und anderseits auch bei der Reichsregierung als Hauptbetheiligter erscheint.

Bei der Ausübung der Reichsgewalt ist zur Mitwirkung berufen:

1) Ein aus den Vertretern des gesammten deutschen Volkes gebildeter „Reichstag", der aus freier Wahl der Staatsangehörigen hervorgeht.

---

[2]) Ueber die Frage, wer Träger der Bundes- bezw. Reichsgewalt sei, s Dr. G. Meyer Erörterungen S. 43 ff. Ob man den Bundesrath als den alleinigen Träger der Reichsgewalt betrachten könne, erscheint uns durch das, was bisher über diesen Punkt gesagt ist, nicht erledigt.

[3]) Reichsverf. Art 11. Da die Königswürde in Preußen im Mannsstamme des regierenden Geschlechtes nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge sich vererbt (s. die preuß. Verf. v 31 Jänner 1850 Art. 53), so gilt dasselbe Princip der Vererbung auch für die Kaiserwürde. Auch die Frage über die Volljährigkeit (welche nach Art. 54 der angef. Verfassung für den König mit dem 18ten Lebensjahre erreicht wird), sowie der Regierungsfähigkeit überhaupt, muß nach der preußischen Verfassung beantwortet werden.

Die Frage, wer im Falle einer Regierungs-Unfähigkeit des preußischen Thronfolgers die Rechte des Bundespräsidiums auszuüben habe, ist durch die Reichsverfassung weder direkt noch indirekt entschieden. Insbesondere können die Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Regentschaft hierauf nicht angewendet werden; denn diese berufen den preußischen Landtag eventuell zur Wahl eines Regenten! Es ist daher Aufgabe der Reichsgesetzgebung, diese Lücke der Verfassung in Zeiten zu ergänzen, wo die Sache ruhig discutirt werden kann.

Die beiden Körperschaften — der Bundesrath und der Reichsrath — werden alljährlich einberufen, und zwar in der Regel gleichzeitig. Doch kann der Bundesrath auch für sich ohne den Reichstag versammelt werden, um insbesondere die Vorlagen für den Reichstag vorzubereiten[4]). Die Zeit der Einberufung wird vom Kaiser bestimmt, ebenso der Ort der Versammlung. Eine bindende Vorschrift hat die Reichsverfassung über diese Punkte ebensowenig aufgenommen, wie über die Dauer der Sitzungen.

2) Zu den Organen der Reichsgewalt, welche bereits durch die Verfassung angeordnet sind, gehört namentlich der „Reichskanzler“, den der Kaiser ernennt[5]).

Die Aufgabe der folgenden Paragraphen ist es, die Rechte und Befugnisse dieser verschiedenen Einrichtungen, und wo es nöthig ist, auch ihre Zusammensetzung und Bildung näher darzulegen. Dem Zwecke dieser Darstellung entsprechend, müssen wir uns auf die wesentlichen Momente beschränken, das Eingehen auf Einzelnheiten unterlassen.

II. Das Bundes-Präsidium oder der Kaiser.

§. 49.

1) Die völkerrechtlichen Befugnisse und die Militärgewalt.

1) Das Präsidium des Bundes, der Kaiser, hat das Reich fremden Staaten gegenüber, d. i. völkerrechtlich zu vertreten. In Folge dieser Vertretungsbefugniß hat der Kaiser

a) Gesandte des Reichs bei auswärtigen Mächten zu beglaubigen und solche von fremden Mächten zu empfangen[1]).

---

[4]) Reichsverfassung Art. 13. Auch der Bundesrath versammelt sich nur auf Zeit. Er ist nicht wie der alte Bundestag permanent; er kann nicht blos vertagt, sondern auch geschlossen werden (R. Verf. Art. 12).

[5]) S. die Reichsverfassung Art. 15.

[1]) Reichsverfassung Art. 11 Abs. I. Wegen der Substitution des bayer. Gesandten an fremden Höfen s. oben §. 38 Ziff. 1. Das Recht der Ernennung der Gesandten ist von jeder fremden Mitwirkung unabhängig, eben so die Instruirung und Abberufung.

Ebenso steht ihm das Recht zu, die Consuln des Reiches, jedoch nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr, zu ernennen, und das gesammte Consulatwesen des Reiches zu leiten und zu beaufsichtigen[2];

b) aus der Repräsentativgewalt fließt von selbst das Recht, Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten zur Regelung solcher Angelegenheiten abzuschließen, welche zum Wirkungskreise des Reiches gehören. Bei Verträgen über solche Gegenstände, welche zur Reichsgesetzgebung ressortiren, ist die Beobachtung der Formen eines Reichsgesetzes nöthig, wenn sie verbindliche Kraft erlangen sollen[3].

c) Ebenso folgt daraus das Recht, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Zur Erklärung des Krieges ist jedoch die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt; denn hier fällt auch die Nothwendigkeit einer Kriegserklärung hinweg. Eine aus der Natur der Sache sich ergebende Consequenz des Kriegs- und Friedensrechtes des Kaisers ist das Recht desselben, bei Kriegen dritter Staaten neutral zu bleiben[4].

---

[2] Ueber das Verhältniß dieses Rechtes zu der entsprechenden Befugniß der Einzelstaaten s. oben §. 38. Das Nähere über die Organisation der Reichsconsulate s. in dem Gesetze v. 8 Nov. 1867, das durch Gesetz v. 22 April 1871 in Bayern eingeführt wurde (meine Sammlung Suppl. S. 122) und über eine besondere Befugniß der Bundesconsuln das Gesetz v. 4 Mai 1870, das gleichzeitig mit dem vorigen in Bayern Gesetzeskraft erlangte (a. a. O. S. 91).

[3] Also Zustimmung des Bundesrathes und Genehmigung des Reichstages; s. Reichsverf. Art. 11 Abs. I u. III. Ueber das entsprechende Recht der Einzelnregierungen s. oben §. 38 Ziff. 2. Da der Schutz des deutschen Handels im Auslande, und der deuschen Schifffahrt der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist (Reichsverf. Art. 4 Ziff. 7), so fallen namentlich auch Handels- und Schifffahrtsverträge unter die obige Bestimmung.

[4] Eine Zustimmung des Bundesrathes erscheint in solchem Falle nicht geboten.

2) Im inneren Zusammenhange mit diesen Rechten der Vertretung des Reiches nach Außen steht das Recht des Kaisers, über die bewaffnete Macht des Reiches zu Lande und zur See allein und ausschließlich zu verfügen.

Als Folgerungen hievon erscheinen die nachstehenden Verfügungen der Reichsverfassung:

a) Die Verfügung des Art. 63: „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden[5]) unter dem Befehle des Kaisers als Bundesfeldherrn steht.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen[6])."

b) Des Art. 64: „Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen."

---

[5]) Die Modification wegen Bayerns s. oben §. 36.

[6]) Wegen der Anwendung dieser Bestimmung auf Bayern s. den Versailler Vertrag Abschn. III §. 5, III Abs 4 (meine Sammlung Suppl. S. 31 und oben §. 36).

c) Des Art. 65: „Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu“ [7]).

d) Des Art. 53: „Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.“

Die Wirkungen, welche die Militärgewalt nach Innen in staatsrechtlicher Beziehung äußert, insbesondere die Pflicht zum Kriegsdienst und zum Dienst in der Marine, sind in der Hauptsache oben bereits erörtert (§. 13), daher wir uns auf das früher Mitgetheilte berufen können.

§. 50.

2) Die staatsrechtlichen Befugnisse.

1) Im Inneren des Reiches stehen dem Kaiser vor Allem sehr wichtige Rechte in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt des Reiches zu. So steht es

a) dem Kaiser zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen [1]) und zu schließen [2]); zur Auflösung des Reichstages ist seine Zustimmung nöthig [3]);

b) die Vorlagen an den Reichstag, also insbesondere auch

---

7) Wegen Anlegung von Festungen im bayer. Gebiete s. oben §. 36. Das Recht des Reichstages, die dazu erforderlichen Mittel zu bewilligen, bleibt dabei vorbehalten.

1) Wegen der Vertagungsfrist s. die Reichsverfassung Art. 26.

2) S. die Reichsverfassung Art. 12.

3) Reichsverfassung Art. 24.

etwaige Gesetzentwürfe werden im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht [4]);

c) dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der durch übereinstimmende Mehrheitbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages zu Stande gekommenen Reichsgesetze zu. Sie bedürfen jedoch wie alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers [5]). Eine kaiserliche Sanction ist zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes nicht erforderlich, und in Folge dessen kommt dem Kaiser in der Regel auch kein Veto gegenüber den Gesammtbeschlüssen der beiden Collegien zu. Hievon macht jedoch die Reichsverfassung bei einigen Gegenständen eine Ausnahme. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Verfassung bezeichneten Abgaben (nämlich die Zölle und die gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben) soll die Stimme des Präsidiums den Ausschlag geben, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht [6]).

2) Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und ordnet alles an, was zur Verwirklichung der Zwecke des Reiches nothwendig ist. — Er ernennt den Reichskanzler und die sonstigen Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung [7]).

---

[4]) Reichsverfassung Art. 16.

[5]) S. die Reichsverf. Art. 17; das Recht der Initiative hat der Bundesrath und der Reichstag.

[6]) S. die Reichsverfassung Art. 5.

Das heißt, der Kaiser hat ein Veto, wenn eine Aenderung der bestehenden Gesetze in den genannten Angelegenheiten beabsichtigt ist. Als eigentliches Veto wird sich übrigens die Präsidialstimme dann nicht geltend machen, wenn es sich um eine dem Reichstage erst zu machende Vorlage handelt; in solchem Falle hat der Bundesrath die Vorlage, auch wenn sie sonst die Mehrheit hätte, zu unterlassen, wenn die Präsidialstimme gegen die Vorlage ist; vergl. auch Art. 24 der R. V.

[7]) Reichsverfassung Art. 15, 17 u. 18. Das Recht, Aemter zu errichten, ist eine Folge der Regierungsgewalt, — vorbehaltlich der Rechte des Reichstags.

— Die zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, soferne nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten [8].

Im Falle ein Bundesglied seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt, kann es dazu im Wege der Execution angehalten werden, deren Vollstreckung Sache des Kaisers ist [9]. — Die Militärbefugnisse des Kaisers äußern ihre Wirkung sowohl gegenüber den Bundesgliedern, als gegenüber den einzelnen Bundesangehörigen. Von den einen und von den anderen in ihrer Richtung auf Bayern war schon oben (§§. 13 und 36) die Rede. Wir können es daher unterlassen, hier ins Einzelne weiter einzugehen.

III. Der Bundesrath.

§. 51.

1) Zusammensetzung und Organisation.

1) Der Bundesrath bildet sich aus den Vertretern [1]) der Mitglieder des Bundes, und zwar hat jedes Bundesglied das Recht, Einen Vertreter zu ernennen; die Bundesglieder, welchen

---

8) Reichsverfassung Art. 18 Abs. II. Ein allgemeines Gesetz über die Rechtsverhältnisse — Rechte und Pflichten — der Reichsbeamten ist bis jetzt (April 1872) nicht zu Stande gekommen. Wohl aber bestehen Bestimmungen über einzelne Kategorien von Reichsbeamten — insbesondere über die Consuln (Gesetz v. 8 Nov. 1867 in meiner Sammlung Suppl. S. 122), dann über die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichtes in Leipzig (Gesetz v. 12 Juni 1869 §§. 23—26 a. a. O. S. 105) u. a. — Ueber die Cautionspflicht von Reichsbeamten s. das Gesetz v. 2 Juni 1869 (meine Sammlung Suppl. S. 131 ff.

9) Reichsverfassung Art. 19.

1) Auch die richtigere Bezeichnung „Bevollmächtigte" wird in der Reichsverfassung gebraucht (Art. 8 Abs. III). — Daß der Bundesrath berechtigt sei, die Vollmacht seiner Mitglieder zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, ist selbstverständlich.

mehr als Eine Stimme zusteht, können soviele Bevollmächtigte zum Bundesrathe abordnen, als sie Stimmen haben. Ein Zwang, überhaupt Vertreter in den Bundesrath zu schicken, ist in der Reichsverfassung nicht statuirt. Das Rechtsverhältniß der Mitglieder des Bundesrathes zu ihren Committenten ist das von Bevollmächtigten, welche nach Maßgabe ihrer Instruction zu stimmen verpflichtet sind. — Eine Bestimmung über die Qualification zum Bundesrath ist in der Verfassung nicht enthalten; jede Regierung hat daher freie Wahl. Nur Eine Beschränkung findet sich in der Reichsverfassung [2]), wonach Niemand zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Reichstags sein kann.

2) Die Stimmenvertheilung im Bundesrath schließt sich in der Hauptsache an die Bestimmungen des alten Bundesrechtes [3]) über die Stimmberechtigung im Plenum der Bundesversammlung an und es hat hiernach

Preußen (4) mit den Stimmen der incorporirten Staaten Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1)	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen und Württemberg je 4 St., zusammen	8	"
Baden und Hessen je 3 St. zusammen	6	"
Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 St., zusammen	4	"
die übrigen 17 Bundesglieder je 1 St. zusammen	17	"

so daß im Ganzen 58 Stimmen im Bundesrathe abgegeben werden können [4]).

---

[2]) Art. 9 a. E. (meine Sammlung Suppl. S. 49).

[3]) S. den Art. VI der Bundesakte von 1815 (v. Meyer, Staatsakten B. II S. 4 der III. Aufl.); Bayern führt jetzt 6 Stimmen, während es im Plenum der alten Bundesversammlung nur 4 Stimmen hatte.

[4]) Damit ist zugleich die Höchstzahl seiner Mitglieder bestimmt. —

Bundesglieder, welchen mehrere Stimmen zukommen, können diese nur einheitlich abgeben, eine Vorschrift, welche an sich aus der Stellung der Mitglieder des Bundesrathes als Bevollmächtigter sich ergiebt.

3) Jedes Mitglied des Bundesrathes, dessen Vollmacht unbeanstandet ist, hat das Recht,

a) an den Berathungen des Collegiums Theil zu nehmen;

b) bei der Abstimmung sein Votum abzugeben, jedoch mit der Modification, daß bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach dem Inhalte der Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, nur die Vertreter jener Bundesstaaten ein Stimmrecht haben, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[5];

c) im Reichstage zu erscheinen, und daselbst Gehör zu verlangen, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten;

d) die Mitglieder des Bundesrathes haben vom Kaiser den üblichen diplomatischen Schutz zu erwarten[6].

4) Die Berufung des Bundesrathes durch den Kaiser hat alljährlich wenigstens einmal zu erfolgen[7], außerdem so oft, als sie von einem Drittel der Stimmen — also von 20 Stimmen — verlangt wird. Der Kaiser eröffnet, vertagt und schließt ihn.

5) Den Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte in demselben führt der Reichskanzler. Die sich daran reihende Bestimmung der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler sich durch jedes andere Mitglied vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen könne, erleidet eine Modification zu Gunsten der bayer. Bevollmächtigten. Denn in dem Schluß-

---

Die Ausübung des mehrfachen Stimmrechtes ist nicht von der Zahl der wirklichen Votanten abhängig.

[5]) S. die Reichsverfassung Art. 7 Abs. IV; vergl. die analoge Bestimmung in Bezug auf den Reichstag in Art. 28 Abs. II. Ueber die Auslegung dieses Satzes s. die stenogr. Berichte des Reichstages von 1870 S. 122.

[6]) Reichsverfassung Art. 10. Wenn hier von dem „üblichen" Schutz die Rede ist, so hat man dabei wohl an das Verhältniß der weiland Bundesgesandten in Frankfurt gedacht.

[7]) Daß er auch ohne den Reichstag berufen werden könne, s. oben §. 48.

protokoll[8]) zum Versailler Vertrag hat das Bundespräsidium der bayer. Regierung das Recht zugestanden, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

§. 52.

2) Der Wirkungskreis des Bundesrathes.

1) Der Bundesrath ist vor Allem ein wesentlicher Factor bei der Ausübung der Reichsgesetzgebung[1]); er beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von diesem gefaßten Beschlüsse; erst durch seine Zustimmung zum Reichstagsbeschluß kann dieser Reichsgesetz werden[2]).

Die Auflösung des Reichstages im Laufe der Wahlperiode kann nur in Folge eines Bundesrathsbeschlusses und mit Zustimmung des Kaisers erfolgen[3]).

2) Er beschließt über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt, also dem Kaiser oder dem Reichskanzler dieses Recht eingeräumt ist[4]).

---

[8]) S. die Ziffer IX desselben in meiner Samml. Suppl. S. 37.

[1]) Von dem besonderen ihm für die Zeit des Provisoriums überlassenen Gesetzgebungsrecht in Bezug auf Elsaß-Lothringen sehen wir hier ab; s. das Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem d. Reiche v. 9 Juni 1871 §§. 2 u. 3 (R. G. Bl. v. 1871 S. 212).

[2]) Wir sehen hier von den Fällen ab, wo dem Kaiser ein Veto zusteht (s. oben §. 50).

[3]) Reichsverfassung Art. 24.

[4]) Reichsverf. Art. 7 Ziff. 2. Das Recht, Vollzugsverordnungen (Instructionen, Reglements) zu erlassen, ist hiernach im Zweifel ein Recht des Bundesrathes.

Beispiele solcher Vollzugsvorschriften bieten:

a) das zum Wahlgesetze v. 31 Mai 1869 erlassene Wahlreglement v. 28 Mai 1870 (meine Samml. S. 184);

b) ein Erlaß v. 8 Juni 1871 zum Vollzuge des Gesetzes über die Inhaber-Papiere mit Prämien (R. G. Bl. v. 1871 S. 255);

c) Vollzugsvorschriften v. 23 Juni 1871 zu dem Gesetze über die Wechselstempelsteuer (R. G. Bl. v. 1871 S. 267).

Davon verschieden sind solche Fälle, wo ein Gesetz dem Bundes-

Desgleichen beschließt derselbe über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der eben erwähnten Vollzugsvorschriften oder Einrichtungen hervortreten, und ordnet an, was ihm nothwendig oder zweckmäßig erscheint[5]).

3) Bei der Regelung und Controle des Reichshaushaltes steht ihm ein vielfaches Mitwirkungsrecht zu und zwar in folgenden Hauptpunkten:

a) er beschließt über die Feststellung der (vierteljährlichen und jährlichen) Finalabschlüsse des Ertrages der Zölle und der in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben und bestimmt definitiv den von der Kasse jedes Bundesstaates an die Reichskasse abzuliefernden Betrag dieser Einnahmen[6]);

b) über die Verwendung der Einnahmen des Reiches ist ihm jährlich zur Entlastung durch den Reichskanzler Rechnung zu legen[7]). Damit in Verbindung steht das Recht des Bundesrathes, die vorerst zur Revision der Bundesrechnungen berufene preuß. Oberrechnungskammer durch die geeignete Zahl von Mitgliedern zu verstärken[8]), und das Recht, 2 seiner Mitglieder zur Bundesschulden-Commission zu wählen[9]).

---

präsidium das Recht zur Erlassung von Vollzugsverordnungen „im Einvernehmen mit dem Bundesrathe" überträgt; s. z. B. das Gesetz vom 2 Juni 1869, betr. die Cautionen der Bundesbeamten §. 3 (meine Samml. Suppl. S. 132); — oder wo der Bundescanzler hiezu ermächtigt ist „im Einvernehmen mit dem Bundesrathe" (s. Gesetz v. 4 Juli 1868 §. 5 im B. G. Bl. v. 1868 S. 434).

5) Reichsverfassung Art. 7 Abs. I Ziff. 3.

6) Reichsverfassung Art. 39 Abs. II.

7) Reichsverfassung Art. 72.

8) S. das Gesetz, betr. die Controle des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867—1869 v. 4 Juli 1868 §. 2 (B. G. Bl. S. 433), das auch für die Jahre 1870 u. 71 prolongirt worden ist (s. R. G. Bl. v. 1871 S. 344).

9) S. das Gesetz, betr. die Verwaltung der Bundesanleihe v. 10 Juni 1868 §. 4 (B. G. Bl. S. 339). Im Ganzen hat der Bundesrath drei Mitglieder zu dieser Commission zu stellen; allein das eine Mitglied ist schon vom Gesetz bezeichnet, nämlich der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses für das Rechnungswesen.

4) Auch in Bezug auf die Sicherung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung kommen dem Bundesrathe nach der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht unwichtige Befugnisse zu, so

a) die oben schon erwähnte Befugniß, Beschwerden wegen Justizverweigerung anzunehmen und zu erledigen[10];
b) über die Frage zu entscheiden, ob gegen ein Bundesglied wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten Zwang (Execution) vorzukehren sei[11];
c) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, soferne diese nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Theiles zu erledigen, sowie
d) innere Verfassungsstreitigkeiten zum Austrage zu bringen[12];
e) die Mitglieder des Oberhandelsgerichtshofes vorzuschlagen und darüber zu beschließen, ob der Gerichshof in Senate zu theilen sei[13].

§. 53.

3) Geschäftsordnung des Bundesrathes.

1) Die einzelnen Geschäfte, welche zum Wirkungskreise des Bundesrathes gehören, sind entweder von Amtswegen von ihm wahrzunehmen oder sie gelangen durch Vorlagen von außen an denselben, die entweder vom Kaiser durch den Reichskanzler oder von einem Bundesgliede durch seinen (oder einen seiner) Vertreter, oder von Corporationen und Privatpersonen herrühren können[1].

2) Zur Vorberathung der Geschäfte bildet der Bundesrath aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse:

---

[10]) S. oben §. 30 und Reichsverfassung Art. 77.

[11]) S. Reichsverfassung Art. 19 und oben §. 50 Ziff. 2.

[12]) S. Reichsverfassung Art. 76 und oben §. 47.

[13]) S. Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen v. 12 Juni 1869 §§. 3 u. 8 (meine Sammlung Suppl. S. 97 u. 98).

[1]) Daß der Bundesrath befugt sei, auch Petitionen von Reichsangehörigen anzunehmen, darüber dürfte kein Zweifel bestehen.

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen [2]).

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Dazu kommt ein weiterer (achter) Ausschuß — der für die auswärtigen Angelegenheiten, gebildet aus den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei alljährlich vom Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der anderen Bundesstaaten gewählten Mitgliedern, in welchem Bayern den Vorsitz führt [3]).

3) Genauere Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in den Plenarversammlungen sind in der Reichsverfassung oder in einem späteren Reichsgesetze nicht getroffen. Nur folgende Punkte sind positiv geregelt:

a) zu einem giltigen Beschlusse [4]) ist einfache Stimmen-

---

[2]) Ausnahmsweise berathen und beschließen die Ausschüsse auch für sich; s. z. B. Reichsverfassung Art. 36 Abs. II u. 56 Abs. I.

[3]) S. Reichsverf. Art. 8 Abs. III; dieser Absatz ward der Reichsverfassung erst auf Grund der Versailler Verträge einverleibt.

[4]) Ob der Beschluß des Bundesrathes für sich eine Wirkung äußere, oder nur in Verbindung mit Beschlüssen anderer Faktoren, das bleibt hier auf sich beruhen.

mehrheit, das heißt wohl die gewöhnlich sogenannte absolute Majorität erforderlich und genügend [5]).

Die Gegenwart einer bestimmten Zahl von Mitgliedern als Bedingung der Giltigkeit einer Abstimmung [6]) ist nicht verlangt, wenn nur die bevollmächtigten Mitglieder gehörig geladen sind. [7]).

b) Besondere Bestimmungen enthält die Reichsverfassung bei Beschlüssen des Bundesrathes über eine Verfassungsänderung [8]), indem hier ein Beschluß unwirksam ist, sobald die Minorität 14 Stimmen zählt, dann bei Beschlüssen über Sonderrechte einzelner Bundesglieder, indem zu einer Aenderung oder Aufhebung die Zustimmung des Berechtigten nöthig ist [9]).

Ueber alle sonstigen Fragen der Geschäftsordnung kann das Collegium autonom entscheiden, sei es, daß es sich eine förmliche Geschäftsordnung giebt oder für den einzelnen Fall Verfügung trifft [10]). — Damit ist indeß nicht ausgeschlossen, daß ein einzelnes Reichsgesetz specielle Bestimmungen über die Art der Behandlung und Erledigung gewisser in den Wirkungskreis des Bundesrathes fallender Angelegenheiten treffe.

---

[5]) Da der Bundesrath 58 Stimmen zählt, wenn alle besetzt und instruirt sind, so beträgt die Mehrheit 30, während die Minderheit 28 Stimmen zählen kann.

[6]) Nach dem Sprachgebrauch des englischen Staatsrechtes das »Quorum«; vergl. Thom. Erskine May, das engl. Parlament und sein Verfahren, übersetzt von B. G. Oppenhim, Leipzig 1860, S. 195.

[7]) Die absolute Majorität ist jedoch wohl nothwendig. In welchen Fällen das Präsidium einen Beschluß des Bundesrathes hemmen könne, der gewisse bestehende Gesetze und Einrichtungen aufheben soll, davon war schon die Rede (s. §. 50).

[8]) Daß dazu auch Aenderungen der Zollvereinsverträge gehören, haben wir oben (§. 39) schon bemerkt.

[9]) Dahin gehört z. B. die Freiheit Hamburgs und Bremens vom Zollverbande; eine auch nur partielle Einverleibung in den Zollverein ist nur möglich mit Zustimmung der betheiligten Republik.

[10]) Die Sitzungen des Bundesrathes sind bekanntlich nicht öffentlich; derselbe erstattet auch keine officiellen Berichte über seine Verhandlungen.

IV. Der Reichstag.

1) Die Zusammensetzung oder die Wahl-Ordnung[1]).

§. 54.

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Der Reichstag bildet sich aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche aus allgemeinen directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

2) Die Wahlen erfolgen regelmäßig für 3 Jahre (Legislatur- oder Wahl-Periode), und zwar gesondert für die verschiedenen Bundesstaaten. Die Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Bundesstaate zu wählen ist, bemißt sich nach seiner Bevölkerung von 1867, so daß auf je 100,000 Seelen Ein Abgeordneter trifft, ein Staat von weniger als 100,000 Seelen aber jedenfalls Einen Abgeordneten stellt[2]).

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten des einen oder anderen Bundesstaates tritt nicht schon von selbst bei steigender Bevölkerung ein, sondern wird durch das Gesetz bestimmt.

3) Jeder einzelne Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, der zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere, höchstens 3500 Seelen enthaltende Wahlbezirke getheilt

---

[1]) S. die Reichsverfassung Art. 20, 21 u. 24, dann das Wahlgesetz v. 31 Mai 1869, welches gleichzeitig mit der Reichsverfassung für Bayern in Wirksamkeit trat; s. den Versailler Vertrag Abschn. III §. 8 (meine Sammlung Suppl. S. 33 und das Gesetz selbst S. 179 ff.). Zu demselben gehört das vom Bundesrathe am 28 Mai 1870 erlassene Wahlreglement, das nur mit Zustimmung des Reichstages geändert werden kann (a. a. O. S. 184 ff.).

[2]) S. das Wahlgesetz §. 5; ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich geachtet. Darnach betrug die Zahl der Abgeordneten zur Zeit des norddeutschen Bundes im Ganzen 297 (von denen 235 auf Preußen, 23 auf Sachsen, 6 auf Mecklenburg-Schwerin ꝛc. fielen). Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten hat sich diese Zahl auf 382 erhöht, und zwar kommen auf Bayern 48, auf Württemberg 17, auf Baden 14, auf Südhessen 6 Abgeordnete.

wird. — Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen[3]).

Bis dies geschehen sein wird, sind die zur Zeit bestehenden Wahlkreise beizubehalten. Die Abtheilung der Wahlkreise in Wahlbezirke geht von den Verwaltungsbehörden des Staates aus, wobei das Gesetz außer der erwähnten Beschränkung bezüglich der Einwohnerzahl als Directiven aufstellt, daß die Wahlbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen, und daß dieselben räumlich abgegränzt und thunlichst abgerundet sein sollen[4]).

4) Ergeben sich während der dreijährigen Wahlperiode Erledigungen im Reichstage, so ist für jeden einzelnen Fall eine neue Wahl für denjenigen Bezirk vorzunehmen, der zur Zeit im Reichstage nicht vertreten ist. Ersatzmänner werden bei den Reichstagswahlen nicht gewählt.

5) Derjenige gilt als gewählter Vertreter eines Bezirkes, welcher die absolute Mehrheit aller in dem betreffenden Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen erlangt hat. Unerheblich ist das Verhältniß der wirklich abgegebenen Stimmen zu der Zahl der Wahlberechtigten. — Stellt sich eine absolute Mehrheit bei dem ersten Wahlgange nicht heraus, so ist sofort unter den zwei

---

[3]) S. das Wahlgesetz §. 6 Abs. IV. Man legt in neuerer Zeit viel Gewicht auf die „gesetzliche" Abgrenzung der Wahlbezirke; wir halten diesen Punkt mindestens für sehr zweifelhaft.

[4]) Dieser Grundsatz erleidet nach zwei Seiten Ausnahmen; denn

a) in volkreichen Ortsgemeinden, d. i. in Gemeinden von mehr als 3500 Seelen wird eine Unterabtheilung der Gemeinde in mehrere Wahlbezirke nöthig (Wahlgesetz §. 6);

b) verhältnißmäßig kleine Ortschaften, namentlich solche, in welchen die zur Bildung des Wahlvorstandes geeigneten Personen nicht in genügender Zahl vorhanden sind, können zu Einem Wahlbezirke vereinigt werden (Wahlreglement §. 7).

Zwischen dem Gesetze und dem Reglement besteht übrigens eine nicht unerhebliche Differenz der Ausdrucksweise; jenes spricht nur von Ortsgemeinden, dieses von Ortschaften; da das Reglement nur Vollzugsvorschriften enthält, so darf wohl auch sein Ausdruck nur im Sinne des Gesetzes verstanden werden.

Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [5]).

§. 55.

b) Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit.

1) Eine Wahlstimme bei den Reichstagswahlen kommt jedem Reichsangehörigen zu, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er sich nicht zur Zeit der Vornahme der Wahlen als Soldat bei der Fahne befindet; denn für diese Zeit ruht die Wahlberechtigung [1]).

Von dem Wahlrechte sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, so lange dieses Verhältniß dauert;

b) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurs- oder Fallitverfahrens [2]);

c) Personen, welche zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben;

d) Personen, welchen das Wahlrecht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, soferne sie nicht vor Ablauf der gesetz-

---

[5]) Wahlgesetz §. 12, Wahlreglement §§. 28—32. Die Entscheidung durch's Loos ist für alle Fälle angeordnet, wo Stimmengleichheit obwaltet, also nicht blos dann, wenn die Frage zu entscheiden ist, welche Candidaten oder welcher Candidat mit einem bereits feststehenden in die engere Wahl zu bringen sei, sondern auch dann, wenn bei der engeren Wahl beide Candidaten gleich viele Stimmen erhalten und sohin zu bestimmen ist, wer Abgeordneter sei.

[1]) Wahlgesetz §. 2. Das angef. Gesetz stimmt in allen wesentl. Beziehungen mit dem Reichstagswahlgesetze von 1849 überein; in diesem Punkte — bezügl. des Wahlrechtes der Militärpersonen weicht es ab, indem das Gesetz von 1849 auch ihnen eine Stimme bei den Wahlen zugestand.

[2]) Mit der Beendigung dieses Verfahrens lebt demnach das Wahlrecht wieder auf, ohne daß es darauf ankäme, welches das Ergebniß des Verfahrens war.

lichen Zeit in ihre Rechte wieder eingesetzt (rehabilitirt) worden sind[3]).

2) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Vornahme der Reichstagswahlen nur Eine Stimme. Die Frage, wo Jemand diese seine Stimme abzugeben habe, wenn er sie überhaupt abgeben will, beantwortet das Gesetz dahin: die Wahlstimme ist in dem Bundesstaate abzugeben, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, und innerhalb des betreffenden Bundesstaates in dem Wahlbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat[4]).

3) Die formelle Bedingung der Ausübung des Wahlstimmrechtes ist die Aufnahme des Berechtigten in die für jeden Bezirk, resp. für jede Gemeinde anzulegende Wählerliste; nur derjenige ist zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, welcher rechtzeitig (d. i. vor Schluß derselben[5]) in die Listen aufgenommen ist. Diese Listen sind für jede allgemeine Wahl neu anzulegen, für einzelne, im Laufe der Wahlperiode nothwendig werdende Wahlen nur dann, wenn sie erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der letzten allgemeinen Wahlen gerechnet, zu erfolgen haben[6]).

4) Das Wahlstimmrecht kann von dem Berechtigten nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

---

[3]) Wahlgesetz Abs. I., §. 3, Ziff. 4; wenn dieses Wahlrecht verloren gehe, ist analog den oben (§§. 23 u. 42) schon erörterten Fällen beim Gemeinde- und Landtagswahlrecht zu beantworten. Eigenthümlich ist nur die Bestimmung des Abs. II, wonach das Wahlrecht sofort von selbst wieder auflebt, wenn die Verurtheilung wegen eines politischen Deliktes erfolgte, sobald die erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist, so daß in Fällen dieser Art die Begnadigung zugleich die Folgen der Rehabilitation hat.

[4]) S. das Wahlgesetz §§. 1 und 7; im Falle eine größere Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, genügt es in Einem derselben, d. i. innerhalb der Gemeinde, seinen Wohnsitz zu haben, um in Einem der Wahlbezirke wählen zu können. Ob damit die Vorschrift in §. 1 Abs. II. des Wahlreglements in Einklang stehe, müssen wir bezweifeln.

[5]) Ueber die Zeit des Schlusses (am 22. Tage nach der Auflegung der Liste, welche letztere spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu erfolgen hat) s. §. 4 des Wahlreglements, verbunden mit §. 8 des Wahlgesetzes.

[6]) Wahlgesetz §. 8.

Die Wahlstimme wird durch Wahlzettel ohne Unterschrift abgegeben [7]).

Die Zeit zur Abgabe der Wahlstimme wird in jedem einzelnen Falle durch Verfügung des Kaisers resp. der Landesbehörden festgesetzt [8]). Der Wahlort — Ortschaft und Räumlichkeit — wird von den die Wahl leitenden Behörden bestimmt [9]).

5) Wählbar zum Reichstagsabgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete [10]) jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört [11]) hat, soferne er nicht aus einem der oben (Nr. 1) angeführten Gründe von der Uebung des Wahlstimmrechts ausgeschlossen ist [12]).

§. 56.

c) Rechtliche Wirkungen der Wahl.

1) Hat ein Candidat die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen bei der ersten oder

---

7) Wahlgesetz §. 10 u. 11; der Name des Candidaten braucht nicht handschriftlich bezeichnet zu sein. Ueber die äußeren Erfordernisse des Wahlzettels s. §. 10 Abs. II, dann das Wahlreglement §. 15 Abs. III u. IV. Ueber die Ungiltigkeit der Wahlzettel s. ebend. §. 19.

8) Die allgemeinen Wahlen werden im ganzen Reiche an einem und demselben Tage vorgenommen, den der Kaiser bestimmt. (Wahlgesetz §. 16). Den Termin für eine etwa nöthige engere Wahl setzt der Wahlcommissär fest, jedoch nicht später als am 14. Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (W.-R. §. 29). Das Gleiche gilt bei den im Laufe der Wahlperiode vorzunehmenden Zwischen- und Ersatzwahlen (W.-R. §. 43).

9) Wahlreglement §. 8, wo zunächst nur von dem „Lokale" die Rede ist, da die Ortschaft durch den Wahlbezirk regelmäßig schon bestimmt ist (§. 7).

10) Also ohne Rücksicht darauf, ob er in dem betreffenden Wahlkreise oder Bundesstaate seinen Wohnsitz habe oder nicht.

11) Diesem Erforderniß ist wohl auch dann genügt, wenn Jemand im Lauf des Jahres den Bundesstaat, in dem er zunächst als Landesangehöriger naturalisirt wurde, wieder verläßt, und in einem andern Bundesstaate Aufnahme gesucht und gefunden hat.

12) Nicht wählbar ist sonach z. B. derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Zeit der Aberkennung; s. R.-Str.-G.-B. §. 34 Ziff. 4.

einer engeren Wahl erreicht, so wird derselbe als gewählt proclamirt, und der Gewählte wird hievon durch den Wahlcommissär in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl zu erklären und den Nachweis seiner Wählbarkeit beizubringen [1]). Die Annahme-Erklärung muß eine ausdrückliche und unbedingte sein [2]).

Fällt die Wahl auf einen Beamten, sei es des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates, so bedarf derselbe keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag [3]).

Auch die Wahl eines Mitgliedes des Bundesrathes ist nicht ausgeschlossen, und falls der Gewählte annimmt, kann ihm der Eintritt in den Reichstag nicht verweigert werden. Nur hat er damit auf seine Stelle im Bundesrathe verzichtet [4]).

2) Der gewählte Abgeordnete behält diese Eigenschaft in der Regel 3 Jahre lang, und so oft während dieser Zeit der Reichstag vom Kaiser berufen wird, hat er das Recht, bei demselben zu erscheinen und dort eine Stimme zu führen.

Vor Ablauf der Wahlperiode erlischt die Abgeordneteneigenschaft für alle Mitglieder des Reichstages, wenn dieser (durch Beschluß des Bundesrathes mit Zustimmung des Kaisers) aufgelöst wird. In solchem Falle müssen jedoch, damit das Reich sobald als möglich wieder seine Vertretung habe, binnen 60 Tagen die Wähler zur Vornahme neuer Wahlen und binnen 90 Tagen die Abgeordneten zu den Sitzungen berufen werden [5]).

---

[1]) Wahl-Reglement §. 33; dieser Nachweis muß als geliefert erachtet werden, wenn das Alter und die Bundes-Angehörigkeit beurkundet ist.

[2]) Erfolgt binnen 8 Tagen, von der Benachrichtigung an gerechnet, keine Erklärung, so gilt die Wahl als abgelehnt; dasselbe ist der Fall, wenn der Erklärung ein Protest oder ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt ist; Wahlregl. §. 33.

[3]) Reichsverfassung Art. 21. Bedienstete von einzelnen Privatpersonen — Secretäre, Verwalter u. s. w., — oder von Privatgesellschaften können weder im Hinblick auf den Wortlaut noch auf die ratio legis unter diesen Artikel subsumirt werden.

[4]) S. Reichsverfassung Art. 9; die einfache Annahme der Wahl kann in diesem Falle nicht anders aufgefaßt werden, als daß sie zugleich einen Verzicht auf die Stelle im Bundesrathe involvire.

[5]) Reichsverfassung Art. 24 u. 25; die analoge Bestimmung der

Für den einzelnen Abgeordneten erlischt die Legitimation zum Reichstage in folgenden Fällen:

a) Wenn ein Mitglied des Reichstages von dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Amt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen[6];

b) Jeder, der die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr besitzt, also insbesondere derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind[7];

c) der seinen Austritt aus dem Reichstage erklärt[8];

d) derjenige, dessen Wahl, obwohl er bereits in den Reichstag eingetreten war, in Folge erhobener Reclamation durch Beschluß des Reichstages für ungiltig erklärt worden ist[9].

§. 57.

2) Der Wirkungskreis.

1) Dem deutschen Reichstage kommen vor Allem die Collegialrechte in vollem Umfange zu, wie sie aus der Natur der Sache sich ergeben. Er prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet endgiltig über dieselbe. Er regelt seinen Geschäftsgang durch Aufstellung einer Geschäftsordnung und regelt die

---

bayer. Verf.-Urkunde s. in Tit. VII §. 23 Abs. II (meine Samml. II A. S. 54).

[6]) Reichsverf. Art. 21 Abs. II.

[7]) Im Falle unter a kann der Austretende bei der Ersatzwahl sofort wieder gewählt werden, nicht aber im Falle unter b.

[8]) Als Verzicht muß es wohl auch aufgefaßt werden, wenn ein Abgeordneter die Ernennung zum Mitgliede des Bundesrathes annimmt.

[9]) Die Geschäftsordnung (§. 3) läßt Wahl-Reclamationen nur während der ersten 10 Tage nach Eröffnung des Reichstage, bei Nachwahlen nach Eröffnung des Wahlergebnisses zu; jede spätere Anfechtung ist präcludirt.

Handhabung der Disciplin bei seinen Verhandlungen. Er ernennt in freier Wahl seine Vorsitzenden und Schriftführer [1]).

2) Der Reichstag wirkt als Vertreter des deutschen Volkes mit bei der Ausübung der Rechte der Reichsgewalt. Insbesondere steht ihm

a) das Recht der Zustimmung bei allen Gesetzesvorschlägen zu, welche im Namen des Kaisers nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag gebracht werden. In Folge dessen sind insbesondere die Staatsverträge, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen [2]).

Der Reichstag hat zugleich das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches selbst Gesetze vorzuschlagen (Recht der Initiative) [3]).

b) Gewichtige Rechte hat der Reichstag in Bezug auf den Reichshaushalt, von welchen wir die relativ wichtigsten hier aufführen wollen:

α) der jährlich zu entwerfende, alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches enthaltende Reichshaushaltsetat wird vor Beginn des Etatsjahrs durch ein Gesetz, also mit Zustimmung des Reichstags festgestellt [4]);

β) über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches

---

[1]) Reichsverfassung Art. 27. Ueber die Prüfung der Legitimationen s. die Geschäftsordnung des Reichstages §§. 3—6 (v. Holtzendorff's Jahrb. I. Jahrg. erste Hälfte S. 87).

[2]) Reichsverfassung Art. 5 u. 11 Abs. III. Hierher gehören auch Vorschläge zur Einführung neuer Reichssteuern, oder zur Abänderung der schon bestehenden.

[3]) Reichsverfassung Art. 23; daß dieses Recht sich auch auf Aenderungen der Verfassung erstrecke, kann mit irgend plausibeln Gründen nicht bestritten werden.

[4]) S. Reichsverfassung Art. 69. Ein Steuerbewilligungsrecht steht dem Reichstage nicht zu; die durch Gesetz eingeführten Steuern werden unabhängig von einer periodischen Willigung forterhoben, so lange das Gesetz in Kraft ist.

ist dem Reichstage alljährlich zur Entlastung **Rechnung** zu legen[5]);

γ) die Aufnahme einer **Anleihe** zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses ist nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig, und das Gleiche gilt von der Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches[6]);

δ) der Reichstag übt eine fortwährende Controle über die **Verwaltung der Reichsschulden**, indem er drei seiner Mitglieder in die Reichsschulden-Commission auf je 3 Jahre wählt[7]).

c) Damit stehen die Rechte des Reichstages bezüglich des **Militärwesens** in Verbindung. Die Verfassung verfügt nämlich (Art. 60), daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres vorläufig 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 zu betragen habe, und daß für die spätere Zeit[8]) die **Friedenspräsenzstärke** des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festzustellen sei. — Vorerst sind dem Kaiser zur Bestreitung der Militärausgaben jährlich soviel mal 225 Thaler zur Verfügung zu stellen, als die Kopfzahl der Friedenspräsenzstärke nach Art. 60 beträgt. Die Verausgabung der hieraus erzielten Summe für das Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt[9]).

3) Der Reichstag ist wie jede wahre Volksvertretung zur Wahrung und Vertheidigung der Reichsverfassung und der

---

[5]) Reichsverfassung Art. 72.

[6]) S. Reichsverfassung Art. 73.

[7]) S. das Gesetz über die Verwaltung der Bundesanleihe ... vom 19. Juni 1868 § 4 (B.-G.-B. S. 339). Hört ein Mitglied der Commission im Laufe der Legislaturperiode auf, Sitz und Stimme im Reichstag zu haben, so scheidet es auch aus der Commission aus (a. G. §. 5).

[8]) Das hieß ursprünglich für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871; da indessen die Friedenspräsenzstärke bei Gelegenheit der Berathung des Reichsmilitärbudgets für 1872 in der durch den Art. 60 der Reichsverfassung normirten Höhe — 1 Procent der Bevölkerung von 1867 — auf weitere 3 Jahre erstreckt ward, so beginnt der obige Satz erst vom 1. Jäner 1875 an in Wirksamkeit zu treten.

[9]) S. die Reichsverfassung Art. 62 Abs. III.

durch diese anerkannten oder gewährleisteten Rechte der einzelnen Staatsangehörigen, sowie der Corporationen berufen; er kann daher

a) Anträge und Wünsche oder Beschwerden, sei es, daß der Anlaß dazu von außen durch Eingaben gegeben wurde oder daß solche aus seiner Mitte selbst hervorgegangen sind, an die Reichsgewalt bringen, und Erfüllung resp. Abhilfe begehren;

b) als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke kann ihm das Recht der Anfragen (Interpellationen), so wie das der Adresse nicht bestritten werden. Der Umstand, daß die Reichsverfassung dieser Rechte nicht erwähnt, ist kein Grund, sie als nicht bestehend zu erklären[10].

§. 58.

3) Persönliche Rechtsverhältnisse der Reichstagsabgeordneten.

1) Die Reichstagsabgeordneten sind Vertreter (Repräsentanten) des gesammten deutschen Volkes und daher an Aufträge (Mandate) oder Instructionen nicht gebunden[1]. In Folge der Unabhängigkeit, welche den Mitgliedern des Reichstages gesichert sein soll, ist denselben

a) volle Redefreiheit und Freiheit ihrer Abstimmung durch die Verfassung gewährleistet. „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt,

---

[10]) Zweifelhafter ist das Recht der Enquête, weil ein Antrag, dieses Recht in der Verfassung ausdrücklich zu erwähnen vom Reichstage abgelehnt wurde. (Sten. Ber. des constit. Reichstages 1867 B. I S. 450).

[1]) Reichsverfassung Art. 29. Zu welcher Zeit und aus welcher Veranlassung derartige Versuche gemacht werden, auf die freie, von Einflüssen Dritter unabhängige Selbstbestimmung einzuwirken, ist gleichgiltig. Eine Wählerschaft welche dem Abgeordneten ein s. g. imperatives Mandat ertheilen wollte, würde sich einer rechtswidrigen, daher nichtigen Anmaßung schuldig machen.

oder sonst außer der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“ [2]);

b) daran reihen sich die Bestimmungen des Art. 31 der Reichsverfassung, lautend:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben [3]).“

c) zur Sicherung der Reichstagsmitglieder dient auch die Verfügung des Strafgesetzbuches (§. 106), wonach derjenige mit einer Verbrechensstrafe bedroht ist, welcher ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung [4]) zu begeben oder zu stimmen.

Der Disciplin des Reichstages, ausgeübt durch den

---

[2]) Reichsverfassung Art. 30; s. die Bestimmung der preuß. Verf. Art. 84 Abs. II u. des R.-Str.-G.-B. §. 11, der die Verfügung der Reichsverfassung generalisirt und daher den §. 27 Tit. VII der bayerischen Verfassung aufgehoben hat.

[3]) Der Art. 31 ist fast wörtlich dem Art. 84 der preußischen Verfassung entnommen; wegen Bayerns s. Verf.-Urk. Tit. VII §. 26. Durch die Aufhebung der Schuldhaft als Executionsmittel (s. Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, in Bayern als Reichsgesetz eingeführt durch das Reichsgesetz v. 22. April 1871 §. 2 Ziff. 4) hat der Absatz II einen Theil seiner praktischen Bedeutung verloren.

[4]) Selbstverständlich stehen nur die officiellen Versammlungen unter dem Schutze des Strafgesetzes, nicht auch Club- oder Fractions-Versammlungen.

Präsidenten, eventuell durch die Plenarversammlung, bleiben jedoch die Reichstagsabgeordneten untergeordnet.

2) Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[5]).

§. 59.

4) Grundsätze über das Verfahren im Reichstage.

1) Der Reichstag wird herkömmlich an dem Tage, auf welchen er einberufen ist, vom Kaiser eröffnet. Ist die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Zahl von Abgeordneten, — d. i. der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl — constatirt[1]), so wird sofort die Wahl der Präsidenten und Schriftführer anberaumt[2]).

2) Die Vorlagen des Bundesrathes, sowie alle förmlich eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden zunächst auf Anordnung des Präsidenten durch den Druck vervielfältigt und an die Mitglieder vertheilt.

3) Die erste Berathung in der Versammlung kann nicht vor dem dritten Tage nach der Vertheilung stattfinden; sie be-

---

[5]) Reichsverfassung Art. 32. Der im Reichstage von 1871 gestellte Antrag, den Art. 32 aufzuheben und den Mitgliedern des Reichstages Diäten und Reisekostenvergütung zu gewähren, erhielt zwar im Reichstag die Mehrheit (Stenogr. Ber. B. III S. 106 und in den Aktenstücken 36), fand aber die Zustimmung des Bundesrathes nicht. — Was die Auslegung des Artikels angeht, so können wir uns der Ansicht nicht anschließen (die z. B. Rönne, das Verfassungsrecht des d. Reiches S. 175 Note 2 vertritt), daß derselbe Privathonorirung zulasse. Dem Abgeordneten ist es verboten, eine Entschädigung zu „beziehen", gleichviel aus welcher Quelle.

[1]) Da die gesetzliche Anzahl, wie oben erwähnt ward, 382 beträgt, so ist zur Beschlußfähigkeit (Quorum) die Anwesenheit von mindestens 192 Mitgliedern erforderlich; über die Einberufung mit dem Bundesrathe s. oben §. 51 Z. 4.

[2]) Ueber den Vorsitz bei den vorbereitenden Sitzungen s. die Geschäftsordnung §. 1. (Dieselbe ist u. a. abgedruckt in dem Jahrb. für Gesetzgebung .... v. Dr. v. Holtzendorff Jahrg. I 1. Hälfte S. 87 ff). — Der Präsidentenwahl geht noch voraus die Verloosung der Mitglieder in (7) Abtheilungen.

schränkt sich auf die allgemeine Discussion über die Grundsätze der Vorlage. Nach deren Schluß entscheidet der Reichstag, ob eine Commission mit der Vorberathung zu betrauen sei, oder ob die weitere Verhandlung in der Plenarsitzung erfolge.

4) Die zweite Berathung geht ins Detail ein und erledigt die einzelnen Artikel oder Paragraphen der Vorlage. Bis zu derselben und in ihrem Laufe steht es jedem Mitgliede frei, Abänderungsvorschläge zu der Vorlage zu machen[3]). — Bei der dritten Berathung wird wiederholt das Einzelne discutirt und zuletzt über die Vorlage im Ganzen abgestimmt.

Nur einer einmaligen Berathung bedürfen Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten[4]).

5) Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich[5]). Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen sind von jeder Verantwortlichkeit frei. — Geheime Sitzung kann nur der Reichstag auf Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern beschließen[6]). Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Commissarien müssen auf ihr Verlangen im Reichstage zu jeder Zeit gehört werden[7]).

6) Zu einem giltigen Beschlusse des Reichstages ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bezw. genügend[8]). Auch im Reichstage werden (wie im Bundesrathe) bei der Beschlußfassung über

---

[3]) Bei der ersten Berathung ist die Einbringung von solchen ausgeschlossen (Gesch.-Ordn. §. 16); nach der zweiten und während der dritten sind Abänderungsvorschläge nur zulässig, wenn sie von 30 Mitgliedern unterstützt werden.

[4]) Gesch.-Ordn. §. 21.

[5]) Ueber die Rede-Ordnung s. die Gesch.-Ordn. §§. 39—45 (keine Rednerliste).

[6]) Gesch.-Ordn. §. 33; die Berathung und Abstimmung über die Vorfrage findet in geheimer Sitzung statt.

[7]) Reichsverf. Art. 9 und oben §. 51 Z. 3.

[8]) Reichsverfassung Art. 28. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt; nur wenn das Abstimmungsergebniß hiebei zweifelhaft ist, oder wenn ein von 50 Mitgliedern unterstützter Antrag vorliegt, wird mit Namensaufruf abgestimmt. Gesch.-Ordn. §§. 51—56.

eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, nur die Stimmen derjenigen Reichstagsabgeordneten gezählt, die in Staaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[9]).

Wegen der besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Petitionen, Interpellationen und Adressen müssen wir auf die Geschäftsordnung selbst verweisen.

§. 60.

V. **Die obersten Reichsbehörden.**

Der oberste Beamte des Reiches ist der Reichskanzler. Er wird vom Kaiser ernannt, führt als solcher den Vorsitz im Bundesrathe und leitet die Geschäfte desselben[1]). Die Reichsgesetze, sowie alle sonstigen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[2]). Eine genauere Bestimmung über die Tagweite dieser Vorschrift wegen der Nothwendigkeit der Contrasignatur der kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen

---

9) Reichsverf. Art. 28 Abs. II. Ueber die entsprechende Bestimmung bei Beschlüssen des Bundesrathes s. oben §. 51 Ziff. 3. Es mindert sich in solchen Fällen natürlich auch das Quorum.

1) Reichsverfassung Art. 15; über seine Stellvertretung s. oben §. 51 Z. 5. Eine Folge seiner Stellung ist es, daß er die Beschlüsse des Bundesrathes, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichstages bedürfen, dem letzteren im Namen des Kaisers zur Vorlage bringt.

2) Reichsverfassung Art 17. — Ueber einzelne Rechte und Verbindlichkeiten des Reichskanzlers s. die Reichsverfassung Art. 23 (Petitionen können an ihn überwiesen werden), Art. 70 (er schreibt die Matricularbeiträge aus), Art. 72 (er legt dem Reichstage Rechnung); — dann das Gesetz, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes vom 11. November 1871 §. 3 im R.-G.-Bl. v. 1871 S. 403 (er verwaltet den Reichskriegsschatz), ferner das Gesetz über das Postwesen des Reichs vom 28 Oktober 1871 §. 50 im R.-G.-Bl. v. 1871 S. 357 (er erläßt das Postreglement für Deutschland, — jedoch mit Ausnahme von Bayern und Württemberg). S. noch §. 34 Note 3, b.

durch den Reichskanzler ist in der Reichsverfassung nicht enthalten. Angesichts der Allgemeinheit des Wortlautes sowohl, als mit Rücksicht auf den Grund des Gesetzes wird dieselbe auf alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers auszudehnen sein, welche derselbe als Inhaber des Bundespräsidiums in Ausübung der Rechte desselben trifft. Es sind daher auch die Angelegenheiten des Reichsheeres und der Marine davon im Allgemeinen nicht ausgenommen. Nur jene Befehle, welche der Kaiser als Inhaber des Oberbefehles über das Heer und die Marine erläßt, sind nach allgemein anerkannten constitutionellen Grundsätzen dem Erforderniß der Gegenzeichnung nicht unterworfen[3]).

2) In Unterordnung unter den Reichskanzler wirken zwei oberste Reichsbehörden, die eine — das (Bundes- resp.) Reichskanzleramt — für die inneren, staats- resp. reichsrechtlichen Angelegenheiten, die andere — das auswärtige Amt — für die äußeren, oder völkerrechtlichen Angelegenheiten.

Zu dem Wirkungskreise des ersteren Amtes gehören insbesondere folgende Geschäfte:

a) Es bereitet die Gegenstände vor, welche der Berathung und Beschlußfassung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse unterliegen, und sorgt, soweit dies nöthig ist, für die Ausführung seiner Beschlüsse;
b) es leitet in zwei getrennten Abtheilungen die Reichsverkehrsanstalten, nämlich die Post — Generalpostamt des Reiches — und die Telegraphenanstalt — Generaldirection der Telegraphen des Reiches;
c) ihm sind die für die Verwaltung der Reichsfinanzen angeordneten Behörden, die Reichshauptkasse, der Rechnungshof, das Zoll- und Steuerrechnungsbureau, dann die Bundesschuldencommission — untergeordnet; ebenso
d) die sonstigen Reichsbehörden, welche zur Ausführung

---

[3]) Auch in vielen anderen Beziehungen bedarf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, sowohl was ihre Voraussetzungen, als ihren Umfang und die Art ihrer Geltendmachung betrifft, noch einer genaueren Regelung; vorerst ist sie nur im Principe ausgesprochen.

von Reichsgesetzen, oder zur Verwirklichung von Aufgaben des Reiches innerhalb des Bundesgebietes wirken wie die Normaleichungscommission, das Bundesamt für das Heimatwesen und das Bundesoberhandelsgericht [4]).

Das auswärtige Amt, in Wirksamkeit seit 1 Jan. 1870, besorgt in zwei Abtheilungen die Beziehungen des Reiches zu den auswärtigen Staaten überhaupt und speciell die Rechte und Interessen Deutschlands in Bezug auf Handel und Schifffahrt. Als Organe sind demselben unmittelbar untergeordnet die diplomatischen Vertreter des Reiches (in vier Rangklassen, nämlich Botschafter, Gesandte, Minister-Residenten und Geschäftsträger) und die Consuln (Berufs- und Wahlconsuln).

In gewissem Betracht sind auch die königlich preußischen Ministerien des Krieges und der Marine dem Reichskanzler untergebene Reichsorgane. Denn die Angelegenheiten, welche sie und zwar für das ganze Reich leiten, sind Reichssachen, und sie können daher auch nur auf dem reichsverfassungsmäßigen Wege, also durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ihre Erledigung finden. [5]).

---

[4]) Ob und in wie weit diese Reichsbehörden auch für Bayern zuständig seien, ergiebt sich aus der obigen Darstellung des Einzelnen. Hiernach erstreckt sich z. B. die Zuständigkeit des Heimatamtes und der Normal-Eichungscommission nicht auf Bayern, wohl aber die des Oberhandelsgerichts. — Zu den richterlichen Behörden des Reiches zählt noch das Oberappellationsgericht der Hansestädte zu Lübeck für die im Art. 74 der Reichsverfassung vorgesehenen Delikte (s. R.-Verf. Art. 75).

[5]) Wir sehen hier von der besonderen Stellung ab, welche die Reichsbehörden dem neuen Reichslande — Elsaß-Lothringen — gegenüber einnehmen; s. darüber das Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 §. 4 (R.-G.-Bl. S. 212).

Anhang.

Kleinere Berichtigungen und Zusätze zur IV. Auflage des Lehrbuches des bayerischen Verfassungsrechtes.

Zu §. 18 Note 2 (S. 35).

Nach Ver. vom 24. Januar 1872, die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen in der Pfalz betr. Reggsbl. S. 291 flg., sollen künftig auch für die Pfalz Gesetze nur durch das Gesetzblatt Verordnungen und allgemeine Ministerialerlasse nur durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Auf die in Gemäßheit des rev. PStGB. Art. 7 u. 9 zu erlassenden oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien und k. Verordnungen kann sich das nicht erstrecken, weil Art. 11 Abs. 2 die Verkündigung oberpolizeilicher Vorschriften und k. Verordnungen, „soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen", im Kreisamtsblatte der Pfalz vorschreibt, und weil kein Gesetz durch Ver. abgeändert werden kann.

§. 22 Note 4 (S. 45).

Ueber die Strafsanction gegen verrätherische Verkürzung des Gebietes s. jetzt R.-Str.-G.-B. §. 81 Ziff. 3 u. 4, welche an die Stelle des citirten Art. 131 tritt.

Zu Note 6 (S. 46).

Die Verrückung der Grenzsteine und sonstiger Grenzzeichen ist nun nach §. 274 Ziff. 2 des R.-Str.-G.-B. zu beurtheilen.

Zu §. 27 Note 10 (S. 63).

Die Strafbestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit s. nun im R.-Str.-G.-B. §§. 234 u. bes. 239.

Note 13 (S. 64).

Ueber die Voraussetzungen der Zulässigkeit s. das Gesetz den Vollzug der Einführung des R.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 Art. 133 ff. (G.-Bl. v. 1871/72 S. 153), dessen Normen an die Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 getreten sind.

Zu §. 28 Note 14 (S. 69).

Die Bestimmungen des Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 sind ersetzt durch die Art. 108 u. 109 des oben angef. Gesetzes vom 26. Dezember 1871 (G.-Bl. v. 1871/72 S. 142.

Zu §. 36 Note 8 (S. 97).

Daß zur Beschwerdeführung jeder „Staatsangehörige" berechtigt sei, ist nun positiv festgestellt durch das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages (s. die system. Darst. §. 46).

Zu §. 37 Note 3 (S. 99).

Die Strafbestimmungen in Bezug auf Landesverrath s. im R.-Str.-G.-B. §§. 87—93 u. 139.

§. 70 Nr. 3, Note 4 (S. 176).

Im Jahre 1870 hatte der Landtag den Antrag an die Krone gebracht, es möge ein Gesetzentwurf eingebracht werden,

a) der geeignet ist, eine weitere Ueberweisung von Grundrenten und Bodenzinsen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten herbeizuführen (also die Präclusion wieder aufzuheben);
b) der auf eine obligatorische Abzahlung der Bodenzinscapitalien bei Zertrümmerungen und Abtrennungen entsprechende Rücksicht nimmt.

(Bay. G.-Bl. v. 1870/71 S. 306.)

In Folge dessen hat die Regierung dem versammelten Landtage jetzt (Februar 1872) einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Wiederaufnahme der Ueberweisung der Grundrenten auf kurze Zeit (bis 31. Dezember 1872) eröffnen will, jedoch unter viel minder günstigen Bedingungen als früher (die Ablösungskasse soll nur den 18fachen Betrag vergüten und dazu

2% für Verwaltungskosten abziehen dürfen), und der zugleich in gewissen Fällen die Verpflichtung statuirt, bei Zertrümmerungen die auf den Parcellen ruhenden Grundlasten abzulösen. Daß dieser Entwurf Annahme finden werde, steht zur Zeit so ziemlich fest. Vorerst hat der zur Vorberathung desselben gebildete Ausschuß seine gutachtlichen Anträge für die Kammer formulirt (Ende März 1872). Diese Anträge gehen weiter, als der Vorschlag der Staatsregierung ging; sie wollen die Boden-Entlastung zum Abschluß bringen, indem der Belastete gehalten sein soll, unter gewissen Bedingungen abzulösen, — theils auf vorgängige Kündigung, theils unabhängig von einer solchen, und dieselben sind von beiden Kammern adoptirt worden (s. den Entw. in dieser Fassung am Schlusse dieses Anhangs).

Zu §. 79 ff. (S. 200).

Die Literatur über die Rechtsverhältnisse der Familien des hohen deutschen Adels hat in jüngster Zeit folgende Bereicherung erhalten:

Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Uebersichtlich dargestellt von Dr. Aug. Wilhelm Heffter, o. Prof. des Rechts. Berlin 1871. 8.

Eine nicht uninteressante Specialfrage aus dem Bereiche des s. g. Privatfürstenrechtes behandelt:

Göriz, C. F., Beitrag zur Lehre vom Landstandschaftsrecht der Standesherren. Tübingen 1871. 8.

Zu §. 94.

Daß meine Darstellung des Verhältnisses der öffentlichen Religionsgesellschaften zum Staate in der IV. Auflage genau dasselbe enthält, was die älteren Auflagen enthielten, ist Jedem ersichtlich, der nicht mit der schwarzen Vexir-Brille sieht, s. jedoch die Aeußerung des Kammersecretärs Dr. Jörg in den stenogr. Berichten von 1871/72 B. I S. 321, der zu seinem Schaden nicht einmal darauf geachtet hat, daß mein Buch, wie das Datum der Vorrede beweist, mehr als ½ Jahr früher veröffentlicht war, als die bekannten vaticanischen Beschlüsse gefaßt wurden. Ueber die durch diese Beschlüsse hervorgerufenen Conflikte vergl. Dr. Berchtold,

die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit der bayer. Staatsverfassung. München 1871. 8.

Zu § 96 Note 6 (S. 253).

Zur Lehre vom recursus ab abusu vergl. E. Friedberg, „der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt und der Recurs an den Staat" — in der Zeitschr. für Kirchenrecht von Dove B. VIII (1869) S. 280 u. 393.

Zu §. 98 Ziff. 3 Note 9 (S. 259).

Seit dem Jahre 1870 ist auch Rosenheim in die Klasse der unmittelbaren Städte aufgenommen (R.=Bl. v. 1870 S. 323); ferner unter dem 3. Februar 1872 Günzburg (R.=Bl. v. 1872 S. 531), so daß es zur Zeit 34 solche Städte giebt.

Zu §. 100 S. 264 Z. 12 v. o. ist beizusetzen 7) und unten als Note 7 zu citiren: Gem.=Ordn. Art. 38; Note 7 am Schlusse des §. wird Note 8.

Zu §. 103 S. 269 Z. 16 v. o. sind die Worte „vorbehaltl. der Bestimmungen des Art. 16" zu streichen und dem nächsten Absatze a. E. (Z. 18) anzufügen.

Zu §. 109 Note 3 (S. 287).

In Folge der durch das Reichsgesetz vom 22. November 1871 erfolgten Einführung der Maaß= und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (in Wirksamkeit getreten am 1. Jänner 1872) wurde eine Abänderung der Verordnung vom 28. Juni 1869 nöthig, um die Sätze für die Gemeinde=Abgaben mit dem neuen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Abänderung ist enthalten in der Verordnung vom 22. Dezember 1871 (R.=Bl. v. 1871 S. 2097 ff.); dieselbe hat zugleich den §. 7 der Verordnung von 1869 bezügl. der Rückvergütung des Aufschlags für exportirte Mühlen=Fabrikate modificirt, indem sie statt nach dem Schäffel nach dem Hektoliter die Rückvergütung bestimmen läßt.

Zu §. 109 Note 4 (S. 287).

Durch Verordnung vom 21. Dezember 1871 (R.=Bl. S.

2095) ist zur Ausführung des Art. 83 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 das Nähere verordnet worden. Darnach ist vom Hektoliter braunen Bieres der Aufschlag mit 13 kr., vom weißen mit 3 kr. bei der Ausfuhr rückzuvergüten (die Verordnung vom 14. Oktober 1868 gl. Betr. ist aufgehoben).

Zu §. 111 Note 5 (S. 295).

An die Stelle des Art. 57 des P.-Str.-G.-Buches von 1861 ist nun der Art. 29 des rev. P.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 getreten; die gedachte Strafe besteht in Geldstrafe bis zu 5 Thalern. Der Thatbestand ist der nämliche geblieben, wie früher.

Zu §. 112 Note 2 (S. 296).

Am Ende des Jahres 1868 betrugen die Schulden der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs die Summe von 24,143,700 fl. (von welcher mehr als 17½ Mill. auf die unmittelbaren Städte, speciell 8½ auf die oberbayerischen treffen); s. das Reg.-Bl. von 1869 S. 2073. — Bis zum Schlusse des Jahres 1870 waren dieselben auf 27,269,200 fl. gestiegen (Reg.-Bl. von 1872 S. 809 ff).

Zu §. 116 (S. 305) ist in der letzten Zeile der Note 4 zu lesen: (vom 1. Jänner) 1870 an.

Zu §. 121 Ziff. 2 (S. 316).

Dem Antrag der Kammer, den Art. 6 der diesrheinischen Gemeindeordnung dahin abzuändern, daß zur Bildung eines solchen Verbandes die Zustimmung der Gemeinde-Ausschüsse sämmtlicher betheiligten Gemeinden und die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nothwendig sei, ward die königl. Sanktion nicht ertheilt, dagegen das Staatsministerium des Innern beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei dem Vollzuge dieses Artikels den Beschlüssen der betheiligten Gemeinden möglichste Berücksichtigung zugewendet werde (Landt. Absch. v. 18. Februar 1871 §. 15; G.-Bl. v. 1870/71 S. 306).

Zu §. 123 Ziff. 1 (S. 321).

Die lit. c. hat zu lauten:

c) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden

Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten."

Zu der Ziff. 1 gehört als Belegstelle die Gem.-Ordn. Art. 159. Andere Fälle, wo eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausdrücklich gefordert wird, s. z. B. in Art. 31 Abs. III (Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens), Art. 63 (Aufnahme von Anlehen über einen gewissen Betrag).

Zu §. 133 Note 4 (S. 342).

Was wir oben (§. 23 S. 57) über die Einwirkung des Reichsrechtes auf das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit in Bezug auf Gemeinde-Aemter angeführt haben, äußert seine Folgen hiernach auch für die Distriktsgemeinde.

Zu §. 135 Note 6 (S. 348).

Ein weiteres Beispiel für die Zuständigkeit des Distriktsrathes bietet das Gesetz über die Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 Art. 24. Die Dienstesinstruction für die Feldgeschwornen, sowie die Festsetzung ihrer Gebühren ist der Berathung des Distriktsrathes zu unterstellen (s. darüber meine Erläuterung des angef. Gesetzes in der Gesetzgebung des K. B. Th. I. B. 4 S. 452).

Zu §. 141 Note 3 (S. 362) und Note 5 (S. 363).

Die Bemerkung zu §. 133 Note 4 gilt mittelbar auch für die Wahlen zur Kreisgemeindevertretung.

Zu §. 163 Note 3 (S. 414).

An die Stelle der hier citirten Beispiele tritt das rev. P.-Str.-G.-B. z. B. Art. 24, 32, 33, 35, 39, 49 u. a.

Note 4 (S. 415).

An die Stelle des Art. 38 des P.-Str.-G.-Buches von 1861 tritt der Art. 9 des rev. Gesetzbuches von 1871.

Zu §. 175 Ziff. 1, b.

Die Frage über die (unzweifelhafte) Giltigkeit des Placet ist bekanntlich in neuester Zeit bei der Publication der Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870 lebhaft ventilirt worden; vergl.

außer der, auch hieher gehörigen Schrift meines Collegen Berchtold (oben zu §. 94) noch von Auer, das Placetum regium, seine rechtliche Bedeutung und die Zweckmäßigkeit seiner Anwendung. Augsburg 1871. 8. Wenn der Verfasser die Behauptung ausspricht (S. 16), daß der Verzicht auf dieses Recht der einzig richtige Weg sei, welcher das Land vor der Aufregung religiöser Kämpfe schütze, so befindet er sich in einem großen Irrthume. Auch wir legen dem Placet keinen entscheidenden Werth bei; aber wir sind der Meinung, daß es zu handhaben sei, so lange es besteht. Will man dasselbe in verfassungsmäßiger Form aufheben, so sind wir dem grundsätzlich nicht entgegen, würden aber jetzt diese Waffe nicht aus der Hand lassen; aber der religiöse Frieden wird dadurch weder begründet, noch wiederhergestellt; die Geschichte des letzten und des Anfangs des laufenden Jahrhunderts beweist, daß ungeachtet des Bestehens und der strikten Handhabung des Placet dem Lande „die Aufregung religiöser Kämpfe" unbekannt war.

Zu §. 229 Nr. 5 lit. a. (S. 579).

Die Bestimmungen der Verf.-Urk. Tit. VII §. 27 ist nun durch den §. 11 des Reichsstrafgesetzbuches von 1870 ersetzt, welches die Bestimmung der Reichsverfassung Art. 30 generalisirt und auf alle Kammermitglieder ausdehnt (s. §. 58).

Nachtrag zu §. 70 Nr. 3.

Gesetzentwurf, die Grundentlastung betr.,
wie er von beiden Kammern angenommen worden ist:

Art. 1.

Die im Eigenthume von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung rechtzeitiger Anmeldung dem Präjudize der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 §. 5, Ziff. 5, Abs. 2 und des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 § 7, Ziff. 5, Abs. 2 verfallen sind, und zwar sowohl ständige Gefälle als Handlohnsäquivalente, ferner

die nach Art. 15, Abs. 4, oder nach Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., constituirten und daher auf Grund des Art 22 dieses Gesetzes bisher von der Uebernahme ausgeschlossenen Bodenzinse können nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen werden.

Art. 2.

Diese nachträglichen Grundrentenüberweisungen sind längstens bis 1. April 1873 bei jener Regierungs-Finanzkammer anzumelden, in deren Bezirk die mit den zu überweisenden Gefällen belasteten Grundstücke liegen. Gefälle, deren Ueberweisung innerhalb dieses Termines nicht zur Anmeldung gelangt ist, werden von der Uebernahme Seitens der Ablösungskasse ausgeschlossen.

Art. 3.

Alle nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes bis 1. April 1873 zur Uebernahme seitens der Ablösungskasse angemeldeten ständigen Gefälle, Handlohnsäquivalente und Bodenzinse müssen bis zum 31. Dezember 1875 zur Ueberweisung gelangt sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkte die Ueberweisung des Gefälles nicht erfolgt, so darf dasselbe von der Grundrentenablösungskasse nicht mehr übernommen werden.

Art. 4.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber den Nachtheilen der Versäumung dieser in Art. 2 und 3 bestimmten unerstrecklichen Fristen findet nicht statt.

Art. 5.

Für die im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes zur Ueberweisung gelangenden Grundrenten vergütet die Ablösungskasse den achtzehnfachen Betrag des fixen jährlichen Gefälls, oder, soweit Bodenzinse zur Ueberweisung gelangen, den Normalbetrag des Bodenzinskapitals in 4procentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. in Frage stehen durch Baarzahlung.

Als Entschädigung für die Verwaltungskosten hat die Grund-

rentenablösungskasse zwei Procent von dem nach vorstehenden Bestimmungen sich ermittelnden Ueberweisungswerthe in Abzug zu bringen.

Art. 6.

Für die nach diesem Gesetze zur Ueberweisung gelangenden Handlohnsäquivalente leistet die Ablösungskasse eine Vergütung von 78 Procent ihres Betrages in Ablösungsschuldbriefen. (Art. 5 Abs. I.)

Art. 7.

Alle der Grundrentenablösungskasse des Staats überwiesenen Grundgefälle, Bodenzinskapitalien und Handlohnsäquivalente sind Kraft des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tilgen.

Art. 8.

Vom 1. Januar 1876 an werden alle an die Ablösungskasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, die den Jahresbetrag von 6 kr. für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht.

Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten, und ist damit die zur Ablösungskasse fließende Leistung beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinskapital vollständig getilgt.

Art. 9.

Vom 1. Januar 1875 an ist die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfall von Handlohnsäquivalenten der Ablösungskasse ausgeschlossen. Dieselben sind von diesem Zeitpunkte an nach ihrem ganzen Anfalle baar zn bezahlen.

Will der Pflichtige von den Bestimmungen des Art 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bezüglich eines noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalentes Gebrauch machen, so ist ihm dies gestattet, wenn er noch vor dem 1. Januar 1875 das einfache Handlohn baar entrichtet, und für den Rest ein nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes heimzahlbares Bodenzinskapital bestellt.

Art. 10.

Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche ihre Renten nicht an die Ablösungskasse überwiesen haben, sind befugt, die nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848,

die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung rc. von Grundlasten betr., dann nach Art. 17 und 18 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts vom 28. Mai 1852 zu ihren Gunsten bestellten Bodenzinskapitalien den Pflichtigen bis zum 31. Dezember 1875 zu künden.

Dieselbe Befugniß der Kündigung steht innerhalb derselben Frist auch den Verpflichteten zu.

Art. 11.

Wenn über die Art und Weise der Heimzahlung unter den Betheiligten ein Uebereinkommen geschlossen wird, so hat dieses Maß zu geben.

Im entgegengesetzten Falle hat der Pflichtige sein Bodenzinskapital dadurch zu tilgen, daß er den um ein Achttheil erhöhten Jahresbetrag vom 1. Januar 1876 anfangend bis zum Jahre 1934 einschließlich an den Berechtigten entrichtet.

Art. 12.

Bei den Stiftungen, Gemeinden und Privaten zugehörigen noch nicht angefallenen Handlohnsäquivalenten kann der Pflichtige bis 31. Dezember 1874 durch Zahlung des einfachen Handlohns von der ihm nach Abs. 4 § 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit rc. betr., eingeräumten Befugniß Gebrauch machen. Nach diesem Zeitpunkte ist das Handlohnsäquivalent an den Berechtigten in seinem vollen Betrage bei der nächsten Besitzveränderung zu entrichten.

Art. 13.

Die Anwendung der Vorschriften in Art. 30, 31 und 37 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 kann vom Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an von den Pflichtigen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 14.

Alle Grundabgaben, welche von einem für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Grundstücken belasteten Objecte an ein und denselben Berechtigten den Jahresbetrag von sechs Kreuzern

nicht übersteigen, sind bis 1. Januar 1876 baar abzulösen, und zwar durch Erlage des entsprechenden Ablösungskapitals (Art. 15 Abs. 2.)

Wenn die Gesammtablösungssumme eines Pflichtigen an ein und denselben Berechtigten den Betrag von 25 fl. übersteigt, so kann der Pflichtige die Tilgung in drei zu vier Prozent verzinslichen Jahresraten vom 1. Januar 1876 anfangend beanspruchen.

Art. 15.

Wenn ein in seiner Gesammtheit mit einer Grundabgabe belasteter Grundbesitz getheilt wird, so ist mit dem Eintritt des Besitzwechsels die Belastung jener Theile abzulösen, für welche das jährliche Reichniß an ein und denselben Berechtigten weniger als 30 kr. beträgt.

Die Ablösung erfolgt durch Erlage des entsprechenden Bodenzinskapitals, oder hinsichtlich der etwa noch nicht in Bodenzins umgewandelten ständigen Gefälle durch Erlage des sich nach Art. 23 und 24 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 berechnenden Ablösungskapitals.

Die zur Zeit der Ablösung bereits bezahlten Tilgungsraten sammt vierprocentigen Zinseszinsen sind von der Ablösungssumme in Abzug zu bringen.

Den Maßstab für die Vertheilung der Gesammtbelastung eines solchen Grundbesitzes auf die einzelnen Parzellen bildet die Steuerverhältnißzahl.

Art. 16.

Die freiwillige Ablösung ist jedem Pflichtigen auch vor Ablauf der durch Gesetz oder Uebereinkommen für ihn geltenden Tilgungsperiode anheim gestellt. Demselben werden in einem solchen Falle nebst den bereits bezahlten Tilgungsraten die Zinsen und Zinseszinsen hieraus, beziehungsweise die im Vollzuge dieses Gesetzes eingetretene Erhöhung des ursprünglichen Bodenzinses sammt Zinseszinsen nach Maßgabe der seit 1. Januar 1876 abgelaufenen Zeit gut gerechnet.

Ueber die im letzteren Falle sich berechnende Restzahlung wird von Seite der Staatsregierung eine entsprechende Reductionstabelle bekannt gegeben werden.

Art. 17.

Alle Leistungen, welche auf Grund dieses Gesetzes neu entstehen, oder auf Grund desselben neu eingegangen werden, nehmen die rechtliche Natur der Grundabgabe an. Sie genießen die gesetzlichen Vorzüge derselben, und besteht für sie die gleiche dingliche Haftung der belasteten Grundstücke, wie für die Grundabgaben.

Die den königlichen Rentämtern zustehenden Executionsbefugnisse hinsichtlich der Bodenzinse der Ablösungskasse erstrecken sich auf alle im Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes anfallenden Leistungen.

In Besitzveränderungsfällen steht der neue Erwerber für alle hieher gehörigen Rückstände ein, und können entgegenstehende Vertragsbestimmungen nur zum Regresse gegen Mitcontrahenten berechtigen.

Art. 18.

In Anwendung des Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr., werden die Handlohnsäquivalente bei der nächsten Besitzänderung fällig, und bleibt jede Rücksichtnahme auf früher bestandene Normen oder Observanzen in Bezug auf den Anfall der Handlöhne hiebei ausgeschlossen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation im Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Alphabetisches Register.

(Die beigefügten Zahlen zeigen die Seiten, die in Klammern etwa beigeschlossenen die Noten an.)

A.

F.

G.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von C. R. Schurich in München.

Haeusler.